

**Zeitschrift:** Jahrbuch für Solothurnische Geschichte  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Solothurn  
**Band:** 1 (1928)

**Artikel:** Die solothurnische Territorialpolitik von 1344-1532  
**Autor:** Amiet, Bruno  
**Kapitel:** II: Ziele, Mittel und Wege der solothurnischen Territorialpolitik  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-322402>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## II. TEIL.

# Ziele, Mittel und Wege der solothurnischen Territorialpolitik.

---

### A. Ziele.

#### 1. Allgemeines.

Der Kampf um Land und Leute dauerte 2 Jahrhunderte und stand so sehr im Mittelpunkt der auswärtigen Politik Solothurns, daß daneben Aktionen, die nur durch Bündnispflicht gegenüber Bern und der Eidgenossenschaft bedingt waren, oder gar rein wirtschaftliche und kulturelle Fragen in hohem Maße in den Hintergrund traten. Ja, das ganze politische Leben hing irgendwie mit der Territorialpolitik zusammen und kann deshalb nur verstanden werden, wenn diese bei einer Bewertung ebenfalls berücksichtigt wird.

Einer solch bedeutenden Erscheinung gegenüber, wie sie die Erwerbung eines Territoriums darstellt, ist es daher wohl am Platze, in zusammenfassender Weise nach den Ansichten und Zielen zu fragen, die dabei verfolgt wurden.

Es gibt verschiedene Gründe, weshalb die Städte überhaupt ein Territorium zu bilden versuchten. Einmal boten Land und Leute ansehnliche Machtmittel, Wehrmacht und vergrößerte Einkünfte; sie erst ermöglichten den Aufstieg zur freien Selbstbestimmung und Unabhängigkeit und schufen die Grundlagen, auf denen sich eine großzügige Machtpolitik aufbauen konnte (Bern). Dann versorgte das Land eine Stadt, die wegen einengender Rechtsverhältnisse und schlechter Verkehrsmittel oft Mangel an Nahrung litt, mit Lebensmitteln oder bereicherte den Markt (Luzern).

Ferner betrachtete das städtische Gewerbe die Landschaft als ihr Absatzgebiet und suchte daselbst, kraft der Zunftorganisation und ihres Einflusses auf die Politik, die bäuerliche und fremde Konkurrenz auszuschalten (Zürich), wobei der Marktzwang der Stadt über das ganze Land ausgedehnt werden sollte. Überdies mochte eine Bürgerschaft die Absicht hegen, eigenen oder durchgehenden Handel an sich zu ziehen und zu schützen, um die Zölle, Geleitsgelder usf. genießen zu können, oder strategisch wichtige Punkte zur Sicherung des Landes zu erwerben. Es waren somit machtpolitische, militärische, finanzielle und wirtschaftliche Ziele, die die Städte zur Territorialpolitik hindrängten.

Über die Motive, die die Gemeinwesen zuerst bewegten, ihre Herrschaft über das umliegende Land auszudehnen, schweigen die Quellen. Ursprünglich gerieten sie wohl eher durch eine Verkettung der Umstände als durch eigenen bewußten Entschluß auf diese Bahn, indem der verschuldete Adel seine Herrschaften demjenigen, der Geld vorschob, versetzte. Merkwürdigerweise arbeiteten der städtischen Gebietserwerbung reiche Bürger vor; eine Erscheinung, die bei allen bedeutenden Städten in der Schweiz zu beobachten ist.<sup>1)</sup>

Als sich aber der wirtschaftliche Zusammenbruch des Adels als unabwendbar herausstellte, da griffen überall die Städte zu. Ein allgemeiner Wettlauf um das offene Land begann, wobei sich die zu Grunde liegenden Absichten und Interessen mit der Zeit mögen gewandelt haben.

Das kleine Solothurn lernte die Territorialpolitik an der Seite des größern Bern kennen; aber gerade die zupackende Art der Berner wird den Solothurnern schwere Sorgen für die eigene Zukunft bereitet haben. Wie leicht konnte Solothurn in einer unglücklichen Verkettung der Umstände dasselbe Schicksal erleiden, wie Laupen und das Haslital, und unter bernische Oberhoheit geraten! Das mit Bern verbürgrechtete Freiburg fühlte sich ständig von der Zähringerstadt bedroht; Murten und Payerne wurden trotz ehemaliger Burgrechte bernische Landstädte. Dank der eigenen, tatkräftigen Politik behauptete Solothurn seine unabhängige Stellung gegenüber Bern.

Neben dieser machtpolitischen Tendenz, der Wahrung der Selbständigkeit, spielten gewiß auch noch andere Interessen eine

<sup>1)</sup> Z. B. in Solothurn die Sefride und Schreiber.

Rolle, wenn Solothurn im XIV. Jahrhundert rings um die Stadt Herrschaften erwarb.

Die Zünfte, die seit der Mitte des Jahrhunderts einen gewissen Einfluß auf die städtischen Angelegenheiten ausübten, dachten wahrscheinlich an ein zu schaffendes Absatzgebiet im Aaretal, um eine monopolbedingte Gewerbepolitik treiben zu können. Dazu gehörte aber ein wohlabgerundetes, wirtschaftlich sich selbst genügendes Territorium, zu dem die Solothurner nie gelangt sind, weil Bern sowohl bei Büren a. A. abwärts als auch im Bipperramt dazwischen getreten ist. Da eine große solothurnische Landschaft tief ins Mittelland hinein nicht zu stande kam und der Jura im Rücken dem Verkehr große Schwierigkeiten bereitete, so waren auch den Handwerkern für ihre Unternehmungen enge Grenzen gesetzt, sodaß sie weder finanziell noch politisch zu überwiegender Macht emporstiegen.

Wirtschaftlich war vor allem der Kauf von Buchegg von Bedeutung, da er in jenen unruhigen Zeiten die Getreideversorgung erleichtern half.

Während über die Ziele der Territorialpolitik im XIV. Jahrhundert nur Mutmaßungen geäußert werden dürfen, läßt sich über jene im XV. und XVI. Jahrhundert ein sicher zutreffendes Bild entwerfen. Die einzelnen Tendenzen mögen in Sonderkapiteln besprochen werden.

## 2. Das Territorium als Reservoir militärischer Kraft.

Morgarten, Laupen und Sempach bewiesen der aufhorchenden Welt nacheinander, daß ein schlagfertiges Fußvolk den Ritterheeren im Kampfe wohl gewachsen sei. Die Bauern und Bürger waren eine militärische Macht geworden, mit der man in der Politik zwischen Jura und den Alpen unbedingt zu rechnen hatte. Darum stieg der Wert des flachen Landes, wo eine kräftige, kriegstüchtige Bauernbevölkerung lebte. Es ist begreiflich, daß Solothurn, wollte es neben Bern zur Geltung kommen, eifrig darnach trachtete, die Reihen seines Aufgebotes zu verstärken. Je mehr Leute man ins Feld schickte, desto eher konnte man auf Erfüllung seiner Wünsche rechnen. Beträchtlichen Zuwachs an Mannschaft brachten erst die Herrschaften Falkenstein, Bechburg und Gösigen.

1600 Mann sollen 1475 von Solothurn für den Zug nach Pontarlier<sup>1)</sup> aufgeboden worden sein. In einem Namensverzeichnis, das die Nachhut jener Truppe betraf, kommt nun klar zum Ausdruck, welche bedeutende Vermehrung an Mannschaft die Aushebungen in den Vogteien bewirkten.<sup>2)</sup> Von 413 Mann stammten 302, d. h. beinahe  $\frac{3}{4}$  aus den Herrschaften, und nur 111 aus der Stadt. Wie sehr Solothurn sein Aufgebot zu vergrößern gedachte, tritt bei verschiedenen Gelegenheiten eindrucklich zu Tage. Die außerhalb des Territoriums sitzenden Eigenleute wurden strenge angehalten, mit Solothurn auszuziehen. Beim Abtausch der Eigenleute drang Solothurn mit besonderer Hartnäckigkeit darauf, gegen die abzutretenden Leute andere oder irgend ein Stück bewohntes Land einzutauschen, und lehnte eine Geldentschädigung strikte ab. Die Reisepflicht<sup>3)</sup> wird, so gut es geht, den Verburgrechteten aufgedrängt: die Stadt Landeron und die Herren von Heidegg stellten regelmäßig eine Anzahl Leute. Auch die Thiersteiner verpflichteten sich, 14 Mann zu Roß und zu Fuß auf Mahnung hin zu Hilfe zu schicken.

Während die Ratsmanuale im XV. Jahrhundert irgendwelche Auskunft über die Zusammensetzung des Heeres verweigern, gewähren sie nach 1500 sichern Einblick in diese Materie. Bei verschiedenen Aushebungen<sup>4)</sup> für die italienischen Züge 1511 bis 1513 setzte der Rat jeweilen das Heer aus 22, 77 oder 110 Stadtsolothurnern und 128, 523 und 496 Untertanen zusammen. Der Anteil der Landschaft am Aufgebot war stets bedeutend, und betrug  $\frac{2}{3}$ ,  $\frac{3}{4}$  bis  $\frac{7}{8}$  des ganzen Bestandes, d. h. auf einen Städter traf es zwei oder drei oder gar sieben Bauern. Besonders aufschlußreich in Bezug auf das zahlenmäßige Verhältnis der städtischen oder bäuerlichen Mannschaft sind die Aufzeichnungen des Jahres 1513. Nacheinander rief der Rat für den italienischen Feldzug folgende Truppen zu den Fahnen:<sup>5)</sup> am 25. April 50 Mann aus der Stadt, 151 aus den Vogteien; am 23. Mai 55 Städter und 295 Untertanen und am 26. Mai das Banner 1000 Mann, wobei vorläufig 110 Mann aus der Stadt und 496 aus den Herrschaften zu erscheinen hatten. Es mögen also etwa 1500 Mann nach Mailand gezogen sein. Das war

1) St. A. Basel, Solothurn, 3, S. 8.

2) St. A. Sol., D. S. 5, S. 34.

3) Reisen bedeutet: In den Krieg ziehen.

4) St. A. Sol., R. M. 5, S. 103 und 6, S. 114 und 5, S. 361.

5) A. a. O., R. M. 5, S. 322, 357, 361.

aber erst der „Auszug“. Wie viel waffenfähige Leute auf dem Lande zu Hause geblieben waren, zeigt der Bauernaufbruch desselben Jahres, der nach jenem Auszug ins Feld ausbrach. Da erschienen mehr als 1000 Bauern vor Solothurn, von denen 600 in die Stadt eingelassen wurden.

Die Kontingente verteilten sich auf die einzelnen Vogteien sehr ungleich, wie aus einem Zettel,<sup>1)</sup> der aus der Zeit kurz nach 1510 stammt, hervorgeht. Er enthält folgende Zahlen: Lebern 50, Buchegg 55, Kriegstetten 55, Balm 25, Falkenstein 110, Gösgen 100, Bechburg 80, Olten 10, Kienberg 6, Dorneck 120, Thierstein 25, Gilgenberg 12, Landeron 12. Unter den Vogteien brachten im allgemeinen Falkenstein, Bechburg, Gösgen, Dorneck und Kriegstetten die größten Bestände zusammen. Die Stadt Olten als fester Platz und Brückenkopf behielt immer eine starke Burghut in ihren Mauern, um den Ort gegen alle Eventualitäten zu schützen. Deshalb betrug ihr Kontingent nie mehr als 20 Mann, meistens weniger.

Zieht man in Betracht, daß selbst Solothurn sich nicht gänzlich von waffentüchtiger Mannschaft entblößen durfte, so steigt der Wert des offenen Landes, als Reservoir militärischer Kraft, noch bedeutend.

Nach diesen Darlegungen ist es gewiß nicht zuviel gesagt, wenn man behauptet, daß Solothurn besonders um der Mannschaft willen das Territorium erworben habe.

### 3. Strategische Sicherung als weiteres Ziel der Territorialpolitik.

Je größer der Umfang des Territoriums wurde, desto dringender stellte sich der Stadt die Aufgabe, das Land vor feindlichen Einfällen sicher zu stellen. Bedeutung hatten in dieser Beziehung, wie der Schwabekrieg zeigte, die Schlösser Dorneck, Thierstein und Gösgen. Nicht vergessen werden darf der Platz Olten, der sowohl den Aareübergang wie das südliche Ende der untern Hauensteinstraße beherrschte. Militärische Erwägungen hatten sicher auch bei den Versuchen, Land und Leute im Münstertal und im Birstal, Pfeffingen und Münchenstein zu erwerben

<sup>1)</sup> A. a. O., R. M. 5, S. 102 a.

ben, mitgespielt. Waldenburg und Farnsburg, die man zu Zeiten erstrebt hatte, konnten nicht errungen werden, sodaß die Hauensteinstraßen von Norden her offen blieben, bis Basel eidgenössisch wurde, was zwar bei den gespannten Beziehungen dieser Stadt mit Solothurn keine zuverlässige Sicherung bot. Schließlich Kienberg: Dieses wurde in seinem strategischen Werte herabgesetzt, da Österreich den Wiederaufbau der Burg an Bedingungen knüpfte, die Solothurn nicht annehmen konnte. Doch die verwundbarste Seite des Kantons war die Grenze im Laufental, das die Enklaven Rotberg und Kleinlützel vom Ganzen abspaltete; leider konnte diese Grenze nie geschlossen werden. Bei seiner absonderlichen Gestalt blieb der Kanton in ganz besonderem Maße auf die Hilfe und den Schutz der Eidgenossen angewiesen.

#### 4. Finanzpolitik und Territorialerwerb.

a) Als Solothurn vom Mittelland abgedrängt wurde, da stand nur der Jura als Ausdehnungsgebiet offen. Das Gebirge selbst mit seinen Flügen, Felsen, unwirtlichen Wäldern und wilden Tieren, wie Wildschweinen, Wölfen und Bären bot außer Juraweiden und Holz nicht viele wirtschaftliche Güter. Deshalb strebte Solothurn den Tälern zu, ins Münstertal, in die Delsberger Ebene und ins Laufental; es wäre auch gern an den Rhein hinunter gegangen, wo eine dichtere Bevölkerung saß und fruchtbare Felder lagen. Das Gebirge bildete gleichsam die hohe „Brücke“ zu jenen Gegenden. Nur die Pässe im Jura waren für die Stadt von Bedeutung. Einer aufmerksamen Finanzpolitik mußten die Zollstationen mit ihren reichen Einnahmen als besondere Anziehungspunkte erscheinen. Solothurn gelangte leider nicht in den vollen Besitz der Süd- und Nordausgänge des Juras, sodaß seine Zollpolitik nur halben Erfolg hatte. Um z. B. den Handel von Basel durch das Birstal hinauf auf diese Weise ausnützen zu können, hätte sich Solothurn gerne in Pfeffingen festgesetzt. Die Herrschaft Münchenstein-Muttenz, wo die Oberländer- und Gotthardroute durchführt, ging der Aarestadt wieder verloren. Somit beschränkte diese sich auf die wichtigen Zölle von Balsthal am obern Hauenstein und Olten und Trimbach am untern Hauenstein und auf den der Hauptstadt. Der Paßwangübergang vom Gulden ins Lüßeltal diente offenbar nur dem Lokalverkehr. Vom

Scheltenpaß, der von Delsberg ins Guldental hinüberleitet, und andern Juraübergängen, ist nichts oder nichts Bedeutendes zu hören. Solothurn nutzte die wenigen Zölle, die es besaß, wirksam aus und bekam daher Streit mit Basel und Luzern.<sup>1)</sup> Auch sonst konnte die Stadt infolge der unglücklichen Gestaltung des Territoriums (die Nordenden der Straßen in fremdem Besitz) nicht daran denken, durch irgendwelche Zwangsmaßnahmen den Verkehr auf solothurnische Pässe umzuleiten.

Solothurn mußte sich mit den im Rahmen der städtischen Finanzen immerhin bedeutenden Zolleinnahmen, die es nun einmal erworben hatte, begnügen.

b) Der Besitz eines Territoriums sicherte einer zielbewußten Finanzpolitik auch sonst reiche Einkünfte. Solothurn trachtete von Anfang an darnach, sämtliche Rechte einer Herrschaft, alle Gerichte und die Grundherrschaft an sich zu ziehen, um in den Genuß der Gerichtsgebühren, Bußen, Zehnten, Zinse, Steuern, Fälle, der Fischenzen, des bösen Pfennigs usf. zu kommen. Die Stadt ist selbst Twingherr und duldet auf ihrem Boden solche nur in beschränktem Maße, wie etwa die Stifte St. Urs in Solothurn und St. Leodegar in Schönenwerd. Alle Einnahmen flossen daher aus den Herrschaften in die Staatskasse, wenn der Ausdruck erlaubt ist, mit Ausnahme derjenigen, die an die Stifte und den Dinghof zu Erlinsbach, der dem St. Johansorden gehörte, fielen. Die meisten Zinse und Zehnten des Klosters Beinwil waren seit 1519 an Solothurn verpfändet. Die Stadt ging noch weiter, indem sie Bußen erhöhte, Wälder, Felder und Bäche, die einst unbelastet waren, nur gegen Abgaben verlieh und zudem mehrmals Tellen anlegte.<sup>2)</sup> Dagegen wurden die Ausgaben in der Verwaltung der Vogteien auf das Notwendigste beschränkt. Zölle und Vogteieinnahmen (hier der Reinertrag gerechnet) machten im XV. Jahrhundert etwa einen Drittel oder gar die Hälfte aller Staatseinnahmen aus.<sup>3)</sup> Eine einzige Tell aber brachte mehr ein als Zölle und Vogteien. Damit ist der nutzbare Wert eines Territorialbesitzes genügend hervorgehoben.

<sup>1)</sup> Z. B. 1469 und 1478, siehe Missiv. 3, S. 246 und 250 und Missiv. 4, S. 58.

<sup>2)</sup> In Schmidlin: Kriegstetten; D. S., Bd. 30, zahlreiche Bauernartikel aus dem Jahre 1513.

<sup>3)</sup> Seckelmeister-R. 1443, 1459, 1483.

Solothurn brauchte Geld um seine Machtpolitik überhaupt durchzuführen. Je mehr man im Stande war, die finanziellen Mittel aus dem eigenen Lande herauszuholen, umso unabhängiger wurde man von fremden Gläubigern. Nutzbare, an Landbesitz gebundene Rechte zu erhalten, bildete sicherlich eines der ersten Ziele der solothurnischen Territorialpolitik.

## 5. Lebensmittelversorgung und Marktpolitik.

Verfolgte die Stadt im XV. Jahrhundert noch die Absicht, das Territorium zu einem geschlossenen Wirtschaftsgebiet zu gestalten, sodaß das Land gezwungen worden wäre, nur in Solothurn seine Produkte zu verkaufen oder seine Bedürfnisse einzudecken? Wohl nicht; denn hätte diese Absicht bestanden, so hätte der Rat alle jene Rechte, über die eine mittelalterliche Stadt verfügte: Marktzwang, Straßenzwang und striktes Fürkaufsverbot, anwenden müssen. Zwei Umstände schlossen eine solche Politik aus. Erstens war das Einzugsgebiet der Aare, auf das sie sich hätte stützen müssen, unter Bern und Solothurn aufgeteilt, sodaß keine der beiden Städte wirtschaftliche Maßnahmen treffen konnte, ohne die andere schwer zu beeinträchtigen und deshalb zur Gegenaktion herauszufordern. Zweitens kam die Natur<sup>1)</sup> des Landes einer Marktpolitik keineswegs entgegen. Die Niederungen an der Aare im Leberberg und im Gäu an der Dünnern waren sumpfig und zudem Unwetterkatastrophen ausgesetzt, also eher für Viehzucht und Schweinemast geeignet. Das steinige und waldreiche Juragebiet bot besonders dem Getreidebau große Schwierigkeiten. So blieben zwischen sumpfiger Ebene und steiler Berghalde nur einige Streifen Landes übrig, die als ertragreich bezeichnet werden dürfen.<sup>2)</sup> In dieser Beziehung müssen Bucheggberg, Kriegstetten, Falkenstein und Gösgen als fruchtbar genannt werden. Wo war da noch eine Möglichkeit einen Landkomplex zu schaffen, der in erster Linie dazu hätte dienen sollen, den städtischen Markt zu speisen? Versuchen wir durch Zeugnisse obige Behauptungen zu

<sup>1)</sup> Wir dürfen nicht mit den heutigen Verhältnissen rechnen, nachdem durch zivilisatorische Arbeiten viel nutzbares Gelände gewonnen worden ist.

<sup>2)</sup> Ferner verhinderte die Dreifelderwirtschaft eine intensive Bearbeitung des Bodens.

stützen. Drei Stellen umschreiben die Lage sehr klar. 1477 ritt Venner Henman Hagen nach Straßburg, um Korn einzukaufen.<sup>1)</sup> 1481 verbot der Rat den Untertanen, an kleinern Orten außerhalb der Herrschaft Korn zu verkaufen.<sup>2)</sup> 1483 untersagte Bern in seinen Landen, Solothurn Korn zuzuführen.<sup>3)</sup> Es herrschte damals eine große Teuerung. Solothurn war in der Klemme, es verlangte von Bern die Aufhebung der Verfügung mit dem Hinweis, daß es selbst nicht verboten habe, Korn ins Bernbiet zu führen, was man auf den Märkten Burgdorf, Büren und Nidau sehr wohl feststellen könne.

Folgende Schlüsse dürfen aus diesen Angaben gezogen werden: Solothurn war auch nach dem Erwerb der untern Vogteien Falkenstein, Bechburg und Gösgen nicht imstande, sich jederzeit selbst zu versorgen, sondern blieb auf die Zufuhr aus dem benachbarten Bernerland, ja sogar aus dem Elsaß angewiesen. Die Kehrseite war, daß es bei seinen Untertanen, den Kornhandel nach auswärts nicht unterbinden durfte.<sup>4)</sup> Das Wirtschaftsgebiet der Aaregegenden war eine unzerreißbare Einheit. Unter diesen Umständen ist es sehr einleuchtend, daß die Stadt in kornreichere Gegenden jenseits der Jurakämme vorzustößen suchte, koste es, was es wolle.

Seit 1500 trat ein Wandel ein, ohne daß die Grundsätze der bisherigen Wirtschaftspolitik völlig aufgehoben wurden. Der Kampf gegen den Zwischenhandel verschärfte sich. Mit dem Wachstum der Bevölkerung scheint die Urproduktion noch viel weniger Schritt gehalten zu haben. Es bestand die Gefahr, daß die Händler durch konsequente Aufkäufe den Preis diktieren konnten. 1503 wurde ein Mandat gegen den Fürkauf von Kleinvieh, Korn und Haber erlassen, sofern jener dem Zwischenhandel dienen sollte.<sup>5)</sup> Auch sonst suchte der Rat einer Preissteigerung entgegenzutreten, so wenn er den Müllern in der Vogtei Bech-

<sup>1)</sup> St. A. Sol., D. S. 5, S. 81.

<sup>2)</sup> A. a. O., Missiv. 5, S. 52.

<sup>3)</sup> A. a. O., Missiv. 5, S. 357.

<sup>4)</sup> Das Mandat des Jahres 1481 spricht ausdrücklich von kleinern Orten; offenbar wollte man den preistreibenden Zwischenhandel treffen, der sein Geschäft, den Fürkauf, d. h. den Vorkauf vor dem erlaubten Markt, lieber an kleinen Orten im stillen betrieb. Es war das obrigkeitliche Verbot gerade so gut ein Schutz des Konsumenten wie des Produzenten, der Stadt wie des Landes.

<sup>5)</sup> St. A. Sol., Mandatenbuch 1503, S. 31.

burg einen Tarif setzte.<sup>1)</sup> Um die Not zu lindern, gab die Stadt im Februar 1509 den Leuten von Ädermannsdorf und Herbetswil aus dem „Kornhaus am Land“ Korn.<sup>2)</sup> Nahrungssorgen in der Stadt drängten dazu, den städtischen Marktzwang über die Vogteien Bucheggberg und Kriegstetten auszudehnen.

Dagegen lehnten sich die Bauern 1513 auf. In den Freiheitsbriefen von Bucheggberg und Kriegstetten wurde die Sache neu geordnet, in dem man den Bauern entgegenkam:<sup>3)</sup> Darnach dürfen die Bauern morgens und abends in der Stadt Korn, Haber und Schweine verkaufen und werden also nicht mehr als Fremde gehalten; denn diese, die sogenannten Gäste, durften in Solothurn den Markt nicht vor Mittag betreten. Der Marktzwang wird auf Korn, Haber und Schweine eingeschränkt, die auf freiem Markte verkauft werden müssen; ein Verkauf außer Landes wie auch der Fürkauf zu Hause sind verboten, außer der Vogt habe die Erlaubnis gegeben (womit man sich der jeweiligen Konjunktur anpassen konnte). Dagegen dürfen Roggen, Pferde, Kühe, Kälber und Rinder zu Hause verkauft werden, ihre Ausfuhr ist gestattet, sofern der Zoll nicht Schaden leidet. Für die übrigen Vogteien scheint keine derartige Vorschrift bestanden zu haben.

Im Jahre 1520 suchte die Bürgerschaft die Zügel wieder strenger anzuziehen. Mit der Begründung, der gemeine Mann leide Mangel, gab sie folgende Verordnung heraus:<sup>4)</sup> 1. In einem Umkreis von einer Meile um die Stadt herum darf kein Fürkauf des Kornes stattfinden; außerhalb dieses Kreises sei er nur gegen Geldbezahlung gestattet. 2. Ochsen, Schweine und Schafe können nur auf offenen Märkten oder für den Hausgebrauch verkauft werden. Nur wer genügend Futter besitzt, darf zur Mästung kaufen, aber innerhalb von 6 Wochen nicht wieder verkaufen. 3. Es soll nur auf solothurnischen Märkten verkauft werden.<sup>5)</sup> 4. Ferner sollen nicht so viel Schweine gehalten werden, damit der Anbau der Frucht nicht darunter leide.

<sup>1)</sup> A. a. O., R. M., schwarz 3, S. 30.

<sup>2)</sup> Das ist wohl auf das „Landhaus“ an der Aare in Solothurn zu beziehen, wo die Schiffe mit Getreideladungen hielten.

<sup>3)</sup> St. A. Sol., Urkunden. St. A. Bern, F. Solothurn Abschr. — Beide Urkunden datieren vom 4. Januar 1514.

<sup>4)</sup> St. A. Sol., R. M. 9, S. 323.

<sup>5)</sup> In Solothurn, Olten; andere Märkte im Kanton sind nicht bekannt.

Die Bauern ließen sich dieses Mandat nicht gefallen und wiesen energisch auf die Verhältnisse im Bernbiet hin; sie verstanden es also auch, Bern gegen ihre eigenen Obern auszuspielen. Solothurn erkundigte sich hierauf am 4. November 1520 in Bern, ob dort den Bauern gestattet werde, das kleine Gut aufzukaufen und wegzuführen, und bekannte sich im selben Schreiben zum Grundsatz, in diesen Fragen gemeinsam mit Bern handeln zu wollen.<sup>1)</sup> Die Ordnung scheint nicht in Kraft getreten zu sein. Es ist aber beachtenswert, daß in ihr gerade so sehr das Interesse des Konsumenten auf dem Lande wie das des Städters gewahrt wurde; von einer einseitig städtisch orientierten Marktpolitik ist keine Rede. Das Mandat sollte diejenigen hauptsächlich treffen, die die Mittel hatten, um im eigenen Interesse einen größeren und ertragreichen Handel zum Schaden der andern zu führen. Auch kämpfte der Rat gegen die Tendenz, den Kornbau zu Gunsten der rentablern Viehzucht insbesondere Schweinezucht einzuschränken. Morastige Gegenden und viele Eich-<sup>2)</sup> und Buchenwälder waren für Schweinezucht günstiger als für Getreidebau. Die Stadt erreichte mit ihren Vorschriften nicht viel. Der Fürkauf blühte weiter, wie dies ein Verbot des Haberfürkaufs im Gäu von 1522 beweist.<sup>3)</sup>

Gegen das Ende der zwanziger Jahre des XVI. Jahrhunderts folgten mehrere Mißernten aufeinander, sodaß überall Teuerung herrschte. 1527 klagte der Rat über die Vögte im Gäu, daß sie Haber und Korn verkaufen und nichts in die Stadt abliefern.<sup>4)</sup> Er untersagt den Bauern bei 10  $\text{w}$  Strafe, Rotwild (Hirsch und Reh, auf die die Stadt das alleinige Jagdrecht hatte) zu schießen und fremden Kaufleuten und Fürkäufern Korn zu verkaufen. Ungehindert fuhren 1530 die Leute aus dem Gäu auf den Markt in Zofingen.<sup>5)</sup> Den Vögten von Falkenstein, Bechburg und Gös-

<sup>1)</sup> St. A. Bern, U. P. 41, S. 196.

<sup>2)</sup> Der Eichwald war in frühern Zeiten in solothurnischen Landen mehr verbreitet als heute, wo er durch den Fichtenwald verdrängt worden ist.

<sup>3)</sup> St. A. Sol., Missiv. 13, S. 203.

<sup>4)</sup> St. A. Sol., R. M. 15, S. 276. Die Vögte, die doch Stadtbürger waren, wußten also nichts von einer städtischen Markt- und Getreidepolitik.

<sup>5)</sup> R. M. 19, S. 533.

gen wurde im selben Jahre verboten, Korn und Haber aus „miser herren“ Gebiete führen zu lassen an Orte, wo man die obrigkeitlichen Preise nicht innehalte, d. h. an wilde Märkte.<sup>1)</sup> Zuletzt verbot die Stadt den Besuch der Berner Märkte mit Ausnahme von Aarau und Zofingen.<sup>2)</sup> Es waren Hungerjahre. 1531 beschloß der Rat 100—150 Säcke Korn einzukaufen.<sup>3)</sup> In der größten Not konnte Solothurn einerseits die Grenzen nicht schließen, um das Getreide zur eigenen Versorgung zurückzubehalten, andererseits sich auch nicht aus dem eigenen Lande ernähren. Eines ist sicher, daß die Stadt ihren Markt nie zu einem Kornhandelsplatz hatte gestalten wollen. Höchstens mochte sie bei den Eroberungsversuchen jenseits der Juraberge an eine Verbesserung der Lebensmittelversorgung gedacht haben. Im Übrigen haben die Abhängigkeit von Bern, die unglückliche Gestaltung des Territoriums und die im ganzen kärgliche Natur des Landes eine Politik, Solothurn zu einem Mittelpunkt des Kornhandels zu gestalten, von vornherein verhindert, ja kaum den Gedanken daran überhaupt aufkommen lassen.<sup>4)</sup>

## 6. Gewerbe- und Handelspolitik.

Das Handwerk scheint sich in Solothurn im XV. Jahrhundert nicht besonders entwickelt zu haben. Von irgend einem Einfluß der Zünfte auf die städtische Politik ist kaum etwas zu spüren. Nirgends ist von einer Einschränkung des Handwerks auf dem Land zu hören. Die Stadt hat demnach das Land nicht erworben, um dem städtischen Gewerbe ein Absatzgebiet zu verschaffen. Die spätere Gestalt des Landes, wo die Hauptstadt an eine Ecke dieses merkwürdigen Gebildes zu liegen kam, hat auch solche Absichten verunmöglicht. Ja, mußte man in der Lebensmittelversorgung das Land offen lassen, so konnte man es in gewerblicher Hinsicht nicht schließen. Aber auch als Reservoir von Arbeitskräften kam das Territorium nicht in Betracht;

<sup>1)</sup> R. M. 19, S. 538.

<sup>2)</sup> Missiv. 17, S. 406 und 421.

<sup>3)</sup> Missiv. 17, S. 569.

<sup>4)</sup> Kein intensiver noch extensiver Getreidebau konnte betrieben werden wie im Aargau oder gar im Elsaß.

keine Tuchindustrie oder dergleichen entwickelte sich in Solothurn, daher auch kein größerer Handel, kein größerer Markt, geschweige denn eine Messe. Die Stadt wurde auch nicht Umtauschplatz an sich treffenden Handelswegen. Der Handelsstrom durch Solothurn war normal, im 14. Jahrhundert eher größer als im 15. Jahrhundert, was aus dem teilweisen Sinken der Zolleinnahmen während des XV. Jahrhunderts zu erkennen ist.

Es waren also bloß agrarische Interessen da, die auf die Erwerbung der Vogteien Einfluß hatten. Immerhin suchte Solothurn, wo es konnte, auf der Aarelinie Vorteile für seine Kaufleute zu sichern, diese hatte es aber nur für den Eigenbedarf und nicht etwa für einen größern Zwischenhandel eingeräumt erhalten.<sup>1)</sup> Größern Unternehmungen schob die bernische Zollpolitik einen Riegel vor. Mit dieser Tatsache rechnete man in Solothurn von Anfang des XV. Jahrhunderts an.

## 7. Machtpolitik.

Immer deutlicher tritt die solothurnische Machtpolitik hervor. Je mehr Land und Leute erworben, gekauft oder erobert werden konnten, desto mehr Abgaben und Mannschaft standen zur Verfügung. Um die Macht und damit den Einfluß in der Eidgenossenschaft zu vergrößern, trieb Solothurn ohne Unterlaß Territorialpolitik. Alle andern Interessen kamen erst in zweiter Linie. Diese ursprünglich vielleicht eher zwangsweise<sup>2)</sup> Einstellung zur Machtpolitik ging mit der Zeit (im XV./XVI. Jahrhundert) den Solothurnern in Fleisch und Blut über. Über allen Sonderinteressen scheint in Solothurn ein ruheloser Machtwille geherrscht zu haben, und als er zu Hause keine Betätigung mehr fand, suchte er sich im Dienste fremder Mächte auszuleben. Diese Machtgier war wohl letzten Endes das treibende Element der solothurnischen Territorialpolitik.

---

<sup>1)</sup> Z. B. Zollerleichterungen in Büren an der Aare, Wangen, Aarau, Brugg usf. — Bei der Erwerbung von Blamont dachte man wohl an die Salzeinnahmen, beim Burgrecht mit Landeron an den Weinbau.

<sup>2)</sup> Man denke daran, daß Solothurn an der Seite Berns in die Bahn der Eroberungspolitik hineingezogen wurde.

## B. Mittel und Wege.

### 1. Krieg, Usurpation, Gewaltpolitik.

#### **Solothurns politische Lage und der Charakter seiner Politik seit 1400.**

Über den Charakter der solothurnischen Politik im Spätmittelalter sind in der solothurnischen Literatur und unter der Bevölkerung vielfach falsche Ansichten verbreitet. Allgemein gilt als Symbol dieser Politik jene berühmte Tat des Schultheißen Niklaus Wengi, der im Jahre 1533 durch sein mutiges Auftreten den Bürgerkrieg in der Stadt verhindert hatte. „Wie ein roter Faden zieht sich aber durch die ganze Geschichte ein humaner, wohlmeinender Zug, zeigt sich ein gesunder, guter Volkscharakter, der sich nie verleugnet hat.“ Diese Worte finden sich am Schlusse einer Geschichte des Kantons Solothurn, die aus der Feder des Oberrichters Urs Vigier stammte.<sup>1)</sup> Neben der Tat Wengis galten ihm die Belagerung Solothurns 1318, wo die Solothurner ihre österreichischen Feinde großmütig aus der Aare gerettet haben sollen, und der Bauernkrieg von 1653, als die Regierung Solothurns für ihren Gegner, den Bauernführer Adam Zeltner, beim Blutgericht in Zofingen intervenierte, als Beispiele jenes humanen Zuges. In Schulbüchern und Zeitungsartikeln wurde diese Geschichtsauffassung verbreitet. Ihre Quelle ist der „Schauplatz“ des Franz Haffner; und die Solothurner, die in der Aufklärung heranwachsen, haben im Geiste ihrer Zeit<sup>2)</sup> einen besondern Glorienschein um das solothurnische Mittelalter gemalt. Urs Vigier sagt im Vorwort seiner Arbeit: „Alle Arbeiten, die wir benutzt haben, sind in Wengis Geist geschrieben, und die Verfasser derselben können Niklaus Wengis selige Erben genannt werden.“ Vigier entwarf denn auch ein völlig schiefes Bild vom Charakter der solothurnischen Territorialpolitik, indem er das betreffende Kapitel mit „Gutmütigkeit Solothurns“ betitelte und von Mangel an Staatsklugheit, Energie und Gewandtheit der Stadt schrieb; gutmütig und gleichgültig habe Solothurn schon erobertes Land wieder preisgegeben. Vigier hat keine Archivstudien ge-

<sup>1)</sup> Urs Vigier: Geschichte des Kantons Solothurn, Solothurn 1879.

<sup>2)</sup> Sie waren beseelt von den Idealen der helvetischen Gesellschaft.

macht, weshalb seine Urteile von vornherein der sichern Basis entbehrten, aber sein Buch hat dennoch mitgeholfen, die unrichtigen Ansichten neu zu festigen. Seither haben sich erste Forscher, Rudolf Wackernagel und Walther Merz, in wesentlich anderm Sinne über das mittelalterliche Solothurn ausgesprochen.

R. Wackernagel gebraucht Ausdrücke wie<sup>1)</sup> „keckes, rücksichtsloses Hineingreifen in die Bereiche Basels“, „wie gewalttätig wiederum ist das Benehmen Solothurns in der Diegter Sache“, „der über alle Hindernisse sich hinwegsetzenden Dreistigkeit (Solothurns)“. — W. Merz spricht von einem „neuen Gewaltakte Solothurns,“<sup>2)</sup> vom „frechen Handstreich“ Solothurns auf Münchenstein und Landskron, und in andern ähnlichen Wendungen von Solothurns Machtpolitik. Sind die harten Urteile wirklich berechtigt?

Die Geschichte der Territorialpolitik sollte die Antwort schon gegeben haben; Solothurn trieb Machtpolitik, stetig, gewalttätig und rücksichtslos. Man vergißt zu leicht, daß Politik Kampf um die Macht war und ist; wer die Macht hat, kann seine Absichten und Interessen befriedigen. Es gibt nun zwei Wege zur Macht; der eine führt innerhalb der geltenden Rechte empor, der andere geht um diese Schranken herum, er ist mit Rechtsbruch, Usurpation und offenem Kriege gekennzeichnet. Rücksichtslos ist im Grunde jede Politik; denn wo eine neue Macht sich hinsetzt, muß zuerst eine alte verdrängt, oder eine rivalisierende beiseite geschoben werden. Es gibt nur Grade des Vorgehens, das je nach der Einstellung als derber oder feiner empfunden wird. Solothurn hat abwechselnd beide Wege beschritten. Bevor nun ein endgültiges Urteil über den Charakter der solothurnischen Politik gefällt wird, sollen die reellen Verhältnisse betrachtet werden.

Solothurn hat an allen größern Kriegen Berns und der Eidgenossenschaft teilgenommen und ist gerade hierbei leer ausgegangen, wenn es sich jeweilen um die Verteilung der Beute handelte. Über diesen großen Unternehmungen waltete auffallenderweise ein Unstern. Woran das lag, kann für die erste Zeit nur vermutet, für die spätere Zeit ziemlich sicher gesagt werden. Das Burgrecht mit Bern verpflichtete Solothurn zur Teilnahme

<sup>1)</sup> Wackernagel: Basel II, 1, S. 11/12.

<sup>2)</sup> Merz: Sisgau IV, S. 29, Zeile 20 und III., S. 152, Zeile 27.

am Gümminenkriege, am Laupenkriege und am Kampfe gegen den Bischof von Basel; infolge der schwachen Beteiligung — Solothurn brauchte die Leute zum eigenen Schutze — erhielt Solothurn nichts, vielleicht nicht einmal eine Geldentschädigung. Das war nicht Gutmütigkeit, sondern reine Unmöglichkeit, dem von Anfang an mächtigern Bern etwas abzurufen. Im Kyburgerkriege zahlte Bern eine Geldentschädigung; im Sempacherkriege endlich erhielt Solothurn Anteil an der Herrschaft Büren, wovon dann 1393 Grenchen übrig blieb. Die Eroberung des Aargaus wurde von Bern in der Hauptsache mit einer Geldsumme belohnt, während es den Löwenanteil an der Beute behielt. Im alten Zürichkriege und im Sundgauerzug wurden Solothurns Wünsche, trotz allen Einsatzes, den Interessen der Eidgenossen geopfert. In den Burgunderkriegen waren die Nachbarn alle mit den Eidgenossen verbündet, ausgenommen das burgundische Elsaß, worauf aber Österreich berechtigten Anspruch erhob. Bis 1481 war die Stadt in eidgenössischen Fragen bloß Trabant Berns gewesen; jetzt hoffte sie auf eine größere Anteilnahme der Eidgenossenschaft an solothurnischen Interessen. Der Eintritt Solothurns in den Bund der Eidgenossen brachte aber die bundesrechtlich festgelegte relative Bevormundung durch die acht Orte. Dieses Recht war denn auch wirksam. Der Schwabenkrieg, in dem Solothurn treue Wacht an der Nordwestecke der Eidgenossenschaft gehalten hatte, endigte ohne Gebietszuwachs; Solothurns Ansprüche hätten, wie es den Anschein gab, den raschen Friedensschluß verhindert, sodaß Solothurn mit Ingrimme zurücktreten mußte. Während der italienischen Feldzüge verhinderten die Eidgenossen eine dauernde Besitzergreifung der thiersteinischen Herrschaften, offensichtlich mit Rücksicht auf Basel und den Bischof von Basel. Aus demselben Grunde ging Pfeffingen 1522 verloren.

Solothurn hat also nicht gleichgültig zugesehen als das Land aufgeteilt wurde, ebensowenig hat es gutmütig wieder herausgegeben, was es schon in den Händen hatte, sondern es mußte dem Drucke, den die eigenen Verbündeten ausübten, weichen. Das Verhalten Berns berührt auch bisweilen den spätern Betrachter peinlich. Nur selten ist etwas von einem gemeineidgenössischen Geiste, von der alten „lieb und trüw“ zu spüren. Jeder Ort war sich selbst der nächste; die eiserne Notwendigkeit, ihre Unabhängigkeit gegen gereizte Dynasten, gegen Österreich, Bur-

gund und das Reich zu verteidigen, hielt die Orte zusammen, sonst galt der Satz, wie ihn die Berner so hübsch formuliert hatten, daß einem das Hemd näher sei, denn der Rock, daß eigene Interessen ändern vorangehen.<sup>1)</sup> Wenn schon bei den großen eidgenössischen Kriegen kein Erfolg in Form von Land und Leuten herauschaute, wie viel weniger noch bei den Unternehmungen auf eigene Faust. Gerade deshalb, weil sie unfruchtbar blieben, sind sie heute vergessen, und doch zeugen sie zuerst für den Willen Solothurns nicht beiseite zu stehen, sondern auf dem Wege der Gewalt sich zu vergrößern. Es sei hier an die vielen Auszüge und Eroberungen in den Jahren 1460—1470 erinnert, es sei auf die vielen Ansätze zur Erwerbung Thiersteins hingewiesen: 1415, 1445, 1464, 1499, 1512. Der Streit um Münchenstein 1487 und die Kappelerkriege 1491 scheiterten am entschlossenen Willen der Eidgenossen, das Recht zu wahren. Neben diesen größern Unternehmungen gab es dann noch unzählige Streitigkeiten, in denen Solothurn meist die schuldige Partei war, sofern der Streit sich gegen den Adel, die Stadt Basel und den Bischof von Basel richtete.

Das Verhältnis zwischen dem *Adel* und den Städten hat sich seit dem Sempacherkrieg völlig ins Gegenteil gekehrt. Seit 1382 hat kein Dynast mehr Solothurn oder Solothurner Gebiet ohne Herausforderung angegriffen. Der Adel äußerte seinen Unmut in zornigen Worten oder belästigte die Städte mit langen Prozessen. Schritt auf Schritt mußte er sich gegen die Übergriffe der bürgerlichen Feinde wehren, indem er die Reichshofgerichte anrief oder die Gegensätze innerhalb der Eidgenossen auszunützen suchte, oder gar sich an eine der Städte anlehnte, wie z. B. die Thiersteiner im Zollkrieg gegen Basel die moralische und diplomatische Unterstützung Solothurns genossen, obgleich im letztern Falle die Thiersteiner im Unrecht waren.

Die Konkurrenten Solothurns im Kampfe gegen den Adel waren seit 1415 die Stadt Basel und der Bischof. Ungefähr zur selben Zeit, wo Solothurn aus dem Mittelland abgedrängt wurde, sah sich auch *Basel*, dessen Ausdehnungsfeld das Rheingebiet gewesen wäre, gezwungen, in den Jura hinaufzugehen. Dabei waren hauptsächlich wirtschaftliche Interessen im Spiele; denn auf der

<sup>1)</sup> St. A. Sol., R. M. 20, S. 317; es war im Galgenkrieg 1531.

Birslinie und auf den Hauensteinstraßen bewegte sich der Handel der Stadt Basel zu. Trotz der Bündnisse von 1400, 1441 und 1501, die unter anderm den Konflikt hätten neutralisieren sollen, waren die Beziehungen zwischen den beiden Orten Basel und Solothurn meist getrübt. Wackernagel hat etwas zu einseitig die Schuld Solothurn zugeschoben. Wenn nun einmal die beiden Städte aufeinander stoßen mußten, so konnten die Zwischenfälle nicht ausbleiben. Doch ist zuzugeben, daß Solothurn die meisten Differenzen durch sein aktives Wesen herbeiführte. Basel war passiver, was die Gewaltmittel anbetraf, man zog nicht gerne aus, da man die Stadt infolge ihrer exponierten Lage nicht gerne von Truppen entblößen wollte. Basel suchte von vornherein mehr auf diplomatischem und finanziellem Wege als Solothurn zu erreichen; ferner stand bei Basel die Territorialpolitik nicht so im Mittelpunkt wie bei Solothurn, weshalb Solothurn vielmehr der Stein des Anstoßes war. Basel war mehr Wirtschafts- und Kulturstaat,<sup>1)</sup> Solothurn mehr Machtstaat. Basels erster Vorstoß am Beginn des XV. Jahrhunderts in den Jura war von Solothurn aufgehalten und zum Teil zurückgedrängt worden; in der Mitte des Jahrhunderts gingen Farnsburg und kleinere Besitzungen an Basel über und zugleich Solothurn verloren;<sup>2)</sup> der Eintritt Basels in die Eidgenossenschaft stärkte die Stadt am Rheine. So vermochte sie erneut vorzustoßen: Das erste Drittel des XVI. Jahrhunderts war die dritte Ausdehnungsperiode Basels. Die Kraft Basels zeigte sich in der Erledigung der thiersteinischen Erbschaft und beim Tausch der Eigenleute, seine Initiative im Galgenkrieg: Solothurn war zum Angegriffenen geworden.

Der schwächere Gegner und Konkurrent Solothurns war der *Bischof von Basel*. Die Schwäche war durch den besondern Charakter des Bistum bedingt;<sup>3)</sup> nicht immer war ein so fähiger Kopf an der Spitze, wie Johann von Venningen († 1478). Das Bistum verdankte seine Rettung und Existenz unter anderm sicher auch dem Umstande, daß die drei Gegner Basel, Solothurn und Bern, deren Interessen im Birstal sich kreuzten, sich nie über eine Auf-

<sup>1)</sup> Basel verfügte über größere finanzielle Mittel als Solothurn.

<sup>2)</sup> Die Lücke zwischen Farnsburg—Homburg und Waldenburg füllte sich nach und nach aus; es wurden baslerisch: 1464 Zunzgen, 1465 Sißach, 1467 Bökten und Itingen, 1482 Eschenz und 1487 Eptingen.

<sup>3)</sup> Das Bistum war noch nicht ein straff organisierter Beamtenstaat; das Lehenswesen war noch nicht völlig überwunden.

teilung geeinigt haben und keiner dem andern den Vorrang gönnen wollte. Dort, wo der Bischof nur Lehensherr war,<sup>1)</sup> hat er den Solothurnern eine Belehnung selten verweigert, wo er aber Landesherr war,<sup>2)</sup> hat er sich kräftig gewehrt, und da ist ihm dann die Uneinigkeit der Gegner eine vorzügliche Hilfe gewesen: So im Delsberger- und Laufental, bei Arlesheim und Pfeffingen. Solothurn, das stets von neuem unter den bischöflichen Leuten Untertanen zu erwerben suchte, war sicher der unbeliebteste Nachbar; Bern hatte noch viele andere Interessengebiete zu pflegen, so daß es seine Aufmerksamkeit weniger auf das Bistum richtete, während Basel nie jene andauernde Aktivität wie Solothurn zeigte.

Um Solothurns Lage und dessen Politik noch besser verstehen zu können, soll auch nach der Stellung der *Eidgenossen* zur solothurnischen Territorialpolitik gefragt werden. Der Standpunkt der Orte vor wie nach der Aufnahme Solothurns in die Eidgenossenschaft war in seiner Wirkung derselbe. Die Innerorte hatten stets eine Abneigung gegen die Stadt als solche, eine Verstärkung des städtischen Elementes war nicht erwünscht. Das kecke Hinübergreifen Solothurns in den Jura erweckte Sorge, es könnten hier neue gefährliche Verwicklungen entstehen; ihre Politik ging andere Wege. Ebenso gleichgültig verhielten sich Zürich und die Ostschweiz, deren Interessengebiet vom solothurnischen weitab lag; man war froh, wenn im solothurnischen Winkel Ruhe herrschte, damit die eigenen Unternehmungen nicht beeinträchtigt wurden. Wärmer war das Verhältnis Solothurns zu Luzern und Freiburg. Besonders die Stadt an der Saane bezeugte besonderes Verständnis für die Lage und die Bestrebungen Solothurns, weil Freiburg durch den Bund mit Bern politisch gleichgelagert war und zudem handelspolitische Interessen an der Aarelinie hatte. Jedoch konnte Freiburg nur dann wieder voll für Solothurn eintreten, wenn Bern damit einverstanden war, so sehr bedingte diese Stadt die freiburgischen Entschlüsse. Allen Eidgenossen der Inner- und Ostschweiz galt Basel infolge der wirtschaftlichen Beziehungen und seiner internationalen Lage mehr als das in keiner Weise hervorragende Solothurn. Aus dieser Stellung heraus ist Solothurns Politik und Schicksal zu verstehen.

<sup>1)</sup> Lehen waren Buchsgau, Falkenstein, Neubechburg und Gilgenberg.

<sup>2)</sup> Der Bischof leistete Widerstand im Münster- und Birstal, auch beim Kaufe des Dorfes Hochwald, wo er überall Landesherr war.

Da man nicht auf die Eidgenossen bauen konnte, so versuchte man durch eine eigene zermürbende Taktik, die kleinlich erscheinen muß, zum Ziele zu gelangen, man gedachte auf jede Weise die Stellung des Nachbarn zu untergraben. Die sich häufenden Enttäuschungen, die man an Bern und an den andern Orten erlebte, bestärkten nur die Stadt in ihrem Willen, ohne Hilfe auf eigenen gebahnten Wegen voranzukommen.

Bevor aber diese Methode näher betrachtet wird, möge das Verhältnis zu *Bern* im einzelnen beleuchtet werden. Es sei hier von den großen Ereignissen abgesehen. Wie kleine Feuerchen flackerten die Streitigkeiten an folgenden Punkten immer wieder auf: Grenchen, Bucheggberg, Kriegstetten, Deitingen-Subingen, Aaregrenze im Friedaueramte, Safenwil und Erlinsbach, wobei es sich meist um die Frage handelte, wie weit die Kompetenzen des bernischen Vogtes auf Grund der bernischen hohen Gerichtsbarkeit oder anderer Rechte gingen. Dazu gesellten sich die Reibereien zwischen Solothurner Schiffern und bernischen Zöllnern in Nidau, Büren, Wangen an der Aare, Aarau und Brugg. Bern glaubte immer, Solothurn mißbrauche die Erleichterungen, die ihm hier zugestanden waren und hätte sie wohl am liebsten aufgehoben. Solothurn wehrte sich aber stets energisch für seine Vorteile, die es in Nidau und Büren schon vor der bernischen Besetzung genoßen, in Brugg und Aarau durch die Eroberung des Aargaus zugestanden erhalten hatte. Die Missiven, die erst seit der Mitte des XV. Jahrhunderts erhalten sind, zeigen uns, wie fast alle Jahre irgendwo Streit zwischen den beiden alten Bundesgenossen war. Es mögen hier zur Ergänzung dessen, was in der allgemeinen Darstellung der Territorialpolitik schon erwähnt wurde, andere Zwischenfälle angeführt werden, die ein friedliches Nebeneinanderleben von Bern und Solothurn beinahe unmöglich machten. Auf Grund der Quellen kann die Betrachtung erst nach 1450 einsetzen.

Kaum war ein Grenzstreit bei Grenchen aus dem Jahre 1457 beigelegt,<sup>1)</sup> so beklagte sich Solothurn drei Jahre später über den Vogt von Nidau, er schädige Solothurner Kaufleute, was sich 1461 wiederholte.<sup>2)</sup> Im folgenden Jahre (1462) nahmen es sich etliche

<sup>1)</sup> St. A. Sol., Missiv. 1, S. 67.

<sup>2)</sup> A. a. O., Missiv. 1, S. 213 und 1, S. 348; ungebührliche Verzollung eines solothurnischen Fischtransportes in Nidau.

Männer aus der Stadt Büren heraus, ohne Erlaubnis Solothurns auf leberbergischem Boden zu holzen.<sup>1)</sup> 1463 sah sich Solothurn veranlaßt mit Nachdruck zu betonen, daß zwischen ihm und Bern eine Vereinigung bestehe, wonach ein Kläger um liegende Güter vor den Richter gehen müsse, wo die Güter liegen.<sup>2)</sup> Bedrohlicher aber war, daß im übernächsten Jahre der bernische Vogt von Lenzburg die Leute von Safenwil schwören lassen wollte.<sup>3)</sup> Ja, im Jahre 1469 beabsichtigte Bern das Stift Werd wegen des Hofes zu Roggenhusen vor sich zu Gericht zu laden,<sup>4)</sup> wogegen Solothurn die Zuständigkeit seines Gerichtes geltend machte. Bald darauf (1472) bezeichnete sich Bern im Streite um die hohe Gerichtsbarkeit im Bucheggberg als Oberherrn daselbst.

Während der Burgunderkriege sind anscheinend die Streitigkeiten zurückgegangen, aber kurz nachher entbrannte wieder heftigster Kampf, obwohl die beiden Städte im Vereine mit Freiburg, Zürich und Luzern, nach dem sie 1477 unter sich ein Burgrecht geschlossen hatten, entschlossen gegen die Länder Front machten. Schon 1478 hatte Solothurn über verschiedene Dinge zu klagen,<sup>5)</sup> über Weinzoll zu Nidau, über den Diebstahl eines Weidlings zu Fulenbach, über Eigenleute in Aarburg und Strafsachen in Safenwil. Im folgenden Jahre kamen neue Vorfälle hinzu, wobei auch Solothurn nicht immer im Recht war. Die Stadt hatte nämlich ihr Stadtfähnchen auf den Brunnstock in Safenwil gepflanzt,<sup>6)</sup> Bern ließ es wieder herunterholen, weil es als Hoheitszeichen die bernische Hoheit verletzte. Freiburg, Biel und Markgraf Rudolf von Hochberg vermittelten. Dabei blieb es nicht; denn noch im selben Jahre<sup>7)</sup> ließ der Propst von Wangen auf Grund der bernischen hohen und halben niedern Gerichtsbarkeit die Hälfte der Leute zu Deitingen Bern schwören, und es hieß sogar, Bern wolle alle zum Schwören zwingen, tags oder nachts.<sup>8)</sup> Hier schloßen sich noch andere Späne an, sodaß kein Ende abzusehen war. Nach einer

1) A. a. O., Missiv. 1, S. 390.

2) Missiv. 1, S. 531.

3) Missiv. 1, S. 940.

4) Missiv. 3, S. 148.

5) Missiv. 4, S. 51.

6) Missiv. 4, S. 191.

7) Missiv. 4, S. 218 und 253.

8) Im selben Jahre befahl der bernische Vogt von Wangen dem Ammann von Deitingen bei 10 ₰ Buße vier Mann nach Mailand zu stellen. Missiv. 4, S. 293 in St. A. Sol.

Duplik Solothurns aus dem Jahre 1484 stritt man sich um Ausburger, und Pfändungen durch Solothurn auf Berner Boden, um Reiskosten (Militärsteuer), um Zölle, die Solothurn in Berns hohen Gerichten zu Subingen errichtet habe, um das Erbrecht unehelicher und fremder Leute, um das Fähnchen zu Safenwil, um den Limpach, um das Gericht zu Luterbach usf.<sup>1)</sup> Über alle Differenzen ragte weitaus die Forderung Berns hervor, die oberste Landesherrschaft im Werderamt und über das Stift Werd gehöre ihm, da es die österreichischen Rechte übernommen und vom Kaiser Sigismund bestätigt erhalten habe. Solothurn behauptete gerade das Gegenteil, jene Rechte seien unter kaiserlicher Zustimmung an seine Burgerschaft gekommen; dann wies es auf seinen Kaufbrief von Falkenstein hin und bemerkte überdies, Bern habe seither immer geschwiegen. Eine weitere Erledigung der Angelegenheit ist nicht bekannt, Richter scheint der Bischof von Basel gewesen zu sein; Solothurn blieb bei seiner Herrschaft Gösgen ungeschmälert. Auf einen Span um die Aarefischerei in der Herrschaft Fridau von 1484 folgte eine Auseinandersetzung über Trostungsbrüche im Bucheggberg und Kriegstetten (1490).<sup>2)</sup> 1496 verweigerte Solothurn über Vorfälle, die sich an Orten ereigneten, wo Solothurn hohe und niedere Gerichtsbarkeit hatte, der Stadt Bern eine Tagleistung,<sup>3)</sup> kurz darauf, 1497, entbrannte der große Landstraßenstreit. Es handelte sich um Zölle und Geleitsgelder auf bernischen Straßen. Von Bern wurde der Ruttigerweg von Aarburg nach Olten links der Aare auch in Diskussion gezogen.<sup>4)</sup>

Auch im 16. Jahrhundert haderten die beiden Nachbarstädte weiter,<sup>5)</sup> so z. B. 1504 um das Erbe unehelicher Kinder, drei Jahre später um die Frage, ob Bern in Solothurns niederen Gerichten Landtage halten dürfe oder nicht,<sup>6)</sup> und 1508 um diverse Dinge wie Zölle, Eigenleute und Gerichtswesen.<sup>7)</sup> Von 1510 an begannen

<sup>1)</sup> Varia II, S. 119.

<sup>2)</sup> St. A. Sol., Missiv. 5, S. 426 und 7, S. 132. — Polizeistrafsachen.

<sup>3)</sup> Missiv. 8, S. 60.

<sup>4)</sup> St. A. Sol., Missiv. 8, S. 204. Auf dem Ruttigerweg suchten nämlich Kaufleute den Zoll von Olten zu umgehen. Solothurn sperrte den Weg durch einen Graben, worauf Bern unter Drohung die Öffnung dieser alten Reichsstraße verlangte. Solothurn antwortete, der Weg bei der Kapelle sei ein bloßer Fußweg und liege in seiner Herrlichkeit.

<sup>5)</sup> St. A. Sol., D. S. 18, S. 11.

<sup>6)</sup> A. a. O., R. M., schwarz 3, S. 1.

<sup>7)</sup> R. M., schwarz 3, S. 84 und 99.

die Auseinandersetzungen über den Abtausch der Eigenleute, was nicht ohne Reibungen durchzuführen war. Ein unangenehmes Geschäft löste das andere ab. Nachdem Solothurn 1520 den Besitz des Zehnten zu Flumental gegen Bern verteidigt hatte, und Differenzen zwischen Grenchen und Arch bereinigt worden waren, einigten sich die Städte auf einem Landtag in Olten über die Marchen bei Oftringen (1522).<sup>1)</sup> Gewisse Vorfälle muten manchmal komisch an.<sup>2)</sup>

Als Bern zur Reformation überging, entstand eine neue Quelle unzähliger Späne, die oft für Solothurn eine gefährliche Wendung zu nehmen drohten. Es ging um Kirchensätze, Zehnten, um die Einführung des neuen Glaubens in Solothurn überhaupt. Die Stadt hat sicherlich erst auf Drängen Berns in ihrem Kanton über den Glauben abstimmen lassen. Mit großer Mühe konnte sie sich einer Disputation erwehren. Wenn nicht der Sieg der Innerorte 1531 die katholische Sache gerettet hätte, so wäre vielleicht Solothurn ins evangelische Lager abgeschwenkt.

Bern wachte eifersüchtig über seinen Rechten bis ins Kleinste hinein; wer alle die vielen Zwischenfälle ausschöpfen wollte, der würde fast kein Ende finden. Da die Grenze zwischen hoher und niederer Gerichtsbarkeit nie klar genug gezogen werden konnte, da die Vorrechte Solothurns auf bernischen Zollstationen nur vage festgesetzt waren, so mußten nachbarliche Konflikte mit dem ebenso empfindlichen Solothurn regelmäßig eintreten. Grenzbereinigungen allein hätten Stoff zu Auseinandersetzungen genug geboten. Manchmal erhält man den Eindruck, Bern habe bisweilen einem störrischen Solothurn die Übermacht fühlen lassen.

Aber nicht nur der Grenze entlang bekam Solothurn die selbstbewußte Kraft der Nachbarstadt unliebsam zu spüren, sondern auch im Jura drüben, wenn der bedrängte Gegner den Rat von Bern um Vermittlung anrief, welche Vermittlung notwendigerweise nach Berns Ermessen und seinen Interessen und nicht nach Solothurns Absichten ausfallen mußte. Als Beispiel diene hier bloß die lehrreiche Münstertalerfrage, wo Bern die Hand dazu bot, um Solothurn 1468 aus der Propstei hinauszutreiben, und dann 1486 selbst dort Fuß faßte. Daher ist es begreiflich, daß Solothurn in

<sup>1)</sup> R. M. 8, S. 66 und 136 und R. M. 10, S. 390.

<sup>2)</sup> St. A. Sol., Missiv. 14, S. 39. Ein Solothurner, der seinen Hausrat auf einem Aarefloß nach Olten führte, mußte im Bipperamt Zoll zahlen.

seinen Erwägungen stets die Frage stellte: Was wird wohl Bern dazu sagen? Aber gerade der Umstand, daß Bern bei seinem Eingreifen oft anders entschied, als Solothurn gewünscht hatte, zeigt, daß Solothurn auch selbständig vorging. Deutlich tritt dies bei der Erwerbung von Bipp, Erlinsburg und Wietlisbach, oder bei den Vorbereitungen auf den Sundgauerzug, oder bei der Bestürmung Münchensteins 1487 hervor. — Ohne eigenes festes Auftreten der Stadt wäre wohl nie ein Kanton Solothurn entstanden. — Die Abhängigkeit von Bern wird vom Rate offen zugestanden: Nur auf Berns Begehren besuchte Solothurn 1479 eine Unterredung mit einer Basler Botschaft in Schöntal.<sup>1)</sup> 1486 luden die sechs Orte Bern und Solothurn wegen der Münstertalerangelegenheit auf eine Tagsatzung, worauf die Stadt erklärte, nur dann zu gehen, wenn Bern auch gehe.<sup>2)</sup> 1512 beschloß der Rat den Zuzug zu Bern nach La Sarraz-Châtelard, ausdrücklich mit den Worten: Bern zu liebe.<sup>3)</sup>

In verwickelten Situationen, oder wenn man sonst der Hilfe bedurfte, wendete sich die Stadt gerne an das einflußreichere Bern. Sie begehrte 1462 zweimal bei der Nachbarstadt Rat in einer Rechtssache gegen einen Balmer, Knecht des Thomas von Falkenstein.<sup>4)</sup> 1471 forderte Solothurn Bern auf, die Leute von Pratteln bei ihrem Bericht mit dem Eptinger zu schützen.<sup>5)</sup> Nach dem Kauf von Münchenstein 1485 schrieb der Rat an die Berner, sie möchten sich doch für Solothurn an Österreich wenden und die Zustimmung zum Kaufe erwirken.<sup>6)</sup>

Ein spezifisch solothurnischer Auszug wurde von Bern selten unterstützt, soweit das aus solothurnischen Quellen hervorgeht; nur einmal nach der Schlacht bei Dornach wären die Berner bereit gewesen, Pfeffingen zu erobern, wenn die innern Orte einverstanden gewesen wären. Ferner hat Solothurn nie eine Anfrage Berns, was nun in der oder jener Angelegenheit zu tun sei, beantworten müssen; Bern pflegte seine Dinge selbst zu entscheiden.

Obwohl diese kurz skizzierte Abhängigkeit Solothurns von Bern große Schattenseiten nach sich zog, so verdankte die solo-

1) St. A. Sol., Missiv. 4, S. 369.

2) Missiv. 6, S. 94.

3) R. M. 5, S. 112.

4) Missiv. 1, S. 477 und 490.

5) Missiv. 3, S. 473.

6) Missiv. 6, S. 62.

thurnische Bürgerschaft der andern Aarestadt eine starke Rücken- deckung und die Stellung als Ort in der Eidgenossenschaft, was nicht vergessen werden darf.

Bei all diesen Hemmungen und Einschränkungen, bei dieser durch die geographischen und wirtschaftlichen Verhältnisse be- dingten Interesselosigkeit der übrigen Orte ist es einleuchtend und verständlich, daß Solothurn, das doch sein ganzes Sinnen und Trachten auf Vermehrung seines Territoriums richtete, zu allen Mitteln griff, um das Ziel, ein mächtiger Ort zu sein, zu erreichen. So erklären sich die vielen Übergriffe in die Rechtssphären anderer, die gegenüber Schwächeren rücksichtslose Politik. Missiven und Ratsmanuale bieten eine Fülle von eklatanten Beispielen. Wir greifen bloß einige heraus.

Die aktivste Zeit der solothurnischen Territorialpolitik war gewiß jener breit angelegte Vorstoß in den Jura von 1460—1470. Mit aller Gewalt sollte hier die Macht auf ewige Zeiten errichtet werden. Hoffnungsfreudiger Geist belebte alle Aktionen. Das schönste Zeugnis dieser *kriegerischen Gesinnung* ist der Brief Solothurns an Luzern vom 27. November 1465.<sup>1)</sup> Solothurn gibt hier ausführlich Auskunft über einen Streifzug des Vogtes Kontzmann Plast in das Blauengebiet hinein; der Vogt habe mit seinen Knechten die Feinde in das Blauengebiet hinein verfolgt, ihre Spur aber bald verloren, dann aber geglaubt, sie könnten sich auf den drei Schlössern (nichtgenannt) verborgen haben, und daher diese erobert; „er habe die vigend darynne gesuoht, si nit funden und doch allerlei vernomen, wie sich ettlich, die sich für unser guoten fründ ze erkennende gebent, vast partyenlich und unfrüntlich gegen uns bewissend“. Der Vogt habe die Burgen zur Sicherheit Solothurns besetzt gehalten; der Bischof dagegen habe einen Waf- fenstillstand verlangt, worauf Solothurn nicht eingetreten sei, weil sich die Feinde unterdessen stärken könnten, und zudem würden sie reden, man suche aus Schwäche Frieden, was der Eidgenossen- schaft Schmach bringe, „und wir wöllent den krieg nach kriegs- gewonheit ernstlich üeben und unser vigend nach unserm ver- mögen, ob got wil, videntlich suochen und beschedigen und ouch dem semlicher maß gelich tuon, daß die ussere sechen und ge- denken werdent, daß wir noch gegen ussere videnten (Feind) unerschroken syent,“ da nun aber der Bischof und die Boten der

<sup>1)</sup> Missiv. 1, S. 898.

Städte eine Tagung verlangen, so gebe Solothurn nach und wolle in kürzester Zeit tagen, aber tun, was die Ehre verlange; man bittet Luzern um treues Zusehen. So haben die alten Solothurner gesprochen und gehandelt! Die Angriffslust, die unbefriedigte Machtgier, das sprunghafte Vorgehen, sowie das rücksichtslose Dreinfahren der Aarestadt hielten die Gegner mehr als ein Jahrhundert in Atem.

Anfangs der zwanziger Jahre gerieten Basel und Solothurn wegen Eigenleutefragen in heftige Auseinandersetzung.<sup>1)</sup> 1439 sah sich Basel genötigt, Bern zu bitten, auf Solothurn einen Druck auszuüben, weil diese Stadt Knechte des Basler Bürgermeisters Arnold von Rotberg gefangen genommen habe.<sup>2)</sup> Kurz darauf, 1441, ergriff Solothurn die Partei des Henmann von Heidegg, der mit Basler Untertanen Differenzen hatte.<sup>3)</sup> Unzufrieden mit dem Ausgang des alten Zürichkrieges, suchte die Aarestadt mit aller Welt Händel anzufangen, 1451 mit Basel wegen Eigenleuten, im folgenden Jahre mit Peter Schönkind, dem neuen Kastvogt von Beinwil und 1453 mit dem Abt von Beinwil, indem sie ihm einen Galgen in seine Herrlichkeit setzte und Gefangene machte.<sup>4)</sup> Drei Jahre später zankte sich Solothurn mit Österreich um die Vormundschaft der Kinder von Heidegg.<sup>5)</sup>

Um 1460 herum gerieten Stadt und Landschaft Solothurn in Gärung und Wallung. Alle Bande der Zucht und Ordnung schienen sich zu lösen. Schon im November 1460 ging das Gerücht im Baselbiet um,<sup>6)</sup> daß eidgenössische Untertanen kommen und Liestal erobern werden. Basel bat Solothurn um bundesgenössische Fürsorge, daß solches nicht geschehe. Gleichwohl schweiften Solothurner umher und verlangten in der Nacht bei regnerischem Wetter in Liestal Einlaß. Da aber schon österreichische Knechte, die hier Zuflucht gesucht hatten, in der Stadt waren, konnten die Liestaler aus Furcht vor einem blutigen Zusammenstoß der Eidgenossen und Österreicher, die Solothurner nicht einlassen. Zur selben Zeit wurde in Basel ein Solothurner erstochen; es mögen noch andere Dinge vorgefallen sein, was den Solothurner Schult-

<sup>1)</sup> St. A. Basel, Missiv. A 2, S. 482.

<sup>2)</sup> A. a. O., Missiv. A 4, S. 45.

<sup>3)</sup> A. a. O., Missiv. A 4, S. 97.

<sup>4)</sup> A. a. O., Missiv. A 6, S. 116, A 7, S. 11, A 7, S. 33.

<sup>5)</sup> St. A. Sol., Missiv. 1, S. 38.

<sup>6)</sup> St. A. Basel, Missiv. A 10, S. 115.

heißen veranlaßte, zu behaupten, daß Basel Solothurner aus der Stadt gejagt oder erstochen habe. Basel protestierte ganz energisch gegen diese Klage. Die Rheinstadt lebte in geheimer Angst, durch einen Gewaltstreich zügelloser Knechte, deren Treiben von Solothurn halb und halb geduldet wurde, Teile seines Territoriums zu verlieren; denn man hatte in Basel jene dunkle Geschichte in Waldenburg von 1444 noch nicht vergessen.<sup>1)</sup>

Aber auch der Bischof von Basel machte mit seiner Nachbarin, der Stadt Solothurn, schlimme Erfahrungen. 1463 führten solothurnische Knechte acht Eigenleute des Stiftes Münster-Granzfelden aus dem Bistum Basel gefangen nach Solothurn; der Bischof verlangte, weil es die Seinen seien, ihre Freilassung; die Stadt verweigerte das mit der Begründung, es müsse die Chorherren schützen. Bezeichnend ist folgende Stelle in der Antwort vom 21. November: „Gnediger herre, wir sint nit wissend, daß das Münstertal noch die armen lüt dar inne üwer gnaden syent, sonder dem Bropst von Münster in Grenfeld, der mitsamt siner Stift unser allt gesworner burger ist“. In einem Missive vom 25. November 1463 legte Solothurn die Sache neuerdings dar:<sup>2)</sup> Die Leute im Münstertal hätten dem Stift und Propst in Münster „vor und e“ einem Herrn von Basel geschworen; die Gerichte über Leute und Gut, Twing und Bann gehörten dem Propst als Lehen vom Bischof. Der Propst habe die Bauern um Unzucht und Ungehorsam gestraft (was Tschan Müller, bischöflicher Amtmann, wohl wisse). Die Botschaft von Solothurn sei mit dem Propst zu den „erbern“ Leuten gegangen, Solothurn wolle „sie hanthaben und schirmen“ und wenn sie nicht gehorsam seien, strafen, was die Bauern zugesagt haben, als nämlich der Vertrag zwischen dem Bischof von Basel und dem Propst und Stift Münster verkündet wurde. Man richtete an den Bischof die Bitte, die Sache ruhen zu lassen. Der Bischof Johann von Venningen ließ sich aber nicht mit leeren Worten abfinden. Solothurn schrieb am 26. Dezember an Bern,<sup>3)</sup> der Bischof wolle Solothurn vom Burgrecht drängen, „er wil villicht gern mit uns zuschaffen haben,“ obwohl doch zuerst Solothurn den Bischof aus der Propstei verdrängen wollte.

<sup>1)</sup> Basler Chroniken, Bd. V, S. 248.

<sup>2)</sup> Missiv. 1, S. 616, in St. A. Sol.

<sup>3)</sup> St. A. Sol., Missiv. 1, S. 633.

Beide Beispiele (von 1460 mit Basel und von 1463 mit dem Bischof) erweisen deutlich, wie sich Solothurn im gegnerischen Territorium einzuhaken suchte und dann die Schuld am Konflikte dem Gegner zuschieben wollte. Es wurde noch schlimmer. 1464 zog Kontzmann Plast ins Leimental und nahm auf der Kirchweih zu Leimen sechs Knechte gefangen,<sup>1)</sup> die dem Peter Reich gehörten. Solothurn sprach dem Vogte für seine Unternehmung das Mißfallen aus; er blieb aber im Amte und führte 1465 jenen schon genannten Streifzug in das Blauengebiet aus. Die solothurnischen Knechte trieben es immer bunter.<sup>2)</sup> Der Reichensteiner und der Ramsteiner klagten, bis Solothurn dem Vogte Antoni Kratzer Befehl gab, die Knechte heimzuschicken, damit sie nichts weiter anstifteten. Solothurn konnte aber nicht lange auf ihre Hilfe verzichten, wie der folgende Umstand beweist:<sup>3)</sup> 1466 schrieben Ulrich Byso und Hans vom Stall an Kaspar von Regensheim und Hans Brennenstein, alt Zunftmeister, in Basel, die solothurnischen Knechte seien noch willens den Hermann von Eptingen, Landvogt zu Mümpelgart, für den Basel eintrat, zu überziehen. Im selben Jahre hatte der Vogt auf Thierstein zwölf Knechte, die dem Stifte Basel gehörten, ab der Kirchweih zu Hofstetten weggeführt.<sup>4)</sup> 1467 klagten die zu Zofingen versammelten Eidgenossen über den Vogt Kontzman Plast; er war ein unangenehmer Ruhestörer.<sup>5)</sup> 1468 legte nach der Eroberung von Landskron durch Solothurn der verburgrechtete Markgraf Rudolf von Hochberg, dem das Schloß als Lehensherr gehörte, Verwahrung gegen die Besetzung ein;<sup>6)</sup> Solothurn antwortete, es sei nicht zum Schaden des Markgrafen, sondern aus bestimmten andern Gründen geschehen. In diesen Jahren, da die ganze politische Atmosphäre mit Spannungen geladen war, wurden die Beziehungen zwischen Basel und Solothurn natürlich nicht besser, sondern eher schlechter. 1465, am 12. Juli, schickte Basel ein längeres Schreiben nach Solothurn:<sup>7)</sup> Christoffel von Rechberg habe auf Solothurn einen Anschlag ausgeführt, Basel sei aber nicht dabei gewesen; Solothurn streue immer Mißtrauen gegen Basel aus; arg sei das Be-

<sup>1)</sup> Missiv. 1, S. 701.

<sup>2)</sup> Missiv. 1, S. 810, 819 und 832 b.

<sup>3)</sup> Missiv. 2, S. 35.

<sup>4)</sup> Missiv. 2, S. 38.

<sup>5)</sup> Missiv. 2, S. 121.

<sup>6)</sup> Missiv. 2, S. 416.

<sup>7)</sup> St. A. Basel, Missiv. A 11, S. 72.

nehmen der solothurnischen Knechte in Basel und Umgebung. Man hoffe, daß Solothurn dieses Verhalten nicht billige. Im November 1465 hatte Reinhart von Malrein im Gespräch zu Luzern Baslern vorgeworfen,<sup>1)</sup> sie hätten keinen guten Willen gegen Solothurn. Da Basel sich mit dem Adel verband, den Solothurn bekämpfte und umgekehrt, war das Mißtrauen beiderseits groß. Insbesondere sind Basels Klagen wohl begreiflich, da Solothurn bedenklich nahe an die Stadt vorrückte. Kleine Zwischenfälle gaben der schlechten Stimmung neue Nahrung, z. B. wenn Basel einen solothurnischen Knecht gefangen nahm, der mit einer geladenen Armbrust vor den Toren Basels auf- und abmarschierte (24. Dezember 1465).<sup>2)</sup> Schmähworte blieben nicht aus. Am 16. Februar befahl Solothurn den Vögten<sup>3)</sup> in Falkenstein, Thierstein, Bechburg und Olten, die Meier sollten auf die reisenden Basler aufpassen und wenn sie etwas gegen Solothurn vorbrächten, z. B. Solothurn habe Basel anzünden wollen, sie in den Turm stecken. Da Basel mehr von Solothurn zu fürchten hatte als umgekehrt, suchte die Rheinstadt die Solothurner vorsichtig zu behandeln. 1467, um die Osterzeit, wurden Solothurns Gesandte freundlich empfangen.<sup>4)</sup> Trotz dieser baslerischen Liebenswürdigkeit erwiesen sich die Solothurner in den nächsten Jahren gleichwohl nicht als die „getrüwen“ Eidgenossen, wie man in den Missiven zu schreiben pflegte. 1468 schrieb Basel an den Vogt auf Landskron (damals solothurnisch):<sup>5)</sup> Ritter Bernhart von Ratberg unser ratsgeselle hat fürbracht, wie denn du understanden habest an synen arme lüte hie dissit dem Blawen gesessen zu mouten dir zu hulden und ze schwören, daß uns befrombdet; die Leute sollen unersucht bleiben. Bald war es ein Eigenmann, der Basel geschworen hatte, bald der Handel um die Muttenzer, um die Pratteler, bald ein gestohlenes Pferd und hinter diesen Kleinigkeiten die stete Gefahr eines großen solothurnischen Auszuges, die nie einen Ruhezustand aufkommen ließ. Die Basler, die gerne mit Rücksicht auf ihre exponierte Lage und ihr wirtschaftliches Gedeihen, den Frieden um jeden Preis sichern wollten, und deshalb immer von neuem verhandelten, waren den kriegslustigen

<sup>1)</sup> St. A. Basel, Missiv. A 11, S. 92.

<sup>2)</sup> St. A. Basel, Missiv. A 11, S. 106.

<sup>3)</sup> St. A. Sol., Missiv. 1, S. 967.

<sup>4)</sup> Missiv. 2, S. 166.

<sup>5)</sup> St. A. Basel, Missiv. A 11, S. 240.

Solothurner Knechten unsympathisch und verdächtig, sodaß einer von diesen 1469 den Ausspruch tat: Die Basler „syen des tüfels Eydgenossen“.<sup>1)</sup>

Je mehr sich die burgundische Macht im Elsaß entfaltete, um so zurückhaltender wurde Solothurn; der Burgunderkrieg nahm alle Kräfte der Aarestadt in Anspruch. Nachher aber richtete sich der Angriffswille Solothurns erneut in sein altes jurassisches Kampfgebiet. Es sei der „Galgenkrieg“ von 1478 bloß angedeutet. Am 8. Dezember 1479 befahl Solothurn dem Vogt Hans Küffer in Gösgen,<sup>2)</sup> den verhaßten baslerischen Vogt in Farnsberg, Peter Schönkind, wenn er in der Vogtei Gösgen jage, in Olten in den Turm zu legen. Zwischenhinein drohte die Stadt in verschleierter Weise dem österreichischen Vogt zu Pfirt mit dem Kriege, wenn er einer Eigenfrau nicht Recht gewähre.<sup>3)</sup> 1486 brach sogar ein kleiner Zollkrieg mit Basel aus, weil Holz, das für Basel bestimmt war, in Dornach verzollt werden mußte, kaum daß sich Solothurn hier festgesetzt hatte! Die Basler legten den Dornachern Zoll auf das „zuomüß“.<sup>4)</sup> Ein Jahr später begehrte Solothurn ganz unverfroren für die Truppen, die dem Veltin von Neuenstein gegen den Grafen von Württemberg zu Hilfe ziehen sollten, freien Durchzug durch österreichisches Gebiet.<sup>5)</sup> Kaum hatte die Aarestadt 1488 gegen einen Einfall der Basler in Kienberg protestiert, so führte der Vogt von Gösgen 1491 einen Mann aus Horw (Hauenstein) weg, das damals in baslerischen hohen und niederen Gerichten lag.<sup>6)</sup> Um Kienberg, Horw und Eigenleute zankte man sich immer wieder in den neunziger Jahren des XV. Jahrhunderts.

Kein Krieg ist noch je ohne Verletzung vieler Rechte zu Ende gegangen, am wenigsten der Schwabenkrieg. Noch 1501 beschwerte sich Hartung von Andlau, daß Solothurn ihm mehr als 20 Leute entzogen habe, und daß es Häsingen (im Elsaß nahe bei Basel) wider sein Versprechen verbrannt habe.<sup>7)</sup> Aber schon 1500 klagten<sup>8)</sup> das Stift Basel, daß Solothurn auf dem Gerichtsstuhl im bischöflichen Arlesheim einen Landtag zu halten be-

<sup>1)</sup> St. A. Basel, Missiv. A 12, S. 128.

<sup>2)</sup> Missiv. 4, S. 393, in St. A. Sol.

<sup>3)</sup> St. A. Sol., Missiv. 5, S. 486 (1483).

<sup>4)</sup> A. a. O., Missiv. 6, S. 109.

<sup>5)</sup> Missiv. 6, S. 190.

<sup>6)</sup> Missiv. 6, S. 283.

<sup>7)</sup> St. A. Sol., Abschiedebuch.

<sup>8)</sup> St. A. Sol., D. S. 15, S. 39, 42, 56.

absichtige, Oswald von Thierstein, daß der solothurnische Vogt auf Thierstein sich in Pfeffingen und Therwil Übergriffe erlaubt habe, und die Stadt Basel, daß er Basler Bürgern den Zehnten zu Brislach und Breitenbach weggenommen habe, ausdrücklich auf Befehl Solothurns. Während des folgenden Jahrzehnts richtete Solothurn seine Anstrengungen gegen das Bistum und suchte durch viele kleine Späne diesen Gegner mürbe zu machen; gleichzeitig waren die Beziehungen zum Grafen Heinrich von Thierstein sehr gespannt, da die Stadt das Dorf Ettlingen gewaltsam an sich kettete (1509).<sup>1)</sup> Immer neue Projekte tauchten auf, neue Pläne wurden geschmiedet, da man wußte, daß in den nächsten Jahrzehnten der feudale Besitz im Jura liquidiert sein werde: Im Herbst 1510 dachte Solothurn ernstlich an einen Zug gegen Pfirt im Sundgau. 1513 verhinderte der Bischof auf diplomatischem Wege eine Erwerbung Bottmingens durch die Aarestadt.<sup>2)</sup> Die unruhigen Zeiten der italienischen Kriege waren ganz nach Solothurns Sinn. Darauf nahte die Entscheidung über die Verteilung der thiersteinischen Herrschaften. Wie gut man in der Eidgenossenschaft die solothurnische Art kannte und einschätzte, kann aus jenem Missive entnommen werden, wo Zürich Solothurn bat, beim Tode des Grafen Heinrich von Thierstein ja nichts Gewalttätiges vorzunehmen.<sup>3)</sup> Gleichwohl zogen die Solothurner Ende Januar 1520 mit dem Banner aus, um Pfeffingen zu behalten, doch scheinen sie infolge Intervention einer Macht auf dem halben Wege wieder zurückgekehrt zu sein.<sup>4)</sup> Ein Jahr vorher wären sie gerne mit Herzog Ulrich nach Württemberg gezogen.<sup>5)</sup> Überhaupt steckte den Solothurnern das Schwert locker in der Scheide, wie Kriegsrüstungen im Jahre 1522 beweisen.<sup>6)</sup> Aber immer und überall verhinderte die eidgenössische Intervention blutige Zusammenstöße, sodaß die Bürgerschaft den auflodernden Kampfesfeuer eindämmen oder in scharfen Worten bloß verpuffen lassen mußte.

In der Abtauschfrage der Eigenleute schien manchmal ein Krieg zwischen Basel und Solothurn unvermeidlich. Anfangs Juli

<sup>1)</sup> A. a. O., D. S., in Bd. 24 an verschiedenen Stellen.

<sup>2)</sup> A. a. O., D. S. 29, S. 87, 93, 94.

<sup>3)</sup> D. S. 38, S. 131.

<sup>4)</sup> R. M. 8, S. 24.

<sup>5)</sup> Missiv. 12, S. 422.

<sup>6)</sup> R. M. 10, S. 200 und 335.

1531, im Galgenkriege, hielt nur der entschlossene Friedenswille der Eidgenossen von Zürich und Bern die äußerst erbitterten Nachbarstädte auseinander. Solothurn wurde gezwungen, sich an eine Schiedsgerichtspolitik zu gewöhnen.

Zum Schluß sei noch eine allgemeine Betrachtung verschiedener Fragen, die mit der Gewaltpolitik zusammenhängen, gestattet. Vielfach besteht die Meinung, daß erst die Burgunderkriege und das mehr und mehr um sich greifende Reisläufen eine starke Lockerung der Disziplin der eidgenössischen Truppen außerhalb der Dienstzeit und eine Verwilderung der Sitten mit sich gebracht hätten. Nach allem aber, was man aus den Akten feststellen kann, machte sich dieses Unwesen schon viel früher bemerkbar. Die Kriegsartikel des Sempacherbriefes geben da schon einen Fingerzeig, aber erst der lang andauernde alte Zürichkrieg förderte eine Verrohung des Kriegsvolkes. Man gewöhnte sich an das alle Ordnung und Arbeit meidende Kriegsleben und verschaffte sich mit Gewalt auf Streifzügen den Lebensunterhalt. Das naive, naturwüchsige Volk fand Freude an kriegerischen Unternehmungen, an Brand, Mord und Zerstörung. Wenn schon die Führer der Städte jederzeit bereit waren, ins Feld zu ziehen, so mußte der gemeine Mann sich noch viel mehr für berechtigt halten, herumzuziehen und dem Adel oder den Städten, wie es sich traf, eins auszuwischen. Kraftvolle, massive Lebensfreude weht uns aus den alten Kriegsliedern entgegen.

Es bildeten sich früh *Freischaren*, die in den Nachbarlanden umherzogen. Sie wurden von den Regierungen, sofern sie ihnen nicht allzu große Verlegenheiten bereiteten, geduldet als ein Mittel, die eigene Ernte vorzubereiten. Solothurn hat auch dieses Mittel nicht verschmäht. Die Gesellen von Olten hatten 1460 bekanntlich Seewen überfallen — es waren „burger und eigenlüt und ander, die sich schribent die gesellen von Olten“ — erhielten aber von der Regierung nur einen scharfen Verweis.<sup>1)</sup> Ein hübsches Geschichtchen schildert das Leben der herumziehenden Knechte vortrefflich:<sup>2)</sup> Solothurner und Luzerner brachen 1470 ins Wirtshaus zu Augst ein, schossen mit einer Büchse durch den Stubenofen, sodaß die Wirtin in Ohnmacht fiel, und zechten dann drauf los und verließen das Haus mit dem frechen Bescheid, der

<sup>1)</sup> Missiv. 1, S. 232.

<sup>2)</sup> St. A. Basel, Missiv. A 12, S. 296.

Eptinger<sup>1)</sup> möge die Urte bezahlen. Basel, das wegen dieses Unwesens in steter Angst lebte, meldete den Fall nach Solothurn und Luzern. Man kann sich jene Zeit nach 1460 nicht wild genug vorstellen. Das Freischarenwesen konnte auch in unangenehmer Lage als Ausrede benutzt werden, wie es Solothurn 1487 tat. Ferner sei hier an die Schar der Kappeler von 1490/1491 erinnert. Im Schwabenkriege trieb sich ein Peter Röschinger als Freischarenführer im Birstal herum.<sup>2)</sup> Als sich die Verhältnisse festigten, als solche freie Banden auch für Solothurn eine Staatsgefahr wurden, verschwand diese Erscheinung.

Es wäre von größtem Interesse zum Schlusse dieser Betrachtung auch die *Männer*, die hinter dieser Politik standen, kennen zu lernen. Leider sind kaum persönliche Ansichten der Zeit aus führendem Munde über die Territorialpolitik festzustellen. Vielleicht könnte eine spezielle Untersuchung hier noch tiefer graben und zeigen, inwiefern sich persönliche Interessen mit den öffentlichen kreuzten oder verbanden und so die Politik bestimmten. Nach der Schultheißenliste waren es in älterer Zeit mehr ritterliche Geschlechter, später kamen die Handwerker und Kaufleute in führende Stellung, jene soziale Schicht, die wir heute als Bürgertum bezeichnen. Doch ist zu bemerken, daß wir die Verhältnisse in Solothurn nicht als Zunft Herrschaft ansprechen dürfen. Alle wichtigen außenpolitischen Beschlüsse wurden vom kleinen und großen Rate, ja von der ganzen Gemeinde gefaßt. Wie jede leitende Behörde hatte auch der kleine Rat auf den Gang der Geschäfte entscheidenden Einfluß. In seiner Mitte ragen denn Männer hervor wie Ulrich Byso, Niklaus Konrad, Daniel Babenberg, Hans Stölli, Peter Hebolt u. a. Aber eine Gestalt, die die Historiker immer angezogen hat, ist deutlich greifbar, das ist Hans Wucherer, genannt vom Stall, Stadtschreiber. Hans vom Stall hat die solothurnische Politik von 1460—1499 wesentlich mitbestimmt. Er war auf den meisten Tagsatzungen (auch in Stans 1481), stand in Briefwechsel mit Dynasten und Potentaten; er war eine aristokratische Herrschernatur und wollte die Verfassung in oligarchischem Sinne ändern (1487), wie Hans Waldmann in Zürich viel geachtet aber auch gehaßt. Er galt denn auch bald als Führer

<sup>1)</sup> Das geschah zu einer Zeit, wo Solothurn mit Hans Bernhard von Eptingen verfeindet war.

<sup>2)</sup> Tatarinoff: Dornach, S. 94, Anm. 4.

der solothurnischen Territorialpolitik, wie das verschiedene Umstände hervortreten lassen. Z. B. war er 1469 im Januar nach Basel an eine Tagsatzung geritten;<sup>1)</sup> er schrieb dem Schultheißen Urs Byso heim, er wäre bei Arlesheim sicher erschlagen worden, wenn er nicht Knechte bei sich gehabt hätte: „wölt wol, ich wer daheim, den die löuff sind untrüw und vast sorglich“ und weiter: „ich wird vast gewarnot, daz vil uffsätz und anschleg warlich uff mich sient“.

Neben den führenden Häuptern in der Stadt sind auch die Vögte zu nennen, die typische Vertreter der solothurnischen Machtpolitik waren, die alle Welt in Atem hielten, Kontzmann Plast, Antoni Kratzer und Hans Karli. Diese kriegerischen Hausdegen bereiteten der Stadt manches Ungemach und wurden oft getadelt, aber abberufen wurden sie nie.

Aus der Untersuchung ist hervorgegangen, daß Solothurn jede Gelegenheit ergriff oder solche schuf, um auf dem Wege offener oder versteckter Gewalt Land und Leute zu erwerben. Wenn sie auch nie einen sofortigen Erfolg zeitigte, wie man immer sehnlichst wünschte, so half sie doch zeitweilig einen Erwerb (Gös-gen, Seewen) vorbereiten. Die Ironie des Schicksals wollte es, daß das nicht besonders wohlhabende Solothurn, trotz allen andern versuchten Methoden, schließlich doch sein Territorium kaufen mußte.

## 2. Burgrechte und Ausbürgertum.

Eines der hervorragendsten Mittel der Territorialerwerbung war die Aufnahme von Klöstern, adeligen Herren oder ihrer Untertanen in das Burgrecht einer Stadt. Mit besonderem Erfolge beschritten Bern und Luzern diesen Weg. Selbstverständlich suchte auch Solothurn entsprechend zu handeln. Es sei von Anfang an scharf geschieden zwischen dem Burgrecht mit Herren, weltlichen und geistlichen Fürsten und Herren, und der Aufnahme von auswärts domizilierten Herrschaftsleuten in das Burgrecht, die dann zu Pfahlbürgern oder Ausbürgern wurden.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> St. A. Sol., D. S. 3, S. 106.

<sup>2)</sup> Ausburger (Pfahlburger) erhielten ihren Namen davon, daß sie ihren Wohnsitz außerhalb der Stadt auf dem Lande hatten; ursprünglich war nur derjenige Mann Bürger, der in der Stadt wohnte. H. B. L.

Das *Burgrecht* eines Adligen mit einer Stadt war für den Betroffenen nicht so gefährlich. Wohl war er an gewisse Verpflichtungen gebunden, die durch einen Vertrag bestimmt wurden, so etwa in einem Kriege der Stadt zur Hilfeleistung, nur nicht gegen seinen Lehensherrn, zur Öffnung seiner Schlösser und ferner auch in Friedenszeiten zur Zahlung eines Udels, d. h. einer Ersatzsteuer für den Besitz eines Hauses in der Stadt,<sup>1)</sup> aber er genoß als Bürger nunmehr den Schutz der Stadt, Zollfreiheit und die Vorteile des bürgerlichen Gerichtsstandes. Solange der Adel sich wirtschaftlich behaupten konnte, brachte ihn ein solcher Vertrag nicht um seine unabhängige Stellung. Vor die Wahl gestellt, von den Städten ausgemerzt zu werden oder sich ihnen anzuschließen, entschied man sich für das kleinere Übel und erhielt durch das Burgrecht Sicherheit gegen die Aufnahme gewährenden Städte selbst und Deckung gegen rivalisierende Herren oder gefährliche andere Städte. Je mehr sich dann aber das wirtschaftliche und militärische Gewicht auf die Seite der Bürgerschaften verschob, desto schroffer, demütigender und drückender wurden die Bedingungen der Städte, bis die Herren das Feld räumten. So war es in der Schweiz. In Deutschland war der Prozeß seit der Schlacht bei Döffingen 1388, wo der süddeutsche Adel über die schwäbischen Städte siegte, ein anderer gewesen.

Viel gefährlicher für den Adel war von vornherein das Pfahlbürgertum der *Hintersaßen*. Die Aufnahme von Herrschaftsleuten, die den Wohnsitz auf dem Lande unter einem Herren nicht aufgaben, in das Burgrecht der Städte entzog mehr oder weniger Leute der Rechtssphäre eines Grund- und Landesherren. Diese Pfahl- oder Ausburger waren nicht vollberechtigte Bürger; sie genossen in ihrer Stadt Zollfreiheit und den Schirm der städtischen Obrigkeit und verpflichteten sich zum Kriegsdienst und zur Zahlung eines Udels oder Steuern und Tellen und waren dem Marktzwang unterworfen. Die Städte hatten dadurch stets einen Grund, sich in die innern Verhältnisse einer Herrschaft einzumischen. Die Landes- und Grundherrschaft des Adels wurde auf diese Weise von innen her ausgehöhlt, sodaß der Herr eines Tages, bei Anlaß einer unglücklichen Fehde mit der Stadt, einfach

---

<sup>1)</sup> Anfänglich mußte jeder neue Bürger ein Haus kaufen in der Stadt, an dessen Besitz die Ausübung der politischen Rechte gebunden war.

depossediert wurde. Das Ausbürgertum wurde daher in Reichsgesetzen zu Gunsten der Fürsten eingeschränkt oder verboten. Es sei an das Statutum in favorem principum Friedrichs II. des Jahres 1232 (Artikel 10) erinnert, sowie an die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. von 1356, Kapitel 16.<sup>1)</sup> Aber die emporstrebenden Schweizer Städte kümmerten sich um das Reich nur, wenn es für sie Vorteile brachte; sollten aber Gesetze beachtet werden, die den Lebensfaden der eigenen expansiven Politik durchschnitten, dann gingen sie eigenmächtig ihre Wege; die Reichsgewalt aber war zu schwach, den Gesetzen Nachachtung zu verschaffen.

Solothurn trachtete auch in ausgedehntem Maße durch Burgrechte und Pfahlbürgertum zu einem Territorium zu gelangen. Wenn aber die zwei Nachbarn Luzern und Bern das Glück hatten, das durch diese Mittel gewonnene Gebiet, vielfach dank erfolgreichen Kriegen (Laupen, Sempach), zu behaupten, so mußte Solothurn, wider seinen Willen, fast immer den Umweg über Pfandschaft und Kauf beschreiten, bis es das gewünschte Ziel erreichte. Das Burgrecht mit Dynasten und kleinen Herren brachte erst Land und Leute ein, wenn man noch genügend Geld in das Erwerbsgeschäft gesteckt hatte. Die Beispiele werden erläutert werden. Die Aufnahme von Herrschaftsleuten in das Burgrecht führte nie dazu, daß irgend ein Herr deshalb ein Stück seiner Herrschaft an Solothurn verloren hätte, was wohl mit dem aufgezeigten Mißgeschick in allen größern kriegerischen Unternehmungen zusammenhing.

Unter den Rechten, die 1280 König Rudolf den Solothurnern gewährte oder bestätigte, war auch das der Bürgeraufnahme schlechthin, sowohl der St. Ursenleute wie auch anderer. Dieses königliche Privileg wurde von der Bürgerschaft möglichst weitgehend interpretiert, sodaß auch ein tief in die Rechte anderer Herrschaften eingreifendes Ausbürgertum darunter verstanden wurde. Die Stadt kümmerte sich nie um das Verbot des Pfahlbürgerwesens im Reichsgesetz der Goldenen Bulle. Als 1409 König Ruprecht die Stadt Solothurn und ihre Bürger vom Hofgerichte befreite, da wurden aber die auswärts sitzenden Bürger ausgenommen, „wie es harbracht ist“, da diese ja reichsgesetzlich

---

<sup>1)</sup> Zeumer: Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung, S. 55 und 205.

verboten waren. Züh hielt Solothurn daran fest, Untertanen aus den umliegenden Herrschaften und Staaten aufnehmen zu dürfen. Noch 1511, als die österreichisch-eidgenössische Erbeinigung in einem besondern Artikel das Pfahlburgerwesen zwischen den vertragschließenden Parteien verbot, sträubte sich Solothurn deswegen, den Vertrag anzunehmen.<sup>1)</sup> Erst als die übrigen Boten ihm vorhielten, dasselbe stehe schon in der ewigen Richtung von 1474 und im Basler Frieden von 1499, gab die Aarestadt nach.<sup>2)</sup>

Die Burgrechte zeigen verschiedenen Charakter, je nach dem sie mit Klöstern oder mit mehr oder weniger selbständigen weltlichen Herren abgeschlossen wurden. An den Verträgen des XIV. und XV. Jahrhunderts wird die Bedeutung der einzelnen Typen für die städtische Politik deutlich hervortreten. Man kann ganz allgemein sagen, dass in dem Grade, wie die Verpflichtungen des Verbürgrechteten wuchsen, seine Freiheit und Selbständigkeit untergingen.

Die *geistlichen Herrschaften* suchten in erster Linie Schutz gegen Übergriffe des Adels und ließen sich daher gegen Bezahlung eines Udels ins Burgrecht einer Stadt aufnehmen; weitere Verpflichtungen für den Verbürgrechteten gab es gewöhnlich nicht. Solothurn schloß einige solche Verträge ab.

Im November 1252 wurden auf frühere Empfehlung des römischen Königs Heinrich (Sohn Friedrichs II.) Abt und Convent des Klosters *St. Urban* an der Roth (Kanton Luzern) Bürger in Solothurn.<sup>3)</sup> Die eingekleideten Ordensbrüder waren von Steuern, Tellen, Wachen und Zöllen befreit, sie sollten aber ihr Wissen und Können der Stadt zur Verfügung stellen. Das Kloster kaufte ein Haus in Solothurn und sollte den Schutz der Stadt genießen.

Das Burgrecht mit dem Kloster *Frienisberg* bei Aarberg von 1275 hatte keinen Bestand.<sup>4)</sup>

Größere Bedeutung für die Territorialpolitik schien dasjenige mit dem Kloster *St. Peter* im Schwarzwald vom 29. November 1350 zu gewinnen.<sup>5)</sup> St. Peter wurde nicht seinetwegen Bürger —

<sup>1)</sup> E. A. III, 2, S. 1365, Zeile 14.

<sup>2)</sup> E. A. III, 2, S. 555 e.

<sup>3)</sup> S. W. 1811, S. 261. Hier noch das ursprüngliche Verhältnis, daß jeder Bürger, auch der Ausburger, ein Haus in der Stadt kauft, an dessen Besitz das Burgrecht gebunden ist. Später zahlte auch St. Urban ein Udel.

<sup>4)</sup> S. W. 1825, S. 461.

<sup>5)</sup> S. W. 1816, S. 284.

was hätte dies im Schwarzwald drüben in jener Zeit genützt? — sondern im Interesse der ihm unterstellten Propstei (Gotteshaus und Hof) in *Herzogenbuchsee*. Diese Absicht kommt in der Urkunde deutlich zum Ausdruck. Das Kloster beehrte Schutz gegen seinen Vogt, den Grafen von Kyburg, und Solothurn verpflichtete sich zu helfen, wenn jenes angegriffen wurde, oberhalb des Hauensteins und der Langeten. Obwohl Bern 1406 Vogt der Propstei geworden war, wurde das Burgrecht 1451 und 1456 wieder erneuert. Als Unterpfand des Udels, das 50 Gulden betrug, wurden die Zehnten zu Etziken und Bolken eingesetzt.

Die geistlichen Burgrechte im Mittelland führten zu keinen territorialen Erfolgen, weil Luzern und Bern die Hoheit jeweilen an sich zogen.

Große Hoffnungen knüpfte Solothurn an das Burgrecht mit dem Abt und Convent des Stiftes *Münster-Granfelden* von 1404.<sup>1)</sup> Vom Inhalt des Burgrechts ist nur die Tatsache bekannt, daß das Kloster bei Tellen, die die Stadt den Ausburgern auferlegte, acht Gulden zu zahlen hatte. Als Solothurn von 1460—1468 wiederholt das Burgrecht auf die Gotteshausleute ausdehnen wollte, erlitt es eine Niederlage. Nachdem aber 1486 Bern mit Erfolg die Münstertaler Untertanen durch Burgrecht an sich gekettet hatte, da gab auch das gleichwohl weiter bestehende Burgrecht Solothurns mit dem Stift keine Aussicht auf Territorialerwerbung mehr. Das bewies klar die Reformationszeit, obwohl gerade damals das Burgrecht mit verlockenden Bedingungen für Solothurn erneuert wurde: Die Stadt durfte dem Stift einen Vogt setzen. Aber gegen Berns entschiedenen Willen konnte Solothurn nicht aufkommen.

Die beiden Städte übernahmen 1414 den Schutz der Abtei *Bellelay*.<sup>2)</sup> Das Kloster blieb bis zur französischen Revolution mit Solothurn verburgrechtet; aber zu einer territorialen Einverleibung kam es nie.

Ferner schloß die Stadt mit dem Kloster *Beinwil* im Lüßeltal Burgrechtsverträge. Sie sollen aber zugleich mit denjenigen der Grafen Thierstein besprochen werden, weil jene mit diesen immer in scharfem Gegensatz standen.

<sup>1)</sup> S. W. 1824, S. 478. Später ist nur noch von einem Propst die Rede.

<sup>2)</sup> St. A. Sol., Copiae, rot 4, S. 308. — Von dem Schirmbrief mit Lützel ist in R. M., rot 1, S. 20, die Rede.

Auch das Gotteshaus *Lützel* im südlichen Elsaß stand unter Solothurns Schirm; das erste Mal wird es am 13. Februar 1469 in den Akten erwähnt.

Eine andere Natur zeigten die Burgrechte mit *weltlichen Herren*, da diese darin einen doppelten Zweck verfolgten, Schutz gegen mögliche Feinde und Sicherheit gegenüber der Stadt selbst, der man sich anschloß; die Stadt dagegen gab den Verträgen meist einen militärpolitischen Charakter.

Am lockersten war die Bindung zwischen Solothurn und dem Grafen von *Neuenburg am See*.<sup>1)</sup> Schon Graf Raoul war Bürger und ihm folgte sein Sohn Ludwig 1343 nach und erneuerte den Vertrag 1369. Vier Jahre später, 1373, schloß auch Gräfin Elisabeth (Isabelle) wieder ein Burgrecht, dessen Inhalt bekannt ist. Neben der Regelung der Frage der Gerichtszuständigkeit bei Streitigkeiten zwischen Solothurnern und Neuenburgern,<sup>2)</sup> neben der Verpflichtung der Grafen zu helfen, findet sich ein Artikel, daß die solothurnischen Schiffer nur bei gutem Wetter in Neuenburg zollen mußten, bei schlechtem Wetter dagegen an der Zihl. Die Solothurner waren in erster Linie von wirtschaftlichen und militärischen Gründen geleitet, während die Grafen wohl eher zur Wahrung ihrer rechtlichen Hoheit die Artikel über die Rechtsfragen ins Burgrecht aufnahmen. Man erhält den Eindruck, daß der Vertrag zwischen zwei gleichberechtigten Parteien abgeschlossen wurde. Graf Konrad von Freiburg erneuerte ihn 1396, nachdem er Graf von Neuenburg geworden war.<sup>3)</sup> 1458 übernahm Markgraf Rudolf von Hochberg, Herr zu Röteln, als nunmehriger Graf zu Neuenburg am See das Burgrecht unter ähnlichen Verhältnissen, wie sie im XIV. Jahrhundert gegolten hatten:<sup>4)</sup> Das Udel betrug 10 Mark lötiges Silber; Biel war als Ort, wo die Parteien zum Schiedsgericht zusammentreten sollten, vorgesehen; die Verzollung regelte man in der alten Weise. Rudolfs Sohn, Markgraf Philipp versprach 1482 dieses Burgrecht nach des Vaters Tode zu bestätigen. 1503 erneuerte es Johanna von Hochberg, die

<sup>1)</sup> S. W. 1830, S. 231 und 1816, S. 337.

<sup>2)</sup> St. A. Sol., Urkunde. — Bei Streitigkeiten auf neuenburgischem Boden ist Schloß Neuenburg Tagungsort, bei solchen außerhalb Neuenburg das Kloster Erlach.

<sup>3)</sup> St. A. Sol., Urkunden.

<sup>4)</sup> St. A. Sol., Urkunden.

Tochter Philipps, 1504 schloß sich in dieser Beziehung auch ihr Gemahl Ludwig von Orléans an.<sup>1)</sup>

Parallel dazu ging ein Burgrecht Solothurns mit *Landeron*. Am 22. März 1459 bestätigte Markgraf Rudolf von Hochberg als Graf zu Neuenburg einen Vertrag der Leute von Landeron mit der Stadt vom 18. März 1449.<sup>2)</sup> Dieses Burgrecht erneuerten Bürgermeister, Rat und ganze Gemeinde zu Landeron und alle, die in diese Vogtei gehörten, am 5. Juli 1501, mit Vorbehalt der Rechte der Herrschaft Neuenburg. Die Leute von Landeron waren zum Reisen (Kriegsdienst) verpflichtet. Die Verträge zeitigten aber keine nachhaltige Wirkung in der Territorialpolitik.

Während des XIV. Jahrhunderts versuchte Solothurn verschiedene Herren enger an sich zu ketten, indem es schärfere Bedingungen stellte.

Schon früh wurde Graf Imer von *Straßberg* Bürger in Solothurn, wahrscheinlich noch vor 1329.<sup>3)</sup> Die Verpflichtungen, die der Graf einging, weisen typische Merkmale solcher Verhältnisse auf:<sup>4)</sup> Die Stadt Büren ist offenes Schloß der Stadt Solothurn, d. h. sie konnte jederzeit von ihr besetzt werden; der Graf verpflichtete sich zur militärischen Hilfeleistung; Solothurn dagegen versprach, keinen der Herrschaftsleute als Bürger anzunehmen und Bern aufzufordern, dasselbe zu tun. Die Stadt beabsichtigte also militärische Vorteile zu erreichen: Einen festen Platz und die Hilfe des Grafen. Dieser aber begehrte Schutz gegen das Pfahlburgerwesen, nicht nur Solothurns, sondern auch der Zähringerstadt. Der Nachfolger des Grafen Imer von Straßberg im Burgrecht war Graf Rudolf von *Neuenburg-Nidau*, der letzte männliche Sproß dieses Geschlechtes. Mit ihm erlosch bei seinem Tode 1375 dieses Verhältnis, ohne der Stadt dauernden Landerwerb eingetragen zu haben, da 1381 die Herrschaft Büren, die von Hans Imer an Solothurn verpfändet worden war, wieder gelöst wurde. (Siehe Geschichte der Territorialpolitik, 1. Kapitel.)

Am 5. Februar 1352 wurde *Rudolf von Aarburg* Bürger in Solothurn<sup>5)</sup> und zahlte als Udel 10 Mark Silber; man versprach sich Hilfe in Defensivkriegen und vereinbarte als Tagungsort Wietlis-

<sup>1)</sup> A. a. O., Urkunden.

<sup>2)</sup> A. a. O., Urkunden.

<sup>3)</sup> S. W. 1829, S. 73.

<sup>4)</sup> Fontes 7, S. 138, Nr. 140, in Verpfändungsurkunde von Büren 1345.

<sup>5)</sup> S. W. 1816, S. 287.

bach, wenn Streitigkeiten zwischen den Parteien ausbrechen sollten. Dieser Vertrag hatte für die solothurnische Expansionspolitik keine weiteren Folgen.

Ein typisches und aufschlußreiches Beispiel eines Burgrechtes bietet das Verhältnis von Solothurn mit dem spätern Herrn von Buchegg, den Rittern *Senn von Münsingen*. Als Burkhard Senn der Ältere mit Bern und Solothurn am 13. April 1314 nach einer Fehde Frieden schloß, da mußte er zugestehen,<sup>1)</sup> daß seine Leute zu Bern und Solothurn Bürger blieben, soweit sie es schon geworden waren. Am 17. Juni 1346 trat er selbst,<sup>2)</sup> da er Aussicht hatte, die Herrschaft Buchegg zu erben, in ein Burgrecht mit Solothurn ein, unter folgenden Vereinbarungen: Das Udel beträgt 10 Mark Silber. Solothurn wird den Ritter nur diesseits des Leberberges und bei einem Verteidigungskriege unterstützen. Streitigkeiten sollen schiedsgerichtlich beigelegt werden. Führt Solothurn Krieg, so darf Burkhard Senn das Burgrecht nicht aufgeben, sondern muß wie ein anderer Bürger mitziehen, jedoch nicht gegen den Bischof von Basel. Bei der Erneuerung des Vertrages am 24. Dezember 1371 durch Burkhard Senn den Jüngern traten noch andere Artikel hinzu:<sup>3)</sup> Die Feste Buchegg ist offenes Haus der Stadt Solothurn; solange Senn Bürger bleibt, ist es Solothurn verwehrt, dessen Eigenleute zu Bürgern anzunehmen. Diese Beziehungen führten im Jahre 1391 zum positiven Erfolg, als Buchegg an Solothurn verkauft wurde.

Über das Burgrecht mit den *Bechburgern* und *Froburgern* ist nichts Näheres bekannt. 1364 nannten sich Heinrich und Berchtold von Bechburg, die nicht zu den Freiherren von Bechburg zählten, Bürger von Solothurn.<sup>4)</sup>

Nach dem Kyburgerkriege zwangen Bern und Solothurn 1384 die Grafen von *Kyburg*,<sup>5)</sup> in den beiden Städten Burgrecht zu nehmen, ihre Schlösser zu öffnen und ihre Leute, die bis dahin Bürger geworden waren, als solche den Städten zu lassen. Im übrigen wurde das Ausburgerwesen der Gemeinden eingeschränkt, da von nun an Leute der Grafen nur dann Bürger werden konnten, wenn sie ihr Recht nach Jahr und Tag ersessen hatten.

1) Fontes 4, S. 585, Nr. 564.

2) S. W. 1815, S. 44.

3) Fontes 9, S. 277, Nr. 559.

4) Fontes 8, S. 582.

5) S. W. 1822, S. 250.

Neben Zusicherung gegenseitiger Hilfe wurden Luzern und Frauenbrunnen als Tagungsorte vorgesehen, sowie Appellation an die Eidgenossen. In diesem Burgrecht, das am 27. August 1406 wiederum errichtet wurde,<sup>1)</sup> spielte Bern die dominierende Rolle, so daß Solothurn bei der Liquidation der kyburgischen Herrschaften bedeutend zu kurz kam.

Das Burgrecht mit *Biel*, das zudem mit Bern verbündet war, ließ von Anfang an nicht den Gedanken an eine Erwerbung dieses Ortes aufkommen, sodaß es hier übergangen werden darf.

Unter dem Netz der Burgrechte, die im XIV. Jahrhundert im Halbkreis um Solothurn über das Mittelland hin verstreut sich bildeten, legte sich in scharfem Gegensatz dazu ein ähnliches, nur weniger erkennbares, nämlich das der *Pfahlburger*. Zeugnis dafür sind einmal die Artikel gegen die Ausburger in den Verträgen von Straßberg, der Senn und der Kyburger, die alle eine rege Tätigkeit der Städte Bern und Solothurn auf diesem Gebiete beweisen. Aber auch sonst stoßen wir in Urkunden auf solothurnische Ausburger aus dem niedern Adel, der Ministerialität und der Untertanen.<sup>2)</sup> Infolge der spärlichen Überlieferungen kann hier nur eine kleine Liste solcher Leute geboten werden:

1312 Burkhart genannt Fingerli von Leuzingen.<sup>3)</sup>

1313 Jacob von Messen, Junker; Heinrich von Erolswil, Johann von Rütshelen.<sup>4)</sup>

1342 Johann von Sumiswald.<sup>5)</sup>

1344 Ulrich von Oberaltreu.<sup>6)</sup>

1350 Johann Marx, Kuno von Löwenberg, Kuntzmann von Waldenburg.<sup>7)</sup>

1350 Konrad Clausen von Buchsee.<sup>8)</sup>

1358 Ruschlin von Büren.<sup>9)</sup>

1362 Hans Kürsener von Büren.<sup>10)</sup>

<sup>1)</sup> S. W. 1824, S. 357.

<sup>2)</sup> Es gibt im Staatsarchiv Solothurn keine Udelbücher oder Ausburgerverzeichnisse.

<sup>3)</sup> Fontes 4, S. 507.

<sup>4)</sup> Fontes 4, S. 542.

<sup>5)</sup> Fontes 6, S. 687.

<sup>6)</sup> Fontes 7, S. 72.

<sup>7)</sup> Fontes 7, S. 489.

<sup>8)</sup> Fontes 7, S. 501.

<sup>9)</sup> Fontes 8, S. 277.

<sup>10)</sup> Fontes 8, S. 470.

- 1366 Die Leute von Subingen.<sup>1)</sup>  
 1368 Johann Hornblas von Leuzingen.<sup>2)</sup>  
 1368 Claus von Gampelen.<sup>3)</sup>  
 1369 Jakob von Waldwil, Kuno von Lütersdorf.<sup>4)</sup>  
 1373 Nicli Habsburg, Hänsli Roßnagel von Leuzingen, Jenni Kürsener von Häklingen.<sup>5)</sup>  
 1372 Ulrich Habsburg von Leuzingen.<sup>6)</sup>  
 1378 Johannes Furrer von Koppigen.<sup>7)</sup>  
 1381 Cleuvi von Buchegg.<sup>8)</sup>

Alle diese Orte liegen in einem weiten Umkreis um Solothurn, aber die Leute stellten mit Ausnahme derjenigen von Subingen gar keine so kompakte Masse dar, daß dadurch eine Landserwerbung hätte stattfinden können, wie dies Luzern im Entlebuch gelungen war; seitdem Bern 1406 im ganzen Lande südlich der Aare die hohe Gerichtsbarkeit ausübte, wurde das solothurnische Ausburgerwesen daselbst in seiner politischen Kraft entwertet. Es war keine Hoffnung mehr vorhanden, auf diesem Wege im Mittelland Territorium zu erwerben. Gleichwohl bestanden Burgrechtsbeziehungen mit Leuten auf bernischem Boden weiter. Da die Ausburger jeweilen zu tellen hatten, so hielt Solothurn sie aus finanziellem Interesse im Bürgerrecht fest. Daher sind noch in der Mitte des XV. Jahrhunderts solothurnische Ausburger im nunmehrigen Bernbiet anzutreffen: 1453 in Utzenstorf;<sup>9)</sup> 1459 in Seewil, Jegenstorf, Utzenstorf und Wynigen;<sup>10)</sup> 1463 Leute jenseits des Bucheggberges;<sup>11)</sup> ferner je einer in Hindelbank, einer in Jegenstorf, einer in Dieterswil, drei in Mülchi, drei in Limpach, sechs in Büren zum Hof, drei in „Tschalunen“, fünf in Grafenried, einer in Fraubrunnen, einer in Bümpliz, zwei in Bern. Nicht ganz klar sind Angaben über verschiedene Leute,<sup>12)</sup> ob sie Ausburger oder Eigenleute seien (im Jahre 1465); in Lüßlingen, Leuz

<sup>1)</sup> Fontes 8, S. 681.

<sup>2)</sup> Fontes 9, S. 100.

<sup>3)</sup> Fontes 9, S. 144.

<sup>4)</sup> Fontes 9, S. 191.

<sup>5)</sup> Fontes 9, S. 319.

<sup>6)</sup> Fontes 9, S. 305.

<sup>7)</sup> Fontes 9, S. 633.

<sup>8)</sup> S. W. 1823, S. 321.

<sup>9)</sup> Seckelmeister-R. 1453. (Vielfach fehlt eine Paginatur.)

<sup>10)</sup> A. a. O., 1459.

<sup>11)</sup> A. a. O., 1463.

<sup>12)</sup> Tellbuch 1465.

zingen, Arch, Rüti, Oberwil, Diesbach, Büren, Inkwil, Heimenhausen, Beriken, Stadenz, Herzogenbuchsee, Bleienbach, Wangen, Utzenstorf, Langenthal, Lozwil, Rohrbach, Melchnau, Eriswil, Madiswil, Koppigen, Willadingen, Höchstetten, Wynigen, Burgdorf, Kilchberg, Ösch, Graswil u. a. Es sind auch Leute aus Kriegstetten, Derendingen, Ökingen, Halten, Rechterswil, Obergerlafingen, Winistorf, Heinrichswil, Hersiwil, Etziken, Bolken verzeichnet, obwohl die Herrschaft Halten erst 1466 an Solothurn übergang. Es mögen darunter Eigenleute, St. Ursenleute oder Ausburger gewesen sein. Obwohl die Nachrichten erst aus der Mitte des XV. Jahrhunderts stammen, so können die Aufnahmen dennoch viel früher stattgefunden haben. Das bezeugen die Verträge mit Bern.

Es ist klar, daß die beiden Städte bei ihren gleichgerichteten Bemühungen um Ausburger in gewissen Grenzgebieten aneinandergesetzt und infolge dessen gewisse *Regelungen* getroffen werden mußten. Gerade diese Bereinigungen gewähren einen aufschlußreichen Einblick in dieses Ausburgerwesen.

Schon 1393 bei der Aufteilung der straßbergischen Herrschaft Büren war von den Bürgern und Eigenleuten in dem Sinne die Rede, daß jeder Ort bei den Seinigen bleiben solle; es wurde also keine Ausscheidung vorgenommen. Dieses Bürgerwesen auf fremdem Boden brachte beiden Städten (Bern hatte welche auch auf Solothurner Boden) Unzukömmlichkeiten, insbesondere seit Berns Hoheit unmittelbar an die solothurnische grenzte, da es sich nun fragte, wie weit die Ausburger der Landeshoheit und dem Twingrecht unterworfen waren. Die beiden Städte schlossen deshalb am 10. April 1427 einen Vertrag, und bestimmten:<sup>1)</sup> 1. Die bernischen Bürger auf Solothurner Boden und die solothurnischen im Bernbiet bleiben bei ihrem Bürgerrecht; sie dürfen von der Stadt, auf deren Boden sie sitzen, nicht besteuert und mit einer Tell belegt werden, oder zum Reisen und Reiskostenzahlen angehalten werden. Diese Rechte gehören der Stadt, die dem Mann Bürgerrecht gewährt. Dagegen haben sie dort, wo sie sitzen, gemeine Wegkosten und andere grundherrschaftliche Rechte zu tragen. Keine Stadt darf die Bürger der andern in ihr Bürgerrecht oder Dienst ohne Bewilligung der andern Stadt aufnehmen, sonst müssen sie wieder auf Mahnung hin, entlassen werden. Jedoch kann sich einer mit

<sup>1)</sup> E. A. II, S. 64.

5. § aus dem Burgrecht lösen. 2. Zieht ein Bürger aus dem Gebiet der einen Stadt in dasjenige der andern, wo er nicht Bürger ist, dann bleibt er bei seinem alten Bürgerrecht und seinen Verpflichtungen; in einer gemeinen Herrschaft steht es ihm frei, Bürger zu sein, wo er will. 3. Das Bürgerrecht schützt den Bürger nicht davor, der andern Stadt für Güter, die in ihrem Gebiete liegen, Zinse zu zahlen. 4. Solothurn steht es frei (ohne daß Bern es hindern will),<sup>1)</sup> in Nennigkofen Bürger aufzunehmen, und diese sollen ihm dienen, solange der Twingherr es gestattet. 5. Keine Person, deren Vater in einer der beiden Städte Bürger gewesen ist, die nun aber selbst im Gebiete der andern, deren Bürger der Vater nie war, säße, soll fürderhin das Burgrecht ihres Vaters erhalten, wie das früher üblich gewesen. Damit kein Übergriff geschehe, solle jede Stadt ihre Bürger, die auf dem Gebiete der andern sitzen, aufschreiben. 6. Eine Ausnahme erfahren die Bürger, die innerhalb der Mauern der andern Stadt sitzen, indem sie ohne weiteres Bürger der andern Stadt werden können. Ein Ausbürger, der in die andere Stadt zieht, hat sich zuerst vom alten Burgrecht zu lösen, um von Tellen, Reisen und andern Verpflichtungen befreit zu sein. 7. Die Twingherrschaft eines Twingherren gehört derjenigen Stadt, wo der Twingherr Bürger ist, außer die beiden Städte beschließen etwas anderes. 8. Dieser Vertrag kann nur im Einverständnis beider Städte abgeändert werden.

Wenn in dieser Übereinkunft so sehr auf die Erhaltung der Bürger auf fremdem Boden gesehen wird, so liegt das an fiskalischen und militärischen Gründen. Die Ausbürger vermehrten das Kontingent der Städte, insbesondere Solothurns, das mehr Bürger auf Berner Boden hatte als Bern in Solothurn; sie halfen auch die allgemeinen Steuern und Tellen tragen, was immer eine willkommene Einnahme bedeutete. Aber dem ganzen Ausbürgerwesen war die gefährliche Spitze abgebrochen. Man kann ganz allgemein sagen, daß Solothurn nie versucht hätte, wegen Ausbürgeraufnahmen mit Bern Krieg zu führen. Solothurn hatte hinwiederum wegen der kleinen Zahl der Berner nichts zu fürchten. Von territorialpolitischer Bedeutung war Artikel 7, nach dem die Twingherrschaften derjenigen Stadt zugehörten, wo der Twingherr Bürger war. Leider kamen für Solothurn nur die Twingherren von Halten, die Spiegelberger, die als Bürger in Solothurn saßen,

<sup>1)</sup> So im Original im St. A. Sol., Urkunden.

in Betracht; ihre Erben Reinhart von Malrein und Küngold von Spiegelberg, wurden Burger von Bern. Das hätte nach Artikel 7 zur Folge gehabt, daß Kriegstetten unter Umständen den Solothurnern verloren gegangen wäre, wenn nicht Henmann von Spiegelberg durch sein Testament von 1451 die Erben zum Verkauf der Herrschaft an Solothurn verpflichtet hätte. Nebst dem war Nennigkofen durch Artikel 4 Solothurn als besondere Einflußsphäre zugewiesen worden, sodaß die Stadt an eine spätere Erwerbung dieses Dorfes denken konnte.

Der Vertrag von 1451 zwischen Bern und Solothurn brachte nur eine Bestätigung der Bedingungen von 1427.<sup>1)</sup> Auch nach der Mitte des Jahrhunderts fanden Aufnahmen von Ausburgern statt; z. B. wurden 1475 die Leute von Deitingen und Subingen Burger;<sup>2)</sup> 1478 Hans Heimann von Langenthal und Simon Ostertag von Hopfen.<sup>3)</sup> 1484 legte Bern auf Eigenleute und Burger Solothurns unter seiner Herrschaft eine Tell.<sup>4)</sup> Es kam zu einer neuen prinzipiellen Auseinandersetzung. Bern legte dar, daß nach früherer Vereinbarung die solothurnischen Burger, die von beiden Seiten aufgezeichnet worden sind, ihren „lebtage“ Burger bleiben sollen, daß aber beider Städte Meinung gewesen sei, daß nach ihrem Absterben die Regel gelten soll, „sölliger ußburger abzutan und rüwigen stand zwüschen uns ze bauen ...“. Diese Ansicht stützte sich auf Artikel 5 des Vertrages von 1427. Es ist augenscheinlich, daß Solothurn diesen Artikel zu umgehen suchte, weil nach diesem der Bestand an Ausburgern sich immer mehr verringern mußte. Immer seltener sind Burger aus dem Bernbiet in den Akten festzustellen.<sup>5)</sup> Bern hatte das Bestreben, die Ausburger Solothurns auf seine Seite herüberzuziehen, worüber sich Solothurn beklagte, so auch 1497.<sup>6)</sup> Infolgedessen war das Pfahlbürgertum im Mittelland um 1500 herum unbedeutend geworden. Auf diesem Wege erreichte Solothurn keine Vermehrung seines Territoriums, selbst in Nennigkofen und Deitingen-Subingen sah sich die Stadt genötigt, die Rechte zu kaufen oder einzutauschen.

<sup>1)</sup> Wagner: Streithandlung, S. 131.

<sup>2)</sup> St. A. Sol., R. M., rot 2, S. 218.

<sup>3)</sup> R. M., rot 2, S. 323.

<sup>4)</sup> Varia II, S. 119.

<sup>5)</sup> In Seckelmeisterrechnungen und Ratsmanualen, so weit sie überhaupt verzeichnet wurden.

<sup>6)</sup> St. A. Sol., Missiv. 8, S. 148.

Dem allgemeinen Zuge der solothurnischen Politik folgend gewannen um 1400 die Burgrechte des Adels im *Jura* und das ergänzende Ausburgerwesen steigende Bedeutung. Was Solothurn im Mittelland anscheinend nicht versucht hatte, nämlich durch Aufnahme ganzer Täler und Herrschaften ins Burgrecht Eroberungen zu sichern, das beabsichtigte es auf dem neuen Ausdehnungsfeld gegen Norden und Nordosten. Da es sehr reizvoll ist zu sehen, wie bald der Herr bald die Untertanen sich mit Solothurn verbinden, so ist hier das Ausburgerwesen nicht streng von den Burgrechten geschieden.

1400 schloß Hans von Blauenstein, Herr zu *Falkenstein*, Burgrecht mit Bern und Solothurn,<sup>1)</sup> verpflichtete sich zur Hilfeleistung in einem Defensivkriege der Städte, zur Zahlung eines Udels im Betrage von 4 Mark und öffnete die Schlösser Falkenstein (heute Neu-Falkenstein) und Blauenstein bei Kleinlützel; seine Leute waren im Verträge ebenfalls inbegriffen und in Kriegszeiten sollten die Vögte der Herrschaft Falkenstein und alle Amtleute den Städten schwören. Vorbehalten blieben Graf Diebold von Neuenburg und der Bischof von Basel, von denen er seine Besitzungen zu Lehen hatte. Woran die Städte im Grunde dachten, zeigt deutlich die Bestimmung, daß der Blauensteiner die Herrschaft nicht weiter verpfänden dürfe. Hans von Falkenstein, Enkel des Grafen Rudolf von Falkenstein, wurde zirka 1405 Bürger in Solothurn und öffnete seine Veste Alt-Falkenstein in der Klus. Nachdem Gösgen in den Besitz der Falkensteiner gekommen war (ganz 1406), wurde es ebenfalls als offenes Schloß erklärt. 1420 verkaufte<sup>2)</sup> Hans von Falkenstein die Burg bei der Klus an Solothurn und gab Bern und Solothurn das 1418 falkensteinisch gewordene Farnsburg als offenes Schloß, wogegen Bern den Verburgrechteten von seinen Verpflichtungen für Alt-Falkenstein quitt und ledig sprach (29. November 1420). Während vom falkensteinischen Besitz Farnsburg baslerisch wurde, kaufte Solothurn die übrigen Herrschaften (Falkenstein 1402—1420, Gösgen 1458 und Seewen 1485) mit großem Geldaufwand.

Nach der Eroberung des Aargaus zwangen die beiden Städte Bern und Solothurn die Herren Rudolf und Walter von *Hallwil*

<sup>1)</sup> St. A. Sol., Urkunden.

<sup>2)</sup> S. W. 1813, S. 334 und St. A. Sol., Urkunden.

zum Abschluß eines Burgrechtes.<sup>1)</sup> Dadurch wurden Hallwil und Wildegg offene Schlösser der beiden Städte, das Udel betrug  $\frac{1}{2}$  Mark feinen Silbers, und dessen Erstattung befreite die von Hallwil von Tellen und Steuern; ihre Eigenleute durften in den Städten nicht Bürger werden. 1456 erwarb Peter vom Griffensee als nunmehriger Besitzer der Wildegg, auf Mahnung Solothurns hin, dessen Burgrecht.<sup>2)</sup> 1470 erneuerten Walter und Hans von Hallwil den alten Vertrag, wahrscheinlich auch aus Rücksicht darauf, daß Solothurn Landesherr über die obere Wartburg bei Olten (Säli) und über einige Höfe im Werderamt, welcher Besitz zu Hallwil gehörte, geworden war.<sup>3)</sup>

Schwere Bedingungen mußte der bischöfliche Ministeriale Rudolf von *Neuenstein* annehmen, als er am 24. August 1406 in Solothurn um Burgrecht nachsuchte:<sup>4)</sup> 1. Neuenstein führt ohne Solothurns Einwilligung keinen Krieg. 2. Schloß Neuenstein ist offenes Haus der Solothurner; wer aber das Schloß durch Kauf oder auf anderm Wege übernimmt, muß sich in gleicher Weise durch ein Burgrecht mit Solothurn verbinden. 3. Das Udel beträgt  $\frac{1}{2}$  Mark Silber. 4. Wird ein Mann des Neuensteiners Bürger in Solothurn, so kann ihn der Herr zurückfordern. 5. Klagt ein Solothurner gegen einen hörigen Neuensteiner, so ist der Gerichtsstand der Rat von Solothurn.

Wirksamer als es in diesem Vertrage geschah, konnte die Stadt kaum ihr Übergewicht geltend machen. Der Verbürgrechtete vermochte sich nur mangelhaft gegen das Ausbürgerwesen zu wehren; seine Handlungsfreiheit war durch die Bevormundung seiner äußern Politik stark eingeschränkt; durch Artikel 2 schien eine Erwerbung des Schlosses durch die Stadt vorbereitet zu sein. Doch die Jahrzehnte gingen ohne Realisierung dieses Projektes vorüber. Nachdem am 28. Oktober 1483 Veltin von Neuenstein den Vertrag erneuert hatte, trat der Bischof, der über Neuenstein Landesherr war, den Absichten der Stadt Solothurn entgegen und rief gestützt auf seine Vereinigung mit Solothurn (1468) die Intervention der Eidgenossen an. Daher mahnte die Tagsatzung Solo-

<sup>1)</sup> St. A. Sol., Copiae, rot 4, S. 102

<sup>2)</sup> Copiae, rot 4, S. 110.

<sup>3)</sup> R. M., rot 2, S. 22.

<sup>4)</sup> St. A. Sol. Urkunden.

thurn,<sup>1)</sup> vom Burgrecht mit Neuenstein zu lassen. Trotz anderer Erwerbsversuche der Stadt blieb Neuenstein bischöflich.

Auch sonst beabsichtigte Solothurn, im Bistum auf dem Wege des Ausbürgertums territoriale Gewinne zu erzielen, aber ohne großen Erfolg. 1468 entließ die Stadt unter Druck von Bern Leute aus der Vorstadt *Laufen*, *Wahlen*, *Blauen*, *Dittingen*, *Nenzlingen*, *Brislach*, *Leimen*, *Terwil* und an andern Orten, wie sie von Junker Rudolf vom Ramstein an das bischöfliche Stift gekommen waren, wieder aus dem Burgrecht.<sup>2)</sup> Ein neues Burgrecht mit *Laufen* von 1475 blieb ohne Folgen,<sup>3)</sup> da der Bischof es verstand, sich gegen alle Übergriffe Solothurns zu behaupten.

Die sechziger Jahre des XV. Jahrhunderts haben bekanntlich nicht bloß Mißerfolge, sondern auch Ansätze zu dauernden Erfolgen gebracht, wenn auch diese recht spät eingetreten sind. 1462 wurde Frau Süssli von *Gilgenberg* geb. von *Staufenberg* ins Burgrecht aufgenommen.<sup>4)</sup> Es wurde vereinbart: 1. Das Schloß ist ein offenes Haus von Solothurn, doch dem Bischof unschädlich (er war Lehensherr). 2. Wird Solothurn angegriffen, so bringt *Gilgenberg* Hilfe. 3. Geht die Stadt nicht in eigener Sache in den Krieg, so ist *Gilgenberg* von einer Leistung befreit. 4. Wird das Schloß von Solothurnern besetzt, so soll dieser Umstand der Herrschaft keinen Schaden bringen. 5. Solothurn übernimmt Schutz und Schirm der Herrschaft auf Kosten der Frau Süssli. 6. Das Udel beträgt  $\frac{1}{2}$  Mark Silbers und befreit von allen übrigen Abgaben.

Dieses Burgrecht wurde 1500 und 1507 erneuert und führte 1527 zum Kauf der Herrschaft *Gilgenberg*. Interessant ist, daß Solothurn 1481 *Gilgenberg* als „verwandte“ Herrschaft bezeichnete<sup>5)</sup> und damit die Verbindung mit der Stadt im Gegensatz zu eigenen (ünsern) oder gemeinen Herrschaften charakterisierte.

Eine fast so lange, wenn auch viel wechselvollere Geschichte erlebte das Burgrecht mit dem Grafen von *Thierstein*. Wir beschränken uns hier unserer Absicht gemäß auf die Besprechung

<sup>1)</sup> E. A. III, 1, S. 177, Nr. 208.

<sup>2)</sup> St. A. Sol., Urkunden. 4. November 1468. Die Leute sind nach 1460 Bürger geworden.

<sup>3)</sup> St. A. Sol., R. M., rot 2, S. 217.

<sup>4)</sup> St. A. Sol., Urkunden.

<sup>5)</sup> A. a. O., Missiv. 4, S. 461. — Der Ausdruck ist synonym mit „zugewandt“ und „verbündet“.

des Inhaltes des Burgrechtes. Der durch die Burgunderkriege bekannte Graf Oswald von Thierstein wurde am 30. Oktober 1464 Burger.<sup>1)</sup> Die Parteien kamen in folgenden Punkten überein: 1. Pfeffingen und Angenstein sind offene Schlösser, ausgenommen gegen den Lehensherrn, den Bischof von Basel. 2. Beim Vorzeigen eines gesiegelten Briefes Solothurns sollen die Schlösser der Stadt geöffnet werden. 3. Wenn Solothurn in eigener Sache Krieg führt und nicht andern zu Hilfe zieht, so ist der Graf auf Mahnung hin zur Hilfeleistung verpflichtet. 4. Wenn der Graf mit Wissen des Rates eine Fehde führt oder angegriffen wird, dann zieht Solothurn auf Thiersteins Kosten zu Hilfe und schützt die Burgen. 5. Die Stadt hat auf die Schlösser ein Vorkaufsrecht. 6. Kauft ein anderer die Burgen, so soll dieser in Solothurn auch Burger werden. 7. Will der Betreffende nicht Burger werden, so hat er, bevor die Schlösser ihm gehören und die Leute ihm schwören, der Stadt 200 rh. Gulden zu zahlen. 8. Das Udel beträgt 2 Mark Silber und befreit von Steuern, Tellen und andern Verpflichtungen.

Klar treten die Absichten Solothurns hervor: Zuerst sollten die Schlösser als militärische Stützpunkte dienen und später Eigentum der Stadt werden. Das Burgrecht mit den Grafen schien dem Rat keine genügende Garantie zu bieten, daß jene Gegenden auch wirklich auf dem vorgezeichneten Wege solothurnisch würden, und er nahm deshalb, um die Bindung jener Gebiete an Solothurn noch stärker zu gestalten, die Gotteshausleute von *Beinwil* als Burger an.<sup>2)</sup> Begreiflicherweise fühlten sich die Grafen schwer bedroht. Als nach einem größern Konflikt, am 28. Oktober 1487, eine neues Burgrecht Thiersteins entstand,<sup>3)</sup> wurden einige Bestimmungen abgeändert und präziser gefaßt. Im 1. Artikel trat das nun von Solothurn nicht mehr besetzte Schloß Thierstein als offenes Haus zu Pfeffingen und Angenstein hinzu. In Artikel 3 umschrieb die Stadt die Hilfeleistung der Thiersteiner näher: Sie sollte zu Pferd und zu Fuß geleistet werden. Artikel 7 bekam einen andern Inhalt, der dahin lautete, daß Solothurn weder die Leute der Kastvogtei Thierstein noch andere zu Burgern anneh-

<sup>1)</sup> St. A. Sol., Urkunden. — Schloß Thierstein wird nicht erwähnt, weil das Schloß damals an Solothurn verpfändet und von der Stadt besetzt war.

<sup>2)</sup> St. A. Sol., Missiv. 6, S. 87.

<sup>3)</sup> Neben Graf Oswald wurde jetzt auch Graf Wilhelm Burger.

men dürfe, auch nicht allfällige Feinde der Grafen, womit diese das städtische Ausburgerwesen von ihren Herrschaften fern zu halten wünschten. Um seinen guten Willen zu zeigen, lebte Solothurn dem Vertrage sofort nach und entließ die Leute der Kastvogtei aus dem Burgrecht.<sup>1)</sup> Nach der Krisis, die beim Tode des Grafen Wilhelm ausgebrochen war und während des Schwabenkrieges angedauert hatte, erneuerten zuerst Graf Oswald der Jüngere 1500, und zwei Jahre später sein Bruder Heinrich, auf der Basis von 1487 das Burgrecht mit der Aarstadt. Allein dieser Vertrag reichte nicht aus, um nach dem Aussterben der Thiersteiner deren Territorien ohne weiteres an Solothurn übergehen zu lassen. Erst nach einer heftigen diplomatischen Auseinandersetzung zwischen Solothurn, Basel und dem Bischof von Basel wurde Thierstein solothurnisch, nicht ohne daß viel Geld von der Bürgerschaft den Thiersteinern dargeliehen worden war. Nicht vergessen sei, daß die eine Hälfte von Dorneck und Büren und die hohe Gerichtsbarkeit von Seewen einst thiersteinisch waren. Aber das militärisch und wirtschaftlich bedeutsame Pfeffingen fiel mit Angenstein an den Bischof.

Solothurn betrachtete von Anfang an das thiersteinische Burgrecht mißtrauisch und hielt es für seine territorialen Zwecke als ungenügend. Fortwährend dachte die Stadt daran, die Sicherungen, die im Vertrage mit den Grafen vorgesehen waren, durch ein Burgrecht mit dem *Kloster Beinwil* und seinen Leuten zu stärken, wie oben schon angedeutet wurde. Zu verschiedenen Malen während des XV. Jahrhunderts, 1415—1418, 1464 und 1467 schwuren Abt, Convent und die Leute der Kastvogtei Thierstein Burgrecht in Solothurn.<sup>2)</sup> Proteste der Grafen fanden bis 1487 kein Gehör, wo Solothurn die Leute der Eide ledig sprach. Aber ganz konnte die Stadt von ihrer Gewohnheit nicht lassen; in Anbetracht dessen, daß Graf Heinrich den Solothurnern seine Abneigung nicht verbarg, und von ihm in Territorialfragen ein Entgegenkommen nicht zu erwarten war, nahm Solothurn 1504 das Kloster Beinwil mit Leuten und Gut abermals ins Burgrecht auf,<sup>3)</sup> verschaffte sich durch den Vertrag Einfluß auf die Abtwahl und versprach, daselbst nur einen Benediktiner als Abt zu dulden. An der ener-

<sup>1)</sup> St. A. Sol., Copiae, rot 17, S. 101, am 29. Oktober 1487.

<sup>2)</sup> St. A. Sol., Copiae, rot 4, S. 471 und 474, am 3. August 1464. *Missiv.* 1, S. 690 und *Seckelmeister-R.* 1467.

<sup>3)</sup> St. A. Sol., Urkunden.

gischen Einsprache des Grafen scheiterte dieser Versuch der Stadt neuerdings. Nur der Abt allein blieb für seine Person und seine Lebensdauer Ausburger.

Vorübergehenden Erfolg brachte das Burgrecht mit Henmann von *Ramstein*, Herrn zu Büren, vom 23. Oktober 1466.<sup>1)</sup> Der Vertrag enthält die für solche Dokumente üblichen Bedingungen: 1. Schloß Büren ist offen Haus der Solothurner; die Besetzung erfolgt nur auf Brief und Siegel hin und auf Kosten Solothurns. 2. Führt die Stadt Krieg in eigener Sache, so ist Ramstein zur Hilfe verpflichtet. 3. Solothurn unterstützt Ramstein auf dessen Kosten. 4. Die Stadt achtet die Rechte des Ramsteiners. 5./6. Das Udel im Betrage von 5 Gulden ersetzt die Bezahlung von Steuern und Tellen. 7. Die Ablösung des Burgrechts erfolgt nur gegen Erstattung von 100 Gulden. Offenbar ist das Burgrecht nicht wieder erneuert worden.

Ulrich Günther von *Eptingen*, Herr zu Gutenberg, war eine zeitlang Bürger von Solothurn.<sup>2)</sup>

Nachdem Hans Bernhard von Eptingen, Herr zu Pratteln, 1467 als Bürger von Basel Anschluß bei der RheinStadt gefunden hatte, setzte Solothurn diesem Verhältnis am 13. Dezember dieses Jahres ein Burgrecht mit der *Bauernsime* von *Pratteln* entgegen.<sup>3)</sup> Hans Suter, Henmann Gößker, Heiny Bielisser und Hans Löcher verhandelten im Namen der Bauern mit der Aarestadt und gingen folgende Bedingungen ein: Sie werden der Stadt den Treueid leisten, Tellen und Steuern bezahlen und militärische Unterstützung gewähren. Diese Verpflichtungen sind für die Absichten, die Solothurn beim Ausbürgertum verfolgte, recht bezeichnend; es sollten durch die Leistungen der Ausburger die Einkünfte der Stadt und der Bestand ihres Heeres gemehrt werden, und endlich durch den Treueid die Leute an Solothurn gekettet werden. Obwohl die Rechte des Herrn von Pratteln vorbehalten wurden,<sup>4)</sup> protestierte dieser gegen den Vertrag mit einem Hinweis auf die Goldene Bulle, die das Ausbürgertum in Artikel 16 verboten hatte, und erreichte 1470 die Auflösung des Verhältnisses seiner Untertanen mit Solothurn.

<sup>1)</sup> A. a. O., Copiae, rot 6, S. 219.

<sup>2)</sup> S. W. 1825, S. 270.

<sup>3)</sup> St. A. Sol., Urkunde. — Für die Bauern siegelten Hans Heinrich von Oftringen und Konrad Münch von Münchenstein.

<sup>4)</sup> Als Ergänzung Copiae, rot 6, S. 345.

Viele Verträge, deren Inhalt nicht näher bekannt ist, führten zu keinen Erfolgen, demonstrieren aber eindrucklich, wie rücksichtslos gegenüber Dynasten und rivalisierenden Mächten Solothurn diese Methode der Territorialerwerbung angewendet hatte; es sei hier nur kurz hingewiesen auf die Burgrechte der Gemahlin des Konrad Münch von Münchenstein von 1467, der Hintersassen des Anton von Wessenberg, Herrn zu Biedertal, von 1469, der Meier von Hagental und Hofstetten, die Hörige des Reichs von Reichenstein waren (1484).<sup>1)</sup>

Im *Baselbiet* besaß Solothurn nur wenige Bürger, sodaß dieselben von keiner politischen Bedeutung waren.<sup>2)</sup>

Das Burgrecht mit dem Herrn von *Heidegg*, Lehensmann von Österreich, veranlaßte manchen Konflikt mit Habsburg, sicherte aber doch über alle Wechselfälle hinweg den spätern Kauf der Herrschaft Kienberg (1523—1532). Der Vertrag selbst, wonach die Heidegger Bürger wurden, ist verloren gegangen.<sup>3)</sup>

Die weit über den Rahmen der üblichen Territorialpolitik hinausgreifenden Burgrechte von *Mümpelgart* und *Besançon* konnten vom kleinen Solothurn auf die Dauer nicht festgehalten werden.

Durch die Burgrechtspolitik und die Aufnahme von Pfahlbürgern gedachte die Stadt nacheinander verschiedene Ziele zu erreichen. Die Herren oder deren Untertanen sollten in die solothurnische Interessensphäre eingezogen und rivalisierende Mächte fern gehalten werden. Die Ausburger halfen mit ihren Abgaben den Stadtseckel speisen und die Reihen der solothurnischen Mannschaft füllen. Endlich waren sie dazu bestimmt, die Erwerbung des Territoriums, indem sie saßen, vorzubereiten. Die Herren stellten der Stadt in Kriegszeiten ihre Burgen als militärische Stützpunkte zur Verfügung. Aber eine Tatsache kam in den Burgrechten nie zum Ausdruck. Es war nämlich nicht bloß die Notwendigkeit eines vermehrten militärischen Schutzes, was den Adel zum Anschluß an die Städte bewog, sondern meistens auch eine tiefe Verschuldung, aus der er keine andere Rettung mehr sah, als bei den Städten Darlehen aufzunehmen, bis er zuletzt seine Herrschaften veräußern mußte. Welch hohe Summen Solothurn

<sup>1)</sup> St. A. Sol., Urkunden. Missiv. 5, S. 450. Copiae, rot 17, S. 24 b.

<sup>2)</sup> St. A. Sol., R. M., rot 3, S. 35 (1500): Hans Schwarz von MuttENZ R. M. 9, S. 5 (1504): Hans Löwenberg, Müller zu Reigoldswil.

<sup>3)</sup> Der Abschluß fand um 1430 herum statt.

in Verbindung mit den Burgrechten ausgegeben hatte, soll in einem besondern Kapitel aufgezeigt werden.

Das allmählich stärker werdende Solothurn beschritt die Bahn der Ausburgerpolitik im XV. Jahrhundert mit größerem Erfolge und größerer Gewandtheit als im XIV. Jahrhundert. Während die Burgrechtsverträge mit dem Adel bei großen finanziellen Aufwendungen vielfach den Kauf von Herrschaften wirksam vorbereiteten, erschütterte das eifrig betriebene Pfahlburgerwesen fühlbar den Bestand der feudalen Welt. Diese Methode der Territorialerwerbung ist sehr hoch einzuschätzen.

### 3. Eigenleute.

Mit den Herrschaften erwarb Solothurn regelmäßig Eigenleute, „lüt und guot“, wie es in den Urkunden heißt. Die Eigenschaft hatte für die Betroffenen folgende Rechtsfolgen: Die Leute waren an ihren Herrn gebunden; sie durften nur Unfreie heiraten, sonst verfielen sie der Strafe der Ungenossame; bei ihrem Tode zahlten die Erben den Todfall, d. h. das beste Stück Vieh (Besthaupt) dem Herrn, oder was dieser an Stelle des Besthaupts bezeichnete;<sup>1)</sup> ferner konnte sie der Herr ohne weiteres mit Grund und Boden, auf dem sie wohnten, an einen andern veräußern; nebst der Entrichtung eines Kopfzinses leisteten sie Fronz sowie Kriegsdienste<sup>2)</sup> und trugen die übrigen Lasten einer Grundherrschaft wie andere persönlich freie Hintersaßen. Die meisten Eigenleute wohnten innerhalb der Twinge und Bänne der Herrschaft zu der sie gehörten; ein kleinerer oder größerer Rest befand sich außerhalb in fremden Herrschaften. Die Gründe dieser Erscheinung sind vielleicht rechtlicher Art, was frühere Abtauschungen oder Erbteilungen voraussetzt, oder auch wirtschaftlichen Charakters, indem die Leute um der bessern Ernährung willen vom Herrn in neu erworbenen Grundbesitz angesiedelt wurden.

Nach dem Kauf seiner Herrschaften besaß Solothurn ringsum im bernischen, bischöflichen, baslerischen und österreichischen Gebiete Eigenleute, wie die Nachbarn auch solche auf Solothurner Boden sitzen hatten. — Es ist nicht immer leicht, sie in den

<sup>1)</sup> Der Todfall vertrat den ganzen Nachlaß des Verstorbenen, da die Hinterlassenschaft einst ganz dem Herrn gehört hatte.

<sup>2)</sup> An Stelle des Kriegsdienstes entrichteten sie die Reiskosten.

Quellen von den Ausburgern zu unterscheiden; ja, man könnte sich fragen, ob nicht ehemalige Ausburger allmählich von Solothurn als Eigenleute behandelt worden sind, da die betreffenden Ausburger öfters Eigenleute des Nachbars waren und Solothurn deshalb aus dieser Tatsache für seine Politik Nutzen ziehen konnte. Die Frage kann wohl kaum beantwortet werden; sie ist aber sicherlich der Erwägung wert. — Die fremden Eigenleute waren den Dynasten und Städten in doppelter Hinsicht unbeliebt. Sie bildeten für ihren Herrn einen vorzüglichen Anhaltspunkt, um in fremdes Untertanengebiet unter rechtlichen Vorwänden einzugreifen und Unruhe und Unsicherheit zu verbreiten, ja, die Möglichkeit zu besitzen, Teile des fremden Territoriums zum Abfall zu bringen. Zum andern waren die fremden Eigenleute mit ihrer rechtlichen Ausnahmestellung ein Hindernis einer durchgreifenden rationellen Verwaltung des Staatsgebietes, ein Fremdkörper im Gewebe des sich modernisierenden Stadtstaates. Ein Tausch oder ein Abkauf der fremden Eigenleute lag daher im Interesse des werdenden Staates, nicht aber in dem des Besitzers der Eigenleute. Diese waren dem Herrn, weil sie ihm steuer- und reisepflichtig waren, sehr willkommen. Gerade Solothurn, das an Geld und Mannschaft immer großen Mangel litt, verfügte in einem Mandat von 1491 über Eigenleute folgendes:<sup>1)</sup> Keine Eigenperson darf aus den solothurnischen Herrschaften ziehen, es sei denn mit Erlaubnis der Regierung; ist das der Fall, so muß sie, obwohl auf fremdem Boden sitzend, mit Solothurn reisen (Kriegsdienst leisten), Reiskosten zahlen, Steuern und Dienste leisten und auf Mahnung Solothurns wieder unter dessen Hoheit ziehen. Da obrigkeitliche Erlasse stets im Anschluß an konkrete Vorfälle beschlossen zu werden pflegten, so muß angenommen werden, daß damals solothurnische Eigenleute ins Nachbargebiet abgewandert sind, natürlich aus Rücksicht auf den Lebensunterhalt und dort die Zahl ihrer Standesgenossen vergrößert haben, was der Stadt in Bezug auf ihre Territorialpolitik nur angenehm sein konnte. Bei einer friedlichen Erwerbung blieb Solothurn nicht stehen, sondern ging auch gewaltsam vor, indem es sich Leute fremder Herren hulden ließ.

Über Gewaltakte dieser Art beschwerten sich 1458 Henmann von Ramstein, Herr zu Büren, 1494 Max Reich zu Reichenstein,

<sup>1)</sup> St. A. Sol., Mandatenbuch, S. 3.

1524 Anton von Wessenberg, Herr zu Biedertal,<sup>1)</sup> welche Beispiele aus verschiedenen Jahrzehnten genügen sollen. Weniger schroff, aber ebenso gefährlich für eine Herrschaft war die Absicht der Stadt, ihre Leute mit fremden Untertanen heiraten zu lassen, um dann wohl nachher die Kinder aus diesen Verbindungen als solothurnische Untertanen anzusprechen.<sup>2)</sup>

Streitigkeiten um Eigenleute mit großen und kleinen Herren, mit Basel, Bern und dem Bischof von Basel gehörten im ausgehenden Mittelalter fast zu den ständigen Geschäften des Solothurner Rates. Er verfocht sein Interesse mit der größten Hartnäckigkeit und legte aus fiskalischen, militärischen und territorialen Gründen großen Wert auf den Besitz von Eigenleuten. Am 18. Januar 1500 beschlossen Klein- und Großräte,<sup>3)</sup> daß keine Eigenperson ohne Einwilligung des großen Rates gekauft oder vertauscht werden dürfe. Solothurn verpflichtete sich die Leute durch einen besondern Eid, der folgendermaßen lautete:<sup>4)</sup> „Ir werdent schweren, min herren als üwern natürlichen herren, getrűw und gehorsam ze sind, irem fromen nutz und er ze fürdern und ze schaffen, und schaden ze warnen und ze wenden, ouch uß der herrschaft nit zeziehet noch ze entfrömden und deheinen andern herren an üch ze nemen noch dem hulden one miner herren gunst, wissen und willen und alles das zetünd, das ein eigen man von billichkeit, von recht oder guter gewonheit iren rechten bekenntlichen herren schuldig sind und tuon söllent und das nit underwegen ze lassen umb keinerley sach willen, getrűwlich und ungevarlich, als üch got helff und all heiligen“.

Nachdem Solothurn oft mit seinen Nachbarn ein bis zwei Eigenpersonen getauscht hatte, drangen die umliegenden Mächte am Anfang des XVI. Jahrhunderts auf einen Generalabtausch, da ihnen die solothurnischen Eigenleute lästig geworden waren.

### Der Abtausch mit Bern.

Solothurn besaß im bernischen Teil der ehemaligen Herrschaft Büren, im Süden des Bucheggberges, im untern Emmental, im

<sup>1)</sup> St. A. Sol., Missiv. 1, S. 98 und Missiv. 7, S. 438. — St. A. Basel, Solothurn 3.

<sup>2)</sup> St. A. Sol., Missiv. 4, S. 23, so 1477 gegen Elisabeth von Falkenstein, Herrin zu Seewen.

<sup>3)</sup> St. A. Sol., R. M., rot 3, S. 22.

<sup>4)</sup> A. a. O., Copiae, rot 7, S. 99.

Oberaargau und im Wiggertal eine Anzahl Eigenleute. Über ihre genaue Verteilung und ihre Zahl ist leider nichts bekannt.<sup>1)</sup> Dem selbstbewußten Bern waren diese fremden Leute, die seiner Hoheit nur zum Teil unterworfen waren, ein Dorn im Auge, und der Rat trachtete darnach, sie zu entfernen. Zu verschiedenen Malen versuchte Bern, diese Leute zu Steuern, Tellen und Reisekosten heranzuziehen. Wäre das ohne Widerspruch Solothurns geglückt, so wären diese Leute Solothurn verloren gegangen, indem Bern bei spätern Beschwerden Solothurns auf die vollendete Tatsache der Besteuerung hingewiesen und daraus das Besitzrecht an diesen Leuten abgeleitet hätte, gemäß dem Grundsatz, daß Eigenleute denjenigen gehörten, denen sie steuerten und Tellen zahlten. Da aber Solothurn jedesmal unverzüglich in Bern Einsprache erhob, so vermochte es seine Eigenleute im Bernbiet zu erhalten.<sup>2)</sup>

1510, vielleicht schon früher, begannen die Städte mit Verhandlungen über einen allgemeinen Abtausch.<sup>3)</sup> Da mehr solothurnische Eigenleute im Bernbiet saßen als umgekehrt und Bern bei der Fortdauer dieser Verhältnisse Schaden litt, so war es begreiflicherweise Bern, das zur Änderung der herrschenden Zustände die Initiative ergriff. Die Vorschläge dieser Stadt, die auf Kauf, Wechsel oder Freilassung der Leute lautete, fanden in Solothurn keinen Anklang, das vielmehr getreu seiner traditionellen Politik die Abtretung der hohen Gerichtsbarkeit an Orten, wo Solothurn bloß die niedere besaß, mit besonderem Nachdruck verlangte. Bern glaubte, darauf nicht eintreten zu können, und äußerte die Ansicht, man solle zur Einigung vor Freiburg und Biel als Schiedsrichter gehen;<sup>4)</sup> ein Zeichen, wie tief die Differenzen zwischen den beiden Aarestädten geworden waren. 1511 erneuerte die Zähringerstadt ihre Forderungen und wies daraufhin, daß die solothurnischen Leute

<sup>1)</sup> Beim allgemeinen Abtausch 1516 wurde eine Liste angelegt (Missive 10, S. 154), sie ist aber weder in Solothurn noch in Bern mehr vorhanden.

<sup>2)</sup> Im Jahre 1459 (Missiv. 1, S. 150, 152, 155), im Jahre 1468 (Missiv. 3, S. 85), 1478 wurden solothurnische Eigenleute im Amte Wangen mit Futterhafer beschwert (Missive 4, S. 163). 1484 neue Streitigkeiten (D. S. 7, S. 6 und Missiv. 5, S. 609). 1496 betraf es solothurnische Leute in Aarburg. 1508 wiederum Schwierigkeiten (R. M., schwarz 3, S. 84).

<sup>3)</sup> Die erste Nachricht stammt aus dem Jahre 1510, D. S. 25, S. 43 (12. April).

<sup>4)</sup> St. A. Sol., D. S. 25, S. 43.

bei den Berner Bauern unbeliebt seien, da jene mit ihnen nicht steuerten und in den Krieg zögen, wohl aber Wunne und Weide (Allmend) mitbenützten.<sup>1)</sup> Aber noch schien sich keine Annäherung zu vollziehen. Niklaus Konrad, Schultheiß zu Solothurn suchte seinen Einfluß geltend zu machen und richtete am 20. Januar 1512 an Niklaus Schaller, Stadtschreiber in Bern, ein persönliches Missive, worin er die Stellungnahme seiner Vaterstadt begründete, Schaller möge bedenken, daß Solothurn wenig Leute habe und diese teuer erkaufte, sodaß es sie nicht aufgeben könne, außer man bekomme das hohe Gericht zu Safenwil (!) oder anderswo oder dann andere Eigenleute. Diese Intervention blieb ohne Erfolg. Die Verhandlungen wurden unterbrochen und erst im Juni 1514 wieder aufgenommen. Der Rat in Solothurn gab am 8. Juni einer Botschaft nach Bern Instruktion,<sup>2)</sup> da man mehr Eigenleute als Bern zu tauschen habe, so verlange man dafür eine Entschädigung, sei es in Lengnau, Safenwil, Ürkheim, Erlinsbach, Deitingen oder an andern Orten, wo Solothurn niederes und Bern hohes Gericht ausübe. Am 23. April verstieg sich der Rat sogar zur Forderung, Bern solle seine Rechte im Münstertal an Solothurn abtreten. Unerschütterlich hielt demnach Solothurn an seinem Standpunkt fest: An irgend einem Orte wollte es Landeshoheit, Stärkung und Vermehrung der Macht erreichen. Lange widerstrebte Bern, bis es sich im großen Verträge 1516 (16. Juni) zum Nachgeben entschloß.<sup>3)</sup> Nach Artikel 18, der sich mit dieser Angelegenheit befaßte, erhielt Solothurn für den Überschuß der Leute das halbe niedere Gericht zu Deitingen und die ganzen hohen Gerichte zu Deitingen, Suringen, Luterbach, Biberist, Lohn (Ammannsegg inbegriffen). Bern gestand eine Abtretung der Hochgerichtsbarkeit zu, aber an einem Orte, wo es am wenigsten verlor. Solothurn durfte nun die Hoheitsgrenze im Süden von der Stadt weg ins Mittelland hinausschieben. Die solothurnischen Eigenleute im Bernbiet gehörten von nun an Bern, die bernischen auf Solothurner Boden Solothurn, und es galt seit 1516 auch für diese Leute der Grundsatz der Territorialität: Ein Solothurner stand jetzt im Bernbiet unter bernischer Hoheit.

<sup>1)</sup> A. a. O., Missiv. 10, S. 217.

<sup>2)</sup> St A. Sol., R. M. 6, S. 218.

<sup>3)</sup> Wagner: Streithandlung, S. 41 ff., § 18.

### Der Austausch mit dem Bistum Basel.

Nachdem Solothurn 1462 Thierstein und bald darauf Seewen besetzt hatte, entstand der erste Konflikt in der Eigenleutefrage mit dem Bischof von Basel. Zu jenen beiden Herrschaften gehörten nämlich Eigenleute, die im Laufental und im Blauengebiet wohnten; als nun der Vogt auf Thierstein auf Solothurns Befehl hin eine Steuer auf die Leute anlegte, da wird es wohl auch bischöfliche getroffen haben. Aus diesem Grunde und weil der Vogt das Dorf Witterswil huldigen ließ, protestierte der Bischof in Solothurn, doch ohne Erfolg.<sup>1)</sup> 1467 verbot der Bischof den Leuten im Laufental, der Stadt Solothurn zu Hilfe zu ziehen.<sup>2)</sup> Im Vertrag von 1468 vereinbarten die Parteien,<sup>3)</sup> daß Solothurn die Eigenleute, die zur Pfandschaft Seewen gehörten, behalten dürfte, ferner daß nur freie Leute, nicht eigene Leute, vom Dienste und der Steuer des Herrn aus dessen Gebiet sie fort zogen, frei wären, und daß die Eigenleute für Twingrecht dort, wo sie saßen, zahlen mußten. Nachdem Seewen 1469 vorübergehend an Elisabeth von Falkenstein zurückgefallen war, und Thierstein an die Grafen übergeben worden war, ruhte der Streit mit dem Bischof, bis er 1485, wo Seewen endgültig von Solothurn gekauft wurde, neu entbrannte. Ein Steuerrodel von Seewen verzeichnete 11 Personen im bischöflichen Hochwald und 4 Personen in Witterswil.<sup>4)</sup> Als 1488 der Bischof einige Eigenleute, von denen er glaubte, daß sie ihm gehörten, den Solothurnern entzog und trotz Einsprache der Stadt vor geistliches Gericht lud,<sup>5)</sup> da entwickelte sich jener Konflikt, der verbunden mit den Umtrieben Neuensteins und dem Bandenwesen der Kappeler beinahe zum Kriege geführt hätte.<sup>6)</sup> Unter dem Drucke der eidgenössischen Intervention mußte Solothurn 180 Leute des Bischofs in Nenzlingen, Blauen, Dittingen, Laufen, Wahlen, Breitenbach und Röschenz, die der Rat sich hatte gewaltsam schwören lassen, wieder freigeben. Am 14. Januar 1491 brachten Bern und gemeine Eidgenossen einen Abschied zustande, wonach 1. die bischöflichen Eigenleute in Seewen an Solothurn übergingen, 2. eben-

<sup>1)</sup> St. A. Sol., Missiv 1, S. 500.

<sup>2)</sup> A. a. O., Missiv. 2, S. 271.

<sup>3)</sup> A. a. O., Urkunden.

<sup>4)</sup> A. a. O., D. S. 7, S. 48.

<sup>5)</sup> A. a. O., Missiv. 6, S. 227 und 7, S. 11. Siehe Bisch. Arch.

<sup>6)</sup> Über die Kappeler Näheres in der Darstellung.

so einer in Hochwald und einer in Solothurn, 3. die Leute außerhalb Seewens dem Bischof schwören mußten, 4. die Stadt ihre eingezogenen Steuern behalten durfte. Solothurn, durch den Bund von 1481 verpflichtet einen Entscheid der Eidgenossen anzunehmen, fügte sich erst nach langem Widerstreben. Von kleinern Fällen abgesehen, wo es sich um eine oder zwei Personen handelte, dauerte es bis zur Liquidation der thiersteinischen Herrschaft, bis die Eigenleutefrage wieder brennend wurde.

Der Vertrag zwischen dem Bischof und Solothurn vom 18. Juli 1522 sah einen Abtausch der Eigenleute vor;<sup>1)</sup> ausgenommen wurden zum voraus die Gotteshausleute von Beinwil, die dem Kloster verbleiben, aber jährlich zwei Tage Frondienst nach Pfeffingen leisten sollten. Nach einer Liste aus dem Jahre 1520 wohnten folgende Eigenleute, die zum solothurnischen Rotberg und Dorneck gehörten, im Bistum Basel:<sup>2)</sup> An Erwachsenen 19 in Äsch, 4 in Reinach, 18 in Terwil, 2 in Blauen, 1 in Laufen, 2 in Nenzlingen, 13 in Oberwil, 15 in Arlesheim, 6 in Grellingen, 9 in Duggingen, 5 in Oberäsch, zusammen mit den Kindern über hundert Personen. Da die Stadt — es müssen noch die thiersteinischen weltlichen Eigenleute hinzugezählt werden — mehr Leute als der Bischof zu tauschen hatte, so verlangte sie für den Überschuß territoriale Entschädigungen:<sup>3)</sup> 1. Ettingen, Leute und Gut, 2. Arlesheim und Schloß Birseck, 3. Quart und Zehnten in Dorneck, 4. Angenstein und Fischenz daselbst, 5. Oberäsch und Duggingen. Als Abrundung der Herrschaft Thierstein begehrte der Rat 1. Wahlen, 2. Burgstall Neuenstein mit Zins und Zehnten, weil sie nicht dem Stifte, sondern Thierstein gehört hätten, 3. das Dorf Kleinlützel, das zwanzig Jahre lang solothurnisch gewesen war, 4. den vierten Teil am Zehnten zu Breitenbach, Büsserach und Erschwil; das alles sollte in Geld geschätzt und von den Rechten Solothurns im Bistum abgezogen werden, würde dann noch ein Rest verbleiben, so wollte Solothurn ihn bezahlen. Am 24./25. Oktober 1525 fand in Delsberg zwischen den Parteien eine Tagung statt, an der auch Boten von Bern, Luzern, Freiburg und Biel teilnahmen;<sup>4)</sup> die Eidgenossen befaßten sich somit ebenfalls mit der Angelegenheit. (Hatte sie der Bischof angerufen?) Hier

<sup>1)</sup> E. A. IV. 1 a, S. 220.

<sup>2)</sup> St. A. Sol., R. M. 9, S. 377.

<sup>3)</sup> A. a. O., R. M. 13, S. 211 und 213. Im Jahre 1525 Anfang September.

<sup>4)</sup> E. A. IV. 1 a, S. 793.

brachte nun Solothurn seine Forderungen, die nicht gerade bescheiden waren, vor, erfuhr aber durch die bischöfliche Botschaft eine scharfe Zurückweisung; selbst Luzern fand das solothurnische Begehren „ruch und hert“.<sup>1)</sup> Aus Angst, die Aarestadt könnte gewaltsam bischöfliches Gebiet an sich reißen, besetzte hierauf Basel feste Plätze im Bistum; gegen diese Vergewaltigung legte der aufgebrachte Bischof sofort Verwahrung ein. Längere Zeit ließ sich Basel nicht bewegen, eine Vergrößerung des solothurnischen Territoriums auf Kosten des Bistums zu gestatten, weil es selbst einen Blick auf bischöfliche Gebiete geworfen hatte. Die Eidgenossen erreichten dann aber von Basel, daß es dem solothurnischen Verlangen zustimmte, da der Überschuß doch gegen zweihundert Leute betrug. Nun stand der Bischof mit seiner Weigerung, Land abzutreten, allein da, nachdem die Eidgenossen den solothurnischen Standpunkt gebilligt hatten, und Basels Einverständnis gesichert war. Daraufhin erklärte er sich bereit, Wahlen, Kleinlützel oder Bärschwil herauszugeben, nicht aber Duggingen. Dieses Dorf, das Solothurn als Ersatz für Angenstein aussersehen hatte, sollte unter keinen Umständen solothurnisch werden, sonst wäre der Besitz von Angenstein entwertet gewesen. Die Stadt Basel, die der gleichen Meinung, was Duggingen anbetraf, wie der Bischof war, schlug an Stelle dieses Dorfes andere vor:<sup>2)</sup> Brislach, Montsevelier (Mutzwiler), Kleinlützel, Wiler bei Bärschwil, den Hof Multen am Scheltenpaß und Fertuwüd (?). Ein Abschied, der noch im Jahre 1525 zwischen Solothurn und dem Bischof vereinbart worden war, scheiterte am Einspruche Basels. Die Abtauschverhandlungen verknüpften sich nun gegen den Willen Solothurns mit denen, die es mit der Rheinstadt über denselben Gegenstand pflog. — Die Fortsetzung der Verhandlungen ist deshalb unter Basel nachzulesen. — Solothurn hielt zäh an seinem Begehren nach Land und Leuten fest. Obwohl es doch ein Entgegenkommen von bischöflicher Seite gerne gesehen und so nötig gehabt hätte, so behandelte es den geistlichen Fürsten dennoch nicht freundlich. 1526 drohte ihm sogar die Stadt,<sup>3)</sup> sich der Leute von Äsch und Pfeffingen anzunehmen und sie zu besteuern, wenn er ihnen nicht ein unparteiisches Gericht setze. Am

<sup>1)</sup> E. A. IV. 1 a, S. 794 ff.

<sup>2)</sup> E. A. IV. 1 a, S. 1075. Fertuwüd unbekannt; war es irgend ein Hof?

<sup>3)</sup> St. A. Sol., R. M. 13, S. 130.

4. Oktober 1527 brachten endlich der Abt von Bellelay und die Stadt Basel den Vertrag fertig,<sup>1)</sup> wobei Kleinlützel, Bärschwil und der Hof zu Himmelried der Stadt Solothurn zugesprochen wurden. Die solothurnischen Leute im Bistum kamen jetzt an den Bischof und umgekehrt. Fortan sollte der Rechtsgrundsatz der Territorialität gelten: „Des Bann, des Mann“, wie er kurz formuliert wurde. Die zu tausenden Eigenleute versammelten sich an bestimmten Gerichtsstätten, wo die alte Herrschaft sie ihrer Eide ledig sprach, während die neue sie schwören ließ, und von ihnen von diesem Zeitpunkt an alle Abgaben und Gefälle beziehen konnte.

### Der Abtausch mit Basel.

Durch die Erwerbung Falkensteins und durch die gemeine Herrschaft Bipp-Bechburg einerseits und durch diejenige Waldenburgs andererseits waren Solothurn und Basel zu Beginn des XV. Jahrhunderts unmittelbare Nachbarn geworden. Bald müssen Konflikte in Eigenleutefragen entstanden sein; denn nach wenigen Jahren (1422—1434) schlossen die beiden Orte ein Verkommnis über Eigenleute in den Herrschaften Liestal, Waldenburg und Homberg und Falkenstein, Klus und Altbechburg.<sup>2)</sup> Nach Artikel 1 sollten Kinder in gemischten Ehen in ihrer Zugehörigkeit nach der Herkunft der Mutter bestimmt werden. Artikel 2—6 befaßte sich mit Erbschaftsfragen, während Artikel 7 den Grundsatz festlegte, daß jede Stadt ihre Eigenleute, die in der Herrschaft der andern Stadt saßen, besteuern und tellen könne, als ob sie sich in den eigenen Herrschaften befänden. Trotz dieser Vereinbarung stritten sich die Städte zu verschiedenen Malen um den Besitz solcher Leute und tauschten auch einige aus.<sup>3)</sup> Bald war es die Aarestadt, bald die Rheinstadt, die durch Übergriffe den Widerspruch des empfindlichen Gegners hervorrief. Als es Solothurn gelang, einen großen Teil des sogenannten Schwarzbubenlandes an sich zu ziehen, da wuchs gleichzeitig auch die Zahl seiner Eigenleute im Baselbiet. Sie hielten sich zu Bubendorf, Frenken-

<sup>1)</sup> E. A. IV. 1 a, S. 1172 ff. Alle staatlichen und grundherrschaftlichen Rechte fielen an diesen Orten Solothurn zu.

<sup>2)</sup> U. B. B. VI., S. 151, Nr. 161.

<sup>3)</sup> Einige Belege: St. A. Sol., Missiv. 3, S. 181 (1469), D. S. 7, S. 48 (1484), D. S. 7, S. 85 (1486), Missive 6, S. 230 (1488); St. A. Basel, Solothurn 3 und 6 (sehr reichhaltig), U. B. B. IX, S. 294, Nr. 332 (1506), Art. 6.

dorf, Pratteln, Münchenstein, Muttenz und an andern Orten auf. Wie gegenüber Bern und dem Bistum Basel besaß Solothurn unter baslerischer Hoheit einen Überschuß an Eigenleuten. Möglicherweise sind diese einmal von den Jurahöhen aus dem Thiersteinischen und von der Gempener Hochebene ins fruchtbarere Ergolz- und Birstal abgewandert, was der Adel unter Wahrung seiner Rechte gestattete; ferner mögen Rechtsgeschäfte wie Käufe und Tausche diesen Zustand gefördert haben.

Seit Beginn des XVI. Jahrhunderts trachtete Basel darnach, sich die Leute Solothurns auf seinem Boden gänzlich zu unterwerfen. In der Zeit der italienischen Kriege (1514) äußerte die Rheinstadt die Absicht, sie zum Kriegsdienst heranzuziehen, indem sie sich auf den Standpunkt stellte, daß die Leute dort reisen und Reiskosten zahlen müßten, wo sie ansäßig waren.<sup>1)</sup> Dem gegenüber verfocht Solothurn die Ansicht, daß sie nur an das Tvingrecht gebunden wären, ihrer eigenen Herrschaft aber tellen und Kriegsdienst leisten sollten. Gleichwohl forderte Basel 1519 und 1521 von den Solothurner Eigenleuten Steuern.<sup>2)</sup> Immer mehr erwiesen sich die fremden Eigenpersonen als ein Hindernis in einer geordneten und gleichförmigen Verwaltung der Vogteien; denn nicht nur entzog sich ein Teil der Bevölkerung den staatlichen Pflichten, sondern es war nicht immer leicht, festzustellen, wer solothurnisch oder baslerisch sei, wie die sich widersprechenden Verzeichnisse von Eigenleuten es offenbaren.

Seit dem Januar 1523 kamen langsam Verhandlungen darüber in Gang wie der ewige Streit zwischen den beiden Städten beendet werden könnte. Damit die Voraussetzungen dieser Verhandlungen ganz klar sind, sollen hier nun jene Listen der Eigenleute, wie sie glücklicherweise das Basler Staatsarchiv erhalten hat, dargelegt werden.<sup>3)</sup> Die beidseitigen Verzeichnisse wurden zur genauen Feststellung der Zahl der Personen und zum nachherigen Abtausch angelegt. Da sie nicht übereinstimmen, und eine „Volkszählung“ heute nicht wiederholt werden kann, so muß diejenige Liste, die den tatsächlichen Verhältnissen am nächsten zu kommen scheint, zur Darstellung herangezogen werden. Keine Verhandlungsinteressen spielten bei der Anlage der Liste vom 20. Oktober 1527

<sup>1)</sup> St. A. Basel, Solothurn 6.

<sup>2)</sup> St. A. Sol., Missiv. 12, S. 420.

<sup>3)</sup> St. A. Basel, Solothurn 6.

nach dem Tauschvertrage mehr mit, sodaß sie als vertrauenswürdig bezeichnet werden darf. Sie enthält folgende Zahlen: Es saßen so-  
lothurnische Eigenleute in Liestal 52 (Männer, Frauen und Kinder),  
in Seltisberg 41, in Gelterkinden 2, in Gibenach 6, in Itingen 1, in  
Ormalingen 3, in Frenkendorf 36, in Zunzgen 1, in Eptingen 3, in  
Oberdorf 6, in Waldenburg, Langenbruck und Spital 25, in Ram-  
linsburg 8, in Beinwil 7, in Reigoldswil 31, in Lupsingen 12, in Ziefen  
und Arboldswil 10, in Bubendorf 45, in Pratteln 19, total 308 Per-  
sonen. — Es sei aber noch eine andere Liste herangezogen, die  
einmal die Unsicherheit in diesen Zahlen zeigt, die Leute aber —  
und das ist ihr Vorteil — nach Ämtern ordnet und auch die Basler  
unter Solothurn aufzählt:<sup>1)</sup>

Solothurner im Amte Liestal:		Liestaler unter Solothurn:	
in Liestal . . . . .	60		1
in Seltisberg . . . . .	35		
in der Mühle (Orism.?)	7		
<hr/>		<hr/>	
Solothurner im Amte Farnsburg:		Farnsburger unter Solothurn:	
in Wenslingen . . . . .	13	in Erlinsbach . . . . .	7
in Oltingen . . . . .	1	in Lostorf . . . . .	2
in Ormalingen . . . . .	4	in Olten . . . . .	1
in Frenkendorf . . . . .	30	in Seewen . . . . .	2
in Zunzgen . . . . .	1	in Ifental . . . . .	13
in Eptingen . . . . .	5		
in Itingen . . . . .	4		
in Sissach . . . . .	2		
in Rothenfluh . . . . .	2		
in Gelterkinden . . . . .	6		
<hr/>		<hr/>	
Solothurner im Amte Waldenburg:		Waldenburger unter Solothurn:	
in Waldenburg . . . . .	7	in Seewen . . . . .	3
in Langenbruck . . . . .	16	in Olten . . . . .	5
im Spital . . . . .	3		
in Lupsingen . . . . .	15		

<sup>1)</sup> Sie ist mit Bleistift als „26“ bezeichnet und nicht datiert, wahrscheinlich eine Basler Liste.

in Oberdorf . . . . .	4		
in Bennwil . . . . .	1		
in Ziefen und Arbolds-			
wil . . . . .	15		
in Reigoldswil . . . . .	21		
in Bubendorf . . . . .	56		
<hr/>			
Solothurner im Amte Hom-		Homburger unter Solo-	
burg:		thurn:	
	1	in Kienberg . . . . .	13
		in Rohr . . . . .	9
		in Olten . . . . .	4
		in Niedererlinsbach . . . . .	1
		in Niedergösgen . . . . .	1
		in Wisen . . . . .	16
		in Nuglar . . . . .	7
		in Gempen . . . . .	5
		in Hochwald . . . . .	1
<hr/>			
Solothurner im Amte Ram-		Ramsteiner unter Solo-	
stein:		thurn:	
	11	in Dornach . . . . .	3
		in Seewen . . . . .	3
		in Büren . . . . .	1
<hr/>			
Solothurner in München-		Münchensteiner unter So-	
stein:		lothurn:	
	5	in Dornach . . . . .	1
<hr/>			
Solothurner in MuttENZ:		MuttENZer unter Solo-	
		thurn:	
(11 Familien) . . . . .	41		4
<hr/>			
Solothurner Eigenleute un-		Basler Eigenleute unter	
ter Basel:		Solothurn:	
	Summa: 366		Summa: 102

Eine Solothurner Liste zählt 376 Solothurner im Baselbiet auf, aber nur 55 Basler in Solothurns Herrschaften; andere Angaben lauten auf 80 Basler. Unter allen Umständen ist eines ganz sicher, daß Solothurn einen Überschuß von mehr als 200 Personen aufweisen konnte, als der diplomatische Kampf mit Basel entbrannte.<sup>1)</sup> Am 7. Januar fanden wieder Verhandlungen statt. Basel hatte nämlich eine „Erkenntnis“ beschlossen, daß die in der Landschaft Basel wohnenden Leute Grundeigentum nur an Basler Leute verkaufen dürften und nicht an Fremde, worunter auch die Solothurner Eigenleute gehörten; der Passus lautete: „Daß die, so der statt Basell gewand in irrem emptern sitzen, nützt irrer ligendenn güter, hus, hoff, acker, matten und der glich keinem frembdenn, so der statt Basel mit eigenschafft oder sunst nit gwant, zu kouffen geben sollenn.“ Diese Verfügung traf die vielen Solothurner in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung schwer. Obwohl Solothurn sofort die Aufhebung der Erkenntnis verlangte, verweigerte dies Basel, schlug nun aber einen Abtausch der Eigenleute vor. Die Rheinstadt führte gewiß mit Absicht diesen Stand der Dinge herbei, damit es für Solothurn in der Abtauschfrage kein Zurück mehr gab. Als nun an jenem 7. Januar die solothurnische Botschaft in Basel die Frage stellte, was Basel für den Überschuß solothurnischer Leute herzugeben gewillt sei, da antwortete man ihr, es sei kurzweg so zu tauschen, daß jede Stadt die fremden Leute auf ihrem Boden sich schwören lasse. Mit diesem Bescheid höchst unzufrieden, rückten die Solothurner mit ihrer Ansicht heraus und verlangten eine territoriale Entschädigung: „und so man sy nit mit platzen, herlichkeyten oder gerichtten vernügt, so wer irren herren und oberenn keyn man umb gelt weder wenig noch vil feyl“; Solothurn lasse nur Mann um Mann tauschen. Bei so großen Differenzen war an eine Einigung nicht zu denken; man beschloß herzumzureiten und die in Frage kommenden Eigenleute aufzuschreiben. Am 23. Mai wiesen die Parteien einander die Listen vor; diese wichen aber so sehr von einander ab, daß jede Stadt die Angaben der andern zu beanstanden hatte. Basel wunderte sich übrigens, daß Wisen nicht auf der Solothurner Liste verzeichnet sei, da es das Dorf immer als das seine betrachtete.<sup>2)</sup> Obwohl Basel daselbst

<sup>1)</sup> St. A. Basel, Solothurn 6.

<sup>2)</sup> Auf einer Basler Liste heißt es: „Wysen ist nit der von Solottorn, sondern myner herren.“

die hohe Gerichtsbarkeit besaß, ließ Solothurn an seinem Besitz des Dorfes nicht rütteln. Nach längern Diskussionen unterstrich Basel in der letzten Sitzung vom Samstag, den 28. Mai noch einmal seinen Standpunkt: keine Aufhebung der Erkenntnis, für den Überschuß der Leute eine Geldentschädigung! Hierauf erklärten die Solothurner, die Angelegenheit vor die Eidgenossen zu bringen. Unterdessen kam dem kaufmännischen Basel ein neuer Gedanke; man fand nämlich heraus, daß die Solothurner Leute auf Basler Boden nicht gerade mit irdischen Gütern gesegnet waren, die Basler in den solothurnischen Vogteien aber ziemlich wohlhabend genannt werden durften. Daher schlug Basel vor, man solle nicht Mann für Mann tauschen, sondern das Vermögen der Leute vergleichen und den Überschuß vergüten. Die Rheinstadt hoffte, auf diesem Wege ihre Position günstiger zu gestalten; denn sie rechnete aus, daß die vielen Solothurner unter Basel 4494  $\bar{g}$  10 s abwarfen, die Basler aber unter Solothurn 4200  $\bar{g}$ . Basel hätte somit nur rund 294  $\bar{g}$  oder etwa 135 rh. Gulden an Solothurn zahlen müssen. Dieses Ansinnen wurde von Solothurn zurückgewiesen; denn so einfach ließ sich der Wert der Leute nicht einschätzen. Daraufhin stockten die Verhandlungen. Sie kamen erst Ende des Jahres 1525 wieder in Fluß, als Basel in die Abtauschverhandlungen zwischen dem Bistum und Solothurn eingriff.<sup>1)</sup> Ferner kündigte Basel am 23. Dezember 1525 den Solothurnern an,<sup>2)</sup> daß es alle Eigenleute ablösen lasse und von nun an alle, auch die solothurnischen Eigenleute, in gleicher Weise besteuern werde. Da dieser Beschluß gegen alles Herkommen verstieß, erhob Solothurn starken Protest und brachte jetzt die Angelegenheit vor die Eidgenossen. Sie wurde von einer Tagsatzung auf die andere übernommen, da die Städte sich auf ihre Positionen versteiften. Nachdem in Aarau, am 12. Juli 1526, die Parteien ihre bekannte Stellungnahme umschrieben hatten,<sup>3)</sup> und Basel zudem verlangt hatte, Solothurn solle seine Leute auch ablösen lassen, da schlugen die Eidgenossen vor, Basel möge für den Überschuß der Solothurner Leute die hohe Gerichtsbarkeit in Wisen an Solothurn abtreten. Das wäre gewiß eine glückliche Lösung gewesen. Da Basel aber ein verhältnismäßig kleines Territorium sein Eigen nannte, so

<sup>1)</sup> Siehe oben unter Bistum.

<sup>2)</sup> St. A. Basel., Missiv. A 29, S. 24.

<sup>3)</sup> U. B. B. X., S. 72, Nr. 58.

wollte es keinen Deut von seinen Rechten verlieren und verwarf den Abschied. Bei dieser baslerischen Hartnäckigkeit verliefen wieder einige Tagungen resultatlos. Da verknüpfte sich nun, wie oben angedeutet wurde, die bischöfliche Sache mit der stadtbaslerischen, indem Basel das Begehren stellte, daß die Erledigung der Eigenleutefrage zwischen Basel und Solothurn derjenigen zwischen Solothurn und dem Bischof vorausgehen müsse. Als nun die Boten von Bern, Luzern, Schwyz, Zug, Schaffhausen und Appenzell am 21. August 1526 einen Vergleich entwarfen<sup>1)</sup> und im ersten Artikel, wonach der Mehrteil der Leute mit Geld vergütet werden sollte, Basel entgegenkamen, im zweiten Artikel aber Solothurn, daß der Handel Solothurns mit dem Bischof zuerst erledigt werden sollte, da war Basel ganz und gar nicht einverstanden. Die Erregung und Erbitterung wurden beiderseits so groß, daß die Eidgenossen die Ermahnung zum „stille sitzen“ ergehen ließen, da sie einen Krieg zwischen Basel und Solothurn befürchteten. Das Jahr 1526 ging vorüber, ohne daß die Orte einander näher gekommen waren.<sup>2)</sup>

Erst am 10. April 1527 einigten sich die Parteien auf einer Tagung in Basel über das weitere Vorgehen. Basel erklärte sich bereit, einer Landabtretung des Bistums an Solothurn kein Hindernis mehr in den Weg zu legen und Solothurn in seinen Forderungen auf Erwerbung von Brislach, Montsevelier, Kleinlützel, Fermond (?) und den Hof Wiler beim Bischof zu unterstützen. Ferner versprach Basel, für den Überschuß solothurnischer Leute auf seinem Boden 400 Gulden zu bezahlen. Sollten sich aber der Bischof und Solothurn in der Tauschfrage anders entschließen, so verlangte Basel darüber unverzüglich Mitteilung. Da der Bischof und Solothurn am 6. September<sup>3)</sup> an Stelle von Brislach und Montsevelier Bärschwil und Oberäsch zur Abtretung in Aussicht nahmen, bereitete Basel diesem Plane Schwierigkeiten und wies auf seine Verbindung mit Bärschwil hin. In neuen Verhandlungen zwischen Basel und Solothurn fand sich endlich der Eingungspunkt.

<sup>1)</sup> E. A. IV, 1 a, S. 988.

<sup>2)</sup> Ein Vorschlag der Eidgenossen auf der Tagsatzung in Luzern vom 10. Dezember scheiterte an der Forderung Basels, daß das Land, das der Bischof an Solothurn abtreten würde, mindestens  $3\frac{1}{2}$  Meilen von Basel entfernt sein müsse: gegen welche Einschränkung Solothurn protestierte. E. A. IV, 1 a, S. 1023 und 1027.

<sup>3)</sup> E. A. IV, 1 a, S. 1075/1076. — St. A. Baselstadt, Solothurn 3.

Indem Solothurn auf die hohe Gerichtsbarkeit zu Wisen, die es wiederholt angestrebt hatte, verzichtete, gab Basel das Dorf Bärschwil frei. Infolgedessen schloß Solothurn am 4. Oktober sowohl mit dem Bischof als auch mit der Stadt Basel den Tauschvertrag ab.<sup>1)</sup> Die beiden Städte sprachen die Eigenleute im Gebiet der andern ihrer Eide ledig und sicherten ihnen Freizügigkeit zu. Künftig sollte der Rechtssatz: Des Bann, des Mann gelten. Die Entschlagung der Eigenleute sollte nur dann in deren Beisein geschehen, wenn sie sich der neuen Ordnung der Dinge widersetzen. Für das Mehr solothurnischer Leute trat Basel weder Rechte noch Territorium ab, sondern zahlte einen Geldbetrag von 600 Kronen. Zum Schluß wurde noch eine Grenzbereinigung bei Läuelfingen vorgesehen. Am 27. Oktober ratifizierten kleiner und großer Rat in Solothurn die Verträge. Die Aarestadt bezog noch für dieses Jahr die Steuer der nun aufgegebenen Eigenleute.<sup>2)</sup> Zwei Tatsachen aus den Austauschverhandlungen mit Basel verdienen besondere Beachtung: 1. Der ausgeprägte Wille Solothurns, sein Territorium zum Schaden Basels zu vergrößern; 2. die wirksame Abwehr der Stadt Basel gegen solothurnische Expansionsgelüste. Die Rheinstadt verdankte ihren Erfolg dem Umstande, daß die Eidgenossen den Bundesgenossen am Rheine schonen und Solothurn mit bischöflichem Gebiet befriedigen wollten. Spielte da auch die große Zeiterscheinung, die Reformation hinein? Bemühten sich etwa beide Glaubensparteien, Basel, das immer noch katholisch war, in dessen Mauern sich aber schon lutherische Ansichten regten, für sich zu gewinnen? Ausgeschlossen ist diese Erklärungsmöglichkeit für das Verhalten der Eidgenossen nicht. Jedenfalls sind diese Verhandlungen zwischen Basel und Solothurn über den Tausch der Eigenleute eines der lehrreichsten Kapitel über die politischen Verhältnisse im Nordwesten der Schweiz.

### **Die solothurnischen Leute im Fricktal.**

Eine kleine Schar solothurnischer Eigenleute saß im österreichischen Fricktal. Von ihnen ist nicht viel zu hören. 1487 widersetzte sich Solothurn dem Begehren des Erzherzogs Sigismund,

<sup>1)</sup> E. A. IV, 1 a, S. 1176.

<sup>2)</sup> Die Rheinstadt zeigte also finanziell ein Entgegenkommen. St. A. Sol. R. M. 15, S. 332/333 und St. A. Basel, Solothurn 1.

daß diese Leute mit Österreich Kriegsdienst leisten sollten. Zur Zeit, als überall die Austauschfrage von den solothurnischen Nachbarn angeschnitten wurde, entschloß sich der Rat 1518 und nochmals 1520 die Leute im Fricktal zu verkaufen.<sup>1)</sup> Da ihre Zahl offenbar klein war, ließ sich kein Handel mit territorialen Absichten damit verbinden. Solothurn gedachte später, sie aus der Leibeigenschaft zu lösen, um auf diese Weise sie loszuschlagen. Da die Bauern diesem Vorhaben Widerstand leisteten,<sup>2)</sup> steigerte der Rat die Steuer, die auf jenen lastete, um sie gefügig zu machen. Dieses Mittel scheint seinen Zweck erreicht zu haben; denn am 8. Juli 1521 zahlte der Vogt von Frick einen Teil der Ablösungssumme.<sup>3)</sup> Das bedeutete die endgültige Liquidation der ehemaligen solothurnischen Territorialpolitik im Fricktal, nachdem sie mit Rücksicht auf das rivalisierende Bern tatsächlich schon lange aufgegeben worden war.

### Schlusswort.

Wenn man die Tauschverhandlungen mit Bern, Basel, dem Bistum Basel und Österreich verfolgt, so fällt auf, daß Solothurn meist einen Überschuß an Eigenleuten zu Gunsten seiner Politik verwerten konnte. Woher das kam, ist zum Teil schon angedeutet worden. Durch Kauf, Usurpation, oder durch Abwanderung aus dem Solothurnischen steigerte die Stadt die Zahl eigener Leute auf nachbarlichem Boden. Die meisten von ihnen saßen schon vor der Erwerbung durch Solothurn in fremder Herrschaft. Da dieser Umstand also nicht nur an einer Stelle zum Vorschein kam, sondern rings um das Solothurner Gebiet aufzuzeigen war, so ist doch wohl erlaubt, den Grund zu dieser Erscheinung in besonders geographischen Bedingungen zu suchen, die einzelne Familien bei zunehmender Bevölkerung zwangen auszuwandern. Die karge Natur des teils sumpfigen, teils felsigen Bodens, wie ihn der Kanton Solothurn zu einem guten Teil besaß, gestattete den Unterhalt seiner Bewohner und des Geburtenüberschusses nur in beschränktem Maße. Was aber für die Stadt auf der einen Seite zum Nachteil gereichte, war ihr auf der andern Seite ein Gewinn, um ihre Territorialpolitik zu unterstützen, was ihr dann

<sup>1)</sup> St. A. Sol., R. M. 7, S. 79 und 8, S. 69.

<sup>2)</sup> A. a. O., R. M. 8, S. 127.

<sup>3)</sup> A. a. O., R. M. 10, S. 105.

auch mit gewissen Einschränkungen gelungen ist. Nach jenen allgemeinen Abtauschungen von 1516—1527 spielte die Eigenleutenfrage in interkantonalen Beziehungen nur noch eine untergeordnete Rolle.

#### 4. Die Finanzen.

##### a) Kurzer Überblick über den solothurnischen Stadthaushalt im Spätmittelalter.

Eine Darstellung des solothurnischen Stadthaushaltes im Mittelalter und eine Wirtschaftsgeschichte dieses Ortes aus derselben Zeit fehlen immer noch.<sup>1)</sup> Beide zusammen würden uns erst klarlegen, auf welchen finanziellen Grundlagen die solothurnische Politik eigentlich ruhte. Im Rahmen einer Untersuchung der Territorialpolitik kann natürlich keines von beiden geboten werden. Gleichwohl möge der Versuch gewagt werden, die Frage zu beantworten, woher denn Solothurn das Geld für die von ihm gewährten Darlehen, die erworbenen Pfandschaften und Käufe genommen hat. Zugleich möge hier auch der Wert der Vogteien, der Tellen und Zölle, gemessen am Ganzen des Stadthaushaltes, aufgezeigt werden, sodaß die Territorialpolitik in finanzieller Hinsicht nach jeder Seite hin richtig gewürdigt werden kann.

Die Quellen zwingen uns hier zu einer chronologischen Zweiteilung der Untersuchung; der Schnittpunkt ist das Jahr 1442, da seit diesem Jahre die Seckelmeisterrechnungen, die erst nähern und sichern Aufschluß über die Einkünfte der Gemeinde geben, überliefert sind.

##### 1. Die Zeit vor 1442.

Die Einnahmen der Stadt bis um 1400 waren wohl klein, sie bestanden sehr wahrscheinlich aus dem bösen Pfennig, dem Zolle, den Zinsen und Abgaben aus dem kleinen Stadtgebiete. 1381 konnte die Bürgerschaft für 200 Mark Silber die Münze der Stadt von Peter von Torberg, dem sie Karl IV. versetzt hatte, einlösen und von da an den Schlagschatz genießen. Am 7. Januar 1409 befreite der Kaiser Ruprecht Solothurn von Steuern und Tellen an

<sup>1)</sup> Es wurden die im Quellen- und Literaturverzeichnis angeführten Arbeiten benützt: Von Karl Bücher, L. Schönberg, B. Harms, E. Welti, W. Merz (Stadt Aarau).

das Reich und verpfändete ihm auf 40 Jahre die städtischen Abgaben an das Reich für 600 rh. Gulden und gewährte die Gnade, die Zinse der Lamparten und Juden zugunsten der Stadt zu verwenden.<sup>1)</sup> Jenes Pfand wurde vom Reiche nie mehr eingelöst. Nach und nach kamen die Erträgnisse der innern Vogteien hinzu: Grenchen, Balm, Bucheggberg; es muß aber hervorgehoben werden, daß die meisten Grundzinse und Zehnten in der Umgebung der Stadt dem St. Ursenstifte oder dem Spital oder Pfrundhaus zufloßen. Seit 1400 vergrößerte sich das Territorium durch das reiche Falkenstein, die gemeine Herrschaft Bipp-Bechburg mit Bern und durch die Stadt Olten mit ihrem begehrenswerten Zolle. Dem gegenüber standen bedeutende Ausgaben: man denke bloß an die vielen Kriege und Herrschaftskäufe selbst. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn die Stadt da und dort Geld aufnahm.

Innerhalb der eigenen Mauern saßen einige Kapitalisten, an die sich das Gemeinwesen wenden konnte: Juden, Lombarden und finanzkräftige Bürger. Das Wirken der Juden hat keine Spuren hinterlassen; dagegen sind die Lombarden ziemlich hervorgetreten.<sup>2)</sup> Einige Namen sind bekannt: Petermann und Maphäus Merlo, Albrecht Merlo, Bestatinus Merlo, Anton Pavon von Guaschis, Vinzenz von Troja von Asti, Fazin Roba. Sie pflegten unter anderm Beziehungen zu den Grafen von Kyburg; ferner wurde die halbe niedere Gerichtsbarkeit zu Deitingen durch Albrecht Merlo zirka 1428 der Stadt verkauft. Bedeutender aber als die Lombarden haben die eigenen Bürger in die Territorialpolitik eingegriffen. Wie in andern Schweizer Städten, z. B. in Basel oder Luzern traten sie auch in Solothurn als Wegbereiter der Herrschaftserwerbung auf.<sup>3)</sup> 1374 und 1376 erwarben Peter der Schreiber und Petermann, sein Sohn, in Form eines Pfandes die Herrschaft Balm. Nur ein Jahr später kauften Rudolf Sefrith von Erlach und sein Sohn ebenfalls in Form eines Pfandes die Herrschaft Altreu.<sup>4)</sup> Neben diesen Bürgern bemühten sich noch andere um Landkäufe größern Stils. Hier zu erwähnen wäre der Erwerb des Dorfes Graswil im Jahre 1370, wo Hans Junker Krämer in Solothurn der Gräfin Anastasia von

<sup>1)</sup> Fontes 10 und St. A. Sol., Urkunden.

<sup>2)</sup> Siehe J. J. Amiet: Geldwucherer.

<sup>3)</sup> Das Erscheinen dieser Bankiers am Beginn der Territorialpolitik sollte allgemein noch mehr berücksichtigt werden.

<sup>4)</sup> Diese Käufe werden im speziellen Teil noch besprochen werden.

Kyburg 400 fl. dafür bezahlte;<sup>1)</sup> das Dorf ging durch die Erben an Burgdorf über. 1377 erwarb Kontzmann Tragbotten, Münzmeister und Burger zu Solothurn, von Henmann von Bechburg verschiedene Güter und Gülten in Oberbuchsiten, in Werd (heute Neuendorf), in Holderbank und Matzendorf.<sup>2)</sup> Diese Geschlechter besaßen alle nicht die Kraft, die erworbenen Herrschaften festzuhalten; da sie offenbar den größten Teil ihres Vermögens in diese Unternehmung gesteckt hatten, und ein weiterer finanzieller Aufschwung nicht eintraf, mußten sie bei Erbschaftsteilungen ihre Rechte und ihren Grundbesitz veräußern.

Diese wohlhabenden Familien waren sicher auch Gläubiger der stets geldbedürftigen Stadt. 1355 hat z. B. der Burger Wilhelm Leberlin Solothurn gegen die Verpfändung der Schafweide auf dem Gebiete der Stadt 50  $\bar{a}$  Pfennige Solothurner Münze vorgestreckt.<sup>3)</sup>

Aber nicht nur bei den eigenen Leuten machte die Stadt Anleihen, sondern sie sah sich auch auswärts um, wohl am meisten in den Städten Basel und Freiburg i. Ü. So hat z. B. Thüring von Ramstein, Dompropst zu Basel, 1353 für zwei Zinse, 140 fl. und 100 Gulden, die ihm Schultheiß und Rat von Solothurn bezahlt haben, quittiert. 1401 nahmen Bern und Solothurn beim Augustiner Kloster in Straßburg 1200 fl. auf.<sup>4)</sup> Am 4. März 1418 borgte Solothurn bei Petermann Velga in Freiburg i. Ü. 750 Venediger Dukaten zu 5% Zins. Solothurn leistete auch Bürgschaft, um seine burgrechtlichen Beziehungen zu pflegen. So bekräftigten 1397 Graf Konrad von Freiburg, Herr zu Neuenburg, der Rat und die Bürger von Landeron und eine Anzahl Privatpersonen,<sup>5)</sup> daß sie, denen Solothurn bei Henmann Leimen, Burger zu Basel, 600 Gulden Hauptgut (Kapital) aufgebrochen hatte,<sup>6)</sup> ihren Verpflichtungen nachkommen würden.

Leider sind wir nur dürftig über die Anleihenspolitik unterrichtet. Immerhin ist zu erkennen, daß sie wohl in ausgiebigem Maße gepflegt worden ist; denn die Stadt geriet in schwere Schulden. Daher wurden am 13. Mai 1430 Schultheiß und Räte eins,

<sup>1)</sup> S. W. 1817, S. 417, Reg.

<sup>2)</sup> S. W. 1823, S. 256.

<sup>3)</sup> S. W. 1816, S. 67.

<sup>4)</sup> St. A. Bern, Urkunden, Varia II, erste Hälfte, Nr. 3.

<sup>5)</sup> S. W. 1834, S. 219.

<sup>6)</sup> Aufbruch, ein damals vielgebrauchter Ausdruck für Anleihen; aufbrechen = Anleihen machen.

daß man nicht mehr Bürge sein und nicht mehr Geld aufbrechen wolle für niemanden, damit die Stadt „bas“ aus den Schulden komme.<sup>1)</sup>

## 2. Die Zeit nach 1442.

Von 1442 ab laufen fast lückenlos die Stadtrechnungen,<sup>2)</sup> denen Kopienbücher, Varia, Denkwürdige Sachen, Missiven und Ratsmanuale ergänzend zur Seite treten. Aus ihnen allen ist ein annähernd zutreffendes Bild des solothurnischen Stadthaushaltes zu gewinnen.

Die Schwierigkeiten, die der Forschung im Wege stehen, sind immerhin noch groß.

Die Stadt- oder Seckelmeisterrechnungen<sup>3)</sup> waren keineswegs nach einer geordneten, umfassenden und präzisen Buchführung angelegt. Wie die Buchführung in allen Städten des Mittelalters durchgeführt wurde, enthielten auch die je ein Jahr umfassenden Seckelmeisterrechnungen Solothurns neben Bruttoeinnahmen, bloß Nettoeinnahmen oder gar nur Saldi der Nebenkassen.<sup>4)</sup> Das Bild der Einnahmen, das von uns gewonnen wird, ist daher unvollständig und unzureichend. Jedoch darf vielleicht gesagt werden, daß die Politik der Stadt sich hauptsächlich auf die finanziellen Mittel, wie sie in den Stadtrechnungen verzeichnet waren, stützen mußte; denn nur die Nettoeinnahmen und Saldi konnten für die äußere Politik noch in Betracht kommen. Die Seckelmeister verwalteten die Zentralkasse, die in erster Linie den höhern Aufgaben der Allgemeinheit, der Führung der wichtigeren Geschäfte und Unternehmungen, zur Verfügung stand.

Um eine anschauliche Übersicht über die Einnahmen der Seckelmeister zu gewinnen, sollen Einkünfte aus verschiedenen Zeiten tabellarisch vorangestellt werden und eine Besprechung der einzelnen Posten nachfolgen. Dem Bestreben, die Finanzlage möglichst klar darzustellen, begegnen wiederum Schwierigkeiten. Bekanntlich herrschten damals viele Münzsorten, sodaß die Eintragung in die Seckelmeisterrechnungen, entweder in Pfund (̄),

<sup>1)</sup> Varia I, S. 117.

<sup>2)</sup> Es existiert noch ein Fragment aus dem Jahre 1438 im St. A. Sol.

<sup>3)</sup> Sie sind in Solothurn unter „Staatsrechnungen“ eingereiht.

<sup>4)</sup> Bruttoeinnahmen = Einnahmen ohne jeden Abzug, Nettoeinnahmen = Bruttoeinnahmen abzüglich der Verwaltungs- und Erhebungskosten; Saldi = Überschüsse nach Abzug diverser Ausgaben. — Nebenkassen waren z. B. die Salzkasse oder die Kasse des Kornhauses.

Schilling (s) und Pfennigen (d) oder in Gulden, seltener in Dukaten, Kronen und Schiltfranken erfolgte. Das sind nun nicht unmittelbar vergleichbare Größen; deshalb hat zur einheitlichen Übersicht eine Umrechnung stattzufinden. Die Schwierigkeit bleibt sich gleich, ob man Gulden in Pfund oder vom Pfund in den Gulden umrechnet; da nun aber die Rechnung im Hinblick auf die Territorialerwerbungen vorgenommen wird, wo die Summen in Gulden — im XV. Jahrhundert sind es meist rheinische — bezahlt wurden, so soll hier ebenfalls in Gulden gerechnet werden, dabei aber der Genauigkeit halber stets auch der Wert in Pfund ausgedrückt angegeben werden. Die Umrechnung erfolgt in rheinische Gulden, die im XV. Jahrhundert im Nordwesten der Schweiz weitaus die gebräuchlichste Goldmünze waren und ferner nach dem jeweiligen Verhältnis vom Pfund zum Gulden (nach Angaben der Seckelmeisterrechnungen); denn die Kaufkraft des Kleingeldes sank immer mehr.

Zur allgemeinen Übersicht seien die Jahre 1443, 1459, 1483 und 1520 ausgewählt, da sie sich dazu am besten eignen. Die Einnahmen waren folgendermaßen gruppiert: Böser Pfennig, Zölle, Vogteien und Allerley Einnahmen als die ordentlichen Posten, Tellen und Pensionen als die außerordentlichen. Die Anleihen wurden in der fortlaufenden jährlichen Rechnung nie verzeichnet, sondern nur ihre Verzinsung in den Ausgaben.<sup>1)</sup> Es folgen nun die einzelnen Tabellen.

**1443<sup>2)</sup> 3 s = 2 Gulden (Gld.)**

Böser Pfennig	1337 s	. . . . .	=	891 Gld.
Zölle	1050 s	. . . . .	=	701 „
Vogteien	993 s und 122 Gld.	. . . . .	=	784 „
Allerley Einnahmen	514 s und 178 Gld.	. . . . .	=	521 „
			Total =	2897 Gld

**1459 7 s = 4 Gulden.**

Böser Pfennig	1435 s	. . . . .	=	820 Gld.
Zölle	638 s	. . . . .	=	365 „
Vogteien	1395 s und 11 Gld.	. . . . .	=	808 „
Allerley Einnahmen	270 s und 6 Gld.	. . . . .	=	154 „
Ordentliche Einnahmen		. . . . .	=	2147 Gld.
Tell des Jahres 1458	156 s 1690 Gld.	. . . . .	=	1779 „
			Total =	3926 Gld.

<sup>1)</sup> Die Seckelmeisterrechnungen enthalten keine Bilanzrechnung; diese war in den verloren gegangenen Jahresabrechnungen enthalten. Die Posten in den Tabellen sind vom Verfasser zusammengezählt worden.

<sup>2)</sup> Seckelmeister-R. 1443 und 1459,

1483 <sup>1)</sup> 2 ₤ = 1 Gulden.

Böser Pfennig	990 ₤ 19 s 2 d	=	495 Gld.
Zölle	371 ₤ 14 s.	=	186 „
Vogteien		=	622 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> „
Allerley Einnahmen (ohne Pension)	1677 ₤ 453 Gld.	=	1291 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> „
Pension (von Frankreich)	2663 ₤ 15 s.	=	1332 „
	Total	=	3927 Gld.

1520 <sup>2)</sup> 11 ₤ = 5 Gulden.

Böser Pfennig	1121 ₤	=	510 Gld.
Zölle	854 ₤	=	388 „
Vogteien	1444 ₤	=	656 „
Allerley Einnahmen	13710 ₤, ohne Pension	=	3200 „
	Pensionen	=	3033 „
	Total	=	7787 Gld.

Zur Erklärung der einzelnen Posten diene folgendes:

#### *Böser Pfennig und Ungeld.*

Böser Pfennig und Ungeld waren Abgaben, die auf den Wein gelegt wurden. Die beiden Begriffe werden oft synonym gebraucht, jedoch sind sie scharf auseinanderzuhalten, da der böse Pfennig beim Einlegen des Weines in den Keller bezahlt werden mußte, das Ungeld als Umsatzsteuer (indirekte Steuer) beim Ausschank desselben. Der Ertrag der beiden war anscheinend vor 1400 die bedeutendste Einnahmequelle der Stadt. Sie litt aber unter dem Sinken der Kaufkraft des Kleingeldes, sodaß 1526 der Rat die Taxe erhöhen mußte.<sup>3)</sup> Er setzte eine neue Ordnung des bösen Pfennigs fest und ließ diese durch die Weinschätzer beschwören.

#### *Zölle.*

Sie wurden nicht in den Vogtrechnungen, wie etwa zu erwarten wäre, verrechnet, sondern die Zolleinnehmer legten in Solothurn besonders Rechnung ab; nur der Zoll von Dorneck wurde in den Vogtrechnungen aufgeführt.

Eine Tabelle möge über die Höhe der einzelnen, in den Seckelmeisterrechnungen aufgeführten Zolleinnahmen orientieren, und zwar in den Jahren 1443, 1459, 1462, 1481, 1520:

<sup>1)</sup> Seckelmeister-R. 1483.

<sup>2)</sup> Seckelmeister-R. 1520.

<sup>3)</sup> St. A. Sol., Missiv. 14, S. 747.

	1443 <sup>1)</sup>	1459	1462	1481	1520
Solothurn	629 ₤ 17 s	243 ₤ 4½ s	181 ₤ 8 s	277 ₤ 7½ s	106 ₤ 13 s
Olten	236 ₤ 7 s	298 ₤ 18 s	271 ₤ 15 s	284 ₤ 11 s	476 ₤ 13 s
Balstal	99 ₤	40 ₤ 10 s	28 ₤ 15 s	83 ₤ 16 s	109 ₤ 2 s
Hochgesträß (Geleit v. Olten)	8 ₤ 4 s	?	7½ ₤ 15 d	fällt weg	
Wietlisbach	75 ₤	20 ₤ 4½ s	21 ₤ 4 s	geht ganz an Bern	
Wangen a/A.	1 ₤ 5 s	1 ₤ 5 s	1 ₤ 5 s	„	„
Trimbach		25 ₤	11 ₤	55 ₤	131 ₤ 12 s
Buchsiten				19 ₤	5 ₤
Kappel				7 ₤	1 ₤ 13 s
Erlinsbach					16 ₤ 5 s
Winznau					1 ₤ 18 s
Subingen					5 ₤ 3 s

Solothurn hielt darauf, daß sämtliche Zölle erhalten blieben. Deshalb mußten mit den Nachbarn unliebsame Konflikte entstehen. Basel und Luzern erhoben 1469 gegen den Zoll von Trimbach Einspruch und bezeichneten ihn als Neuerung.<sup>2)</sup> Dem gegenüber betonte Solothurn, daß der Zoll und das Geleit von Trimbach mit der Herrschaft Froburg gekauft worden seien. Ferner war der Zoll von Erlinsbach der Stadt Basel besonders verhaßt, da ihre Leute aus dem Farnsburger-Homburgeramte, die in Aarau Korn einkauften, in Erlinsbach für sämtliches Korn Zoll zahlen mußten; früher sei nur für Korn, das für den Handel bestimmt war, Zoll bezahlt worden.<sup>3)</sup>

Aus der Tabelle geht klar hervor, daß außerhalb der Stadt Solothurn einzig die Zölle am obern und untern Hauenstein belangreiche Erträge abwarfen. Die übrigen Jurapässe scheinen verkehrspolitisch ganz in den Hintergrund getreten zu sein. Man beachte den Namen Hochgesträß, mit dem das Geleit von Olten das Gäu hinauf benannt wurde, es war vielleicht ein Teil des alten Geleites von Wietlisbach. An seine Stelle trat später wahrscheinlich der Zoll von Kappel.

### Vogteinnahmen.

Näheres darüber soll bei der Besprechung der Vogteiverwaltung gesagt werden. Es sei an dieser Stelle nur hervorgehoben, daß zeitweilig die Vogteieinnahmen und Zölle auf dem Lande

<sup>1)</sup> Auffallend sind die hohen Beträge von Solothurn, Wietlisbach und Balsthal im Jahre 1443, sie hängen gewiß mit dem Verkehr über den obern Hauenstein zum Basler Konzil zusammen.

<sup>2)</sup> St. A. Sol., Missiv. 3, S. 246, 250.

<sup>3)</sup> A. a. O., Missiv. 4, S. 58 (1478).

(Solothurn nicht gerechnet) zusammen beinahe die Hälfte aller Einnahmen der Stadt ausmachten, woraus der finanzielle Wert der Herrschaften hervorgeht.

Die Posten, die in den Seckelmeisterrechnungen angeführt werden, sind Nettoeinnahmen oder bloß Rechnungsüberschüsse, da viel Geld zur Verwaltung der Vogteien und auf die Wiederherstellung der Schlösser verwendet wurde, und dies vor der Buchung in die Stadtrechnung abgezogen wurde.

### *Tell.*

Die Tell war eine Vermögens- und Gütersteuer und wurde in Geld nicht nur von den Untertanen im eigenen Lande, sondern auch von den Ausburgern und den Eigenleuten unter fremden Herren erhoben. Sie stellte eine schwere Belastung der Bevölkerung dar, wie aus der Höhe der Summen, die da eingingen, entnommen werden kann. Es sei an das Beispiel des Jahres 1458 in der Seckelmeisterrechnung von 1459 erinnert. Die Vogtei Buchegg lieferte damals 312 Gulden ab, die Vogtei Deitingen 347 Gulden, Lebern 429 Gulden, Gösgen 394 Gulden. (Es sind ohne Zweifel noch mehr Erträge eingegangen.)

Die Tell war eine außerordentliche Steuer; zu ihrer Erhebung brauchte es für jedes neue Jahr einen Ratsbeschluß; im XV. Jahrhundert wurde sie beinahe zur Regel. Bekannt sind uns diejenigen von 1450, 1458, 1462, 1465, 1472, 1476, 1479, 1486 und 1494; dann dauerte es 12 Jahre bis 1506 der Schultheiß und die Räte wieder an die Landleute und Ausburger gelangten,<sup>1)</sup> man sehe sich wegen Kauf von Herrschaften und „schwärem buwen“ gezwungen, wieder eine „täll“ aufzusetzen. 1510/1511 legte der Rat eine Steuer auf jedes Gericht,<sup>2)</sup> die nicht abgeändert werden sollte. Mit dieser Steuer beabsichtigte man die Untertanen noch fester an die Obrigkeit zu binden. Obwohl sich die Bauern 1513 gegen die Tellen auflehnten, hielt die Stadt an ihrem Rechte, Tellen zu erheben, unerschütterlich fest.<sup>3)</sup>

### *Allerlei Einnehmen.*

Das „Allerlei Innämen“ hat das buntscheckigste Aussehen. Der Posten setzte sich zusammen aus den Einnahmen des Un-

<sup>1)</sup> A. a. O., Missiv. 9, S. 114.

<sup>2)</sup> A. a. O., R. M. 5, S. 36 und 66 und 6, S. 164 b.

<sup>3)</sup> St. A. Sol., Urkunden, 4. Januar 1514.

züchters,<sup>1)</sup> des Kornverkaufes, aus zufälligen Einkünften der Vogteien, die nicht in den Vogtrechnungen figurierten, aus dem Udel der Verburgrechteten, den Gebühren der Burgeraufnahmen u. a. zusammen. Lange Zeit war dieser Posten klein, etwa 200—400 Gulden. Als jedoch Pensionen, der Anteil aus den gemeinen eidgenössischen Herrschaften: Neuenburg, Luggarus und Lauis und Kriegsentschädigungen hinzukamen, schwoll er mächtig an.

### *Pensionen.*

Seit den Burgunderkriegen nahm auch Solothurn an dem fremden Geldregen, der aus Frankreich die Schweiz überschwemmte, teil. Eine einzige französische Pension um 1483 im Betrage von 2000 Gulden war fast ebensogroß, wie die ordentlichen Staatseinnahmen (meist Nettobeträge) überhaupt. Seit 1499 nahmen die Pensionen einen immer bedeutenderen Platz in den solothurnischen Finanzen ein. Die kleine Stadt, die an der Seite der Eidgenossenschaft Großmachtspolitik trieb und stets gezwungen war, jede Gebietserweiterung zu kaufen, konnte noch viel weniger als andere Orte diesen Goldstrom entbehren. 1499 nahm die Stadt 2000 Franken (2666 ₰ 13 s 4 d) und 2000 Gulden (4000 ₰) in Empfang.<sup>2)</sup> Von 1499 bis 1505 bezog sie eine jährliche französische Pension von 2000 Franken (2666 ₰ 13 s 4 d). Während der italienischen Feldzüge bedachte sicher auch der Papst Solothurn mit Jahrgeldern. Von 1517 an erhielt man mehrere Jahre lang von Frankreich 1000 Sonnenkronen, vom Papste 1500 rh. Gld., vom Kaiser 200 rh. Gld. Später zahlte auch Savoyen Jahrgelder. Diese Beispiele mögen genügen, um den Wert dieser Geldquelle zu beleuchten. Solothurn gewöhnte sich daran mit Pensionen zu rechnen. 1525 entschuldigte man sich bei Württemberg,<sup>3)</sup> man habe Blamont mit der französischen Pension bezahlen wollen, aber sie sei nicht eingetroffen

### *Ausgaben.*

Den oben dargelegten Einnahmen standen große Ausgaben gegenüber, wie Zehrung auf dem Rathause, Rittgeld, Botenlohn, Schenkwein, Bauten, Vogtlöhne, Pulver und Kriegsgeräte usf. So kam es, daß die Stadt nicht viel Geld zur Verfügung hatte, um

<sup>1)</sup> Der Unzüchter stand dem städtischen Polizeiwesen vor.

<sup>2)</sup> Tatarinoff: Dornach, II. Teil, S. 3.

<sup>3)</sup> St. A. Sol., Missiv 14, S. 95.

sofort die Kaufsumme einer Herrschaft restlos auszuzahlen. Bei Gebietserweiterungen galt aber die Bereitschaft flüssigen Geldes viel, wenn nicht alles, sollte das Geschäft nicht von der Gegenseite rückgängig gemacht, oder von dritter rivalisierender Seite her vereitelt werden.

### *Anleihen.*

Daher blieb nichts anderes übrig als Geld aufzunehmen, Anleihen zu machen. Wollte man gar den Dynasten Vorschüsse gewähren, um sie an sich zu fesseln, so mußte man erst recht zu diesem Mittel greifen. Nicht einmal die Pensionen haben die Anleihen überflüssig gemacht; denn die Anforderungen der fortschreitenden Zeit an die städtische Kasse waren ebenfalls mächtig gewachsen. Die Verzinsung und Amortisation der entliehenen Gelder beanspruchten einen gewichtigen Teil der Einnahmen. 1466 betrug die Zinse, die an Private bezahlt wurden, 1100 Gulden oder  $\frac{2}{5}$  der Einnahmen.<sup>1)</sup> Unter diesen Umständen und infolge der Notwendigkeit, kaufen zu müssen statt erobern zu können, durfte die Stadt auf das Mittel der Anleihen nicht verzichten.

Da der Adel bei den finanzkräftigen Einzelbürgern kein Vertrauen mehr genoß, wandte er sich an die Städte, die ihm dann die Darlehen vermittelten. Daher gerieten die Grafen, Freiherren und Herren in die Abhängigkeit der aufblühenden Städte. Diese erwarben Stück um Stück des feudalen Besitzes, da jene nicht zurückzahlen konnten.

Merkwürdigerweise nahm Solothurn seit 1400 kaum mehr bei eigenen Bürgern Geld auf, sondern meist bei fremden Bürgern und Klöstern im Aargau, in Basel, Zürich, Bern, Straßburg und vereinzelt an andern Orten. Mit Vorliebe wandte sich Solothurn an Basler und Aargauer; insbesondere der Aargau muß nach allgemeiner Beobachtung im Spätmittelalter eines der wohlhabendsten Gebiete der Eidgenossenschaft gewesen sein. Freiburger Gläubiger dagegen werden kaum genannt.<sup>2)</sup> Wir bringen hier in zeitlicher Reihenfolge einige Beispiele, bei denen zwar die Verwendungsart nicht bezeichnet ist, die aber ein anschauliches Bild der ausgedehnten solothurnischen Anleihepolitik gewähren. Sehr wahrschein-

<sup>1)</sup> Missiv. 2, S. 367, hier eingeschoben einzig erhaltene Jahresabrechnung der Seckelmeister aus dem XV. Jahrhundert.

<sup>2)</sup> Das im XIV. Jahrhundert so reiche Freiburg i. Ü. sank langsam von seiner wirtschaftlichen Höhe herab.

lich sind irgendwie die meisten der hier aufgezählten Kapitalien in der Territorialpolitik verwendet worden.

Während des alten Zürichkrieges, da Solothurn selbst im Jura seine besondern territorialen Ziele verfolgte, empfingen verschiedene Aargauer und Basler Privatpersonen von der Stadt für gewährte Anleihen Zinse,<sup>1)</sup> so in Aarau Peter Segenser 10 Gulden, Ludwig Zehender 15 Gulden, Bruder Ruedin 50 Gulden; in Zofingen Ettermann Martis 48 Gulden; in Baden der Wirt zum Rappen 10 Gulden; in Basel die Klüwlerin 25 Gulden, die Lostorferin 12 Gulden, Werner Erenmann 5 Gulden. 1456 nahm Solothurn bei Wernher von Bärenfels 300 Gulden auf,<sup>2)</sup> bei Rudolf von Hallwil dem Ältern 100 rh. Gld. à 5%. In den vielbewegten Jahren von 1460—1470 entlieh Solothurn zahlreiche Kapitalien:<sup>3)</sup> 1461 zahlte es an Basler folgende Zinse: 6 Gulden dem Hans Irmi, Zunftmeister, Krämer; 15 Gld. dem Peter Brettschwert; 10 Gld. dem Camelin Brettschwert; 10 Gld. dem Uli Peyer, Kürschner. Im folgenden Jahre entrichtete man verschiedene Zinse:<sup>4)</sup> 10 Gld. dem Hans Obschlacher von Äschi, 5 Gld. dem Frauenkloster in der Steinen in Basel. 1463 zahlte die Stadt nach Aarau,<sup>5)</sup> dem Egger 8 Gld. Zins; nach Basel, dem Kapitel St. Johann 8 Gld. (4%), dem Frauenkloster in der Steinen 6 Gld. (5%), dem Hans Murer 10 Gld. Wieder ein Jahr später empfing Erhard Meier, der Stadtschreiber zu Aarau 10 Gld. Zins von der Aarestadt.<sup>6)</sup> 1466 tilgte Solothurn beim Kirchherrn zu Mumpf, Kaspar Suter, eine Schuld von 600 rh. Gulden,<sup>7)</sup> schickte dem Schultheiß Zehender in Aarau einen Zins im Betrage von 15 rh. Gld. und wurde für 200 Gld. Hauptgut Schuldner des Rigger Bind in Baden. 1471 war eine Reihe Basler Gläubiger der Stadt Solothurn und nahm Zinszahlungen entgegen:<sup>8)</sup> Das Kloster zu Klingental 11 Gld.; die Witwe Schlierbachin 5 Gld.; Jakob Bentz 10  $\text{fl}$  und Hans Bär, Weinbrenner 4½ Gld. für 100 Gld. Kapital.

Solothurn wandte sich um 1480 wieder in den Aargau und machte gegen einen Zins von 45 Gld. ein Anleihen bei Hans

<sup>1)</sup> Seckelmeister-R. 1446/1447.

<sup>2)</sup> St. A. Sol., Copiae, rot 4, S. 73.

<sup>3)</sup> Copiae, rot 5, S. 87.

<sup>4)</sup> Copiae, rot 5, S. 114 und 115.

<sup>5)</sup> Copiae, rot 5, S. 119.

<sup>6)</sup> Copiae, rot 5, S. 121.

<sup>7)</sup> Copiae, rot 6, S. 177.

<sup>8)</sup> Copiae, rot 5, S. 279, 280, 288.

Rudolf Segenser zu Mellingen.<sup>1)</sup> Da aber in jener Zeit, wie im Jahre 1430 die Schuldenlast der Stadt derartig gewachsen war, daß sich weitere Anleihen nicht mehr rechtfertigen ließen, beschlossen der kleine und der große Rat grundsätzlich, vorläufig keine Bürgschaften einzugehen.<sup>2)</sup>

Aber die Frist, die der Rat den städtischen Finanzen zur Erholung gönnte, war nicht von langer Dauer. Schon 1486 nahm Solothurn neuerdings stattliche Geldsummen auf, da es Seewen und Dorneck kaufte und die Erwerbung von Münchenstein zu erzwingen versuchte. Jedoch ist beim Kapitalienverzeichnis, das unten folgt, nicht bemerkt, daß die betreffenden Summen zu diesem Geschäfte verwendet wurden. Ulrich Byso, Konrad Vogt und Henmann Hagen stellten sich als Bürgen; sie waren offenbar die Initianten der Unternehmung. Die Stadt entlieh<sup>3)</sup>

in Baden	bei Hans Langenöhler . . . . .	500 Gld.
	bei Gertrud Bindin . . . . .	200 „
	bei Hermann Babinger . . . . .	140 „
	bei Margarethe Klingelfuß . . . . .	700 „
in Zürich	bei Hans Grebel . . . . .	500 „
	bei Hans Oeri . . . . .	300 „
	bei Hans von der breiten Landenberg . . . . .	700 „
	bei Hans Waldmann, Bürgermeister . . . . .	400 „
in Bern	bei Georg von Stein . . . . .	400 „
in Olten	bei Unser lieben Frauen Altar . . . . .	60 „
	bei Hans Fischthüry . . . . .	200 „
	bei Wernli Scherrer . . . . .	100 „
in Brugg	bei zwei Personen . . . . .	200 „
zur Balm	bei Burki Lyßerin . . . . .	100 „
in Biel	bei Peter Wyttenbach . . . . .	400 „
	bei Georg Landcommenthur . . . . .	100 „
in Aarau	bei Anna Birchingerin 100 $\bar{u}$ und . . . . .	200 „
	Total	4800 Gld.
	und	100 $\bar{u}$

Was Solothurn im XV. Jahrhundert so eifrig betrieben hatte, das konnte es im XVI. Jahrhundert nicht lassen. 1517 zahlte die

<sup>1)</sup> Copiae, rot 8, S. 73.

<sup>2)</sup> Missiv. 4, S. 456.

<sup>3)</sup> Copiae, rot 20, S. 153.

Stadt an Bastian und Rudolf von Diesbach 2500 Gld. zurück.<sup>1)</sup> 1526 nahm Solothurn bei Hans Gysin, Müller, in Oltingen 500 Gulden auf; zwei Jahre später gewährte Franz Bär des Rates zu Basel 2000 Gld. an die sonst Basel so unfreundlich gesinnte Nachbarstadt.<sup>2)</sup> Aber das Kapital wanderte damals schon dorthin, wo Gewinne zu erwarten waren und kümmerte sich nicht um politische Gegensätze und Antipathien. 1532 beschlossen Schultheiß, kleiner und großer Rat, alle Bürgschaften bei den Fürsten zu ledigen. Daher trat in der Anleihetätigkeit wieder eine Pause ein.<sup>3)</sup>

Die hier gebotenen Beispiele waren bloß ein Bruchteil dessen, was Solothurn tatsächlich an Anleihen aufgenommen hatte, wie der folgende Abschnitt deutlich darlegen wird. Nur mit Ausnutzung aller möglichen Geldquellen: Zölle, Vogteinnahmen, Tellen, und Pensionen, gelang es, die Verzinsung und Amortisation der beträchtlichen Summen zu bewältigen.

### **b) Die Erwerbung der einzelnen Herrschaften in finanzieller Hinsicht.**

In diesem Abschnitt werden die Käufe und Pfandschaften zusammengestellt und ihre finanzielle Seite besprochen, so weit die Überlieferung darüber etwas bietet. Nach der Würdigung der finanziellen Quellen der Stadt Solothurn treten die Aufwendungen dieses Standes erst ins rechte Licht. Aus den respektablen Kaufsummen, mit denen das Territorium erworben wurde, spricht in Anbetracht der Einkünfte ein großer Wagemut und Optimismus, ohne den der Kanton wohl nie zustande gekommen wäre. Das war nicht Gutmütigkeit und Gleichgültigkeit, sondern ein trotziges Dennoch. Wenn schon Krieg und Gewalt oder das Ausburgerwesen das Land nicht erobern konnten, so sollte doch das Geld diesen Dienst leisten, und es hat ihn getan. Wer aber die Höhe der verschiedenen Summen betrachtet, muß doch ohne weiteres zugeben, auch wenn er nichts Anderes wüßte, daß Solothurn die Herrschaften lieber im Kriege erobert als gekauft hätte.

<sup>1)</sup> St. A. Sol., Missiv. 12, S. 211.

<sup>2)</sup> Missiv. 15, S. 58.

<sup>3)</sup> Missiv. 18, S. 62.

*Büren a. A.*

1345 verpfändete Graf Imer von Straßberg der Stadt Solothurn gegen 3500 fl. Gld. die Herrschaft Büren.<sup>1)</sup> Wie der Herausgeber des Solothurner Wochenblattes vermutet,<sup>2)</sup> hat Thüring von Ramstein, Dompropst von Basel, den Solothurnern das Geld vorgestreckt, was nicht ausgeschlossen ist. 36 Jahre lang bezog die Stadt, da sie den Grafen wieder mit der Herrschaft belehnte, jährlich einen Zins von 300 ₤ Berner Pfennigen. 1381 löste Freiburg i. Ü. im Auftrage Österreichs das Pfand.<sup>3)</sup>

*Altreu-Selzach.*

Graf Hartmann von Kyburg und sein Sohn Rudolf und Graf Sigmund von Thierstein und sein gleichnamiger Sohn verkauften 1377 in Form eines Pfandes dem Rudolf Sefrith von Erlach, Bürger zu Solothurn und seinem Sohne, Bürger zu Bern, die Stadt Altreu, das Dorf Selzach und zugehörige Rechte für 1400 fl. Gld.<sup>4)</sup> Die neuen Besitzer verkauften 1389 den Besitz um 1440 Gld. an Solothurn.<sup>5)</sup> Die Stadt konnte nicht sogleich bezahlen. 1393 quittierte Sefrith Ringgold, Bürger zu Bern, den Solothurnern für 700 Gld. Hauptgut und 40 Gld. versessener Zinsen, herrührend von der Herrschaft Altreu;<sup>6)</sup> ja es ist sogar ein Streit zwischen den Parteien ausgebrochen. Bern schlichtete ihn, Solothurn solle dem Sefrith die Zinse bezahlen; der Schaden beim Lombarden solle von beiden zur Hälfte getragen werden, Solothurn habe ferner das Hauptgut zu bezahlen, je 4 Schiltfranken für 5 Gld.; darauf seien die Urkunden herauszugeben. Solothurn kam diesen Bestimmungen nach.

*Balm.*

Schon 1374 hatte Graf Rudolf von Neuenburg Peter dem Schreiber und Petermann seinem Sohne, Bürger in Solothurn verschiedene Güter in Balm um 1000 fl. Gld. verpfändet.<sup>7)</sup> 1376 erfolgte nach dem Tode Rudolfs († 1375) die Verpfändung der Herrschaft durch die Grafen Hartmann von Kyburg und Sigmund von Thierstein und ihre Söhne, indem die Schreiber noch 200 fl. Gld.

<sup>1)</sup> S. W. 1815, S. 523.

<sup>2)</sup> S. W. 1815, S. 563.

<sup>3)</sup> S. W. 1827, S. 284.

<sup>4)</sup> S. W. 1815, S. 603 und Fontes 9, S. 521, Nr. 1078.

<sup>5)</sup> S. W. 1815, S. 620.

<sup>6)</sup> St. A. Sol., Urkunden und S. W. 1825, S. 120.

<sup>7)</sup> S. W. 1816, S. 113 ff. und 118. Fontes 9, S. 497, Nr. 1023.

zulegen mußten. Die Herrschaft wanderte dann durch verschiedene Hände, bis Arnold Bumann und seine Frau Anna sie 1411 an Solothurn verkauften. Der Preis war 220 rh. Gld. „guter an gold und schwer genug an der Gewicht von Florenz“. Die Herrschaft war verschuldet gewesen.<sup>1)</sup>

#### *Finanzielle Beziehungen zu Kyburg im XIV. Jahrhundert.*

Bern und Solothurn suchten die mißliche Finanzlage der Grafen von Kyburg auszunutzen. Dabei sicherte sich Bern die endgültige Erwerbung der Herrschaften im Mittelland, wofür es Solothurn, das Bürgerschaft leistete, entschädigen mußte.<sup>2)</sup> Am 18. Juli 1375 gelobten Schultheiß, Rat und Burger in Bern die Stadt Solothurn und einige Burger für die wegen der Verpfändung der Burg zu Thun an die Stadt Bern eingegangene Bürgerschaft schadlos zu halten. Am 22. April 1384 versprach Bern zu zahlen.<sup>3)</sup> 1372 nahmen die Grafen ein Anleihen bei den Lombarden in Solothurn auf.<sup>4)</sup> „Als die Grafen aber ihrer Rückzahlungspflicht nicht nachkommen konnten, so verbürgten sich Schultheiß, Rat und Bürger von Solothurn in der Weise, daß sie bei den Lombarden die Bezahlung jener Summe übernahmen, wogegen die Grafen für den Betrag Schuldner der Stadt wurden.“

#### *Buchegg und Balmegg.*

1391 zahlte Solothurn für Buchegg und Balmegg 500 fl. Gld.<sup>5)</sup>

#### *Matzendorf.*

Graf Sigmund von Thierstein und sein gleichnamiger Sohn verkauften 1380 mit Willen der Verena von Thierstein geborene von Nidau den beiden bekannten Schreibern um 200 fl. Gld. den Hof zu Matzendorf. 1449 kaufte ihn Solothurn um 620 rh. Gld.<sup>6)</sup>

#### *Falkenstein.*

Als Hans von Blauenstein 1402 einen Teil der Herrschaft Falkenstein an Solothurn verkaufte,<sup>7)</sup> da zahlte die Stadt 1500 Gld.

<sup>1)</sup> S. W. 1816, S. 149.

<sup>2)</sup> Fontes 9, S. 454, Nr. 953.

<sup>3)</sup> S. W. 1816, S. 302.

<sup>4)</sup> Amiet: Geldwucherer, S. 104.

<sup>5)</sup> St. A. Sol., Urkunden, Vidimus.

<sup>6)</sup> Fontes 10 und St. A. Sol., Urkunden.

<sup>7)</sup> St. A. Sol., Urkunden.

Jedoch machten noch andere Ansprecher Forderungen geltend. Am 24. November 1403 zahlte Solothurn an Hedwig, Mutter des Hans von Blauenstein, 200 Gld.; mit Margarethe von Heidegg, geborene von Bechburg, führte Solothurn einen langen Prozeß, bis es sie mit 500 rh. Gld. entschädigte. 1420 kam dann der andere Teil für 3000 Gld. an Solothurn von Hans und seinem Sohne Hans Friedrich von Falkenstein.<sup>1)</sup> Wie bei den meisten der vorangegangenen Herrschaften kann die Herkunft der Geldsumme nicht näher bestimmt werden.

#### *Bettlach.*

1411 verkaufte Margarethe zum Bach, Konrads von Basel sel. Witwe, einen vom Stiefvater, Johann von Altwys, ererbten Jahreszins von 36 Gld., der auf Bettlach und Burg haftete, gegen 360 rh. Gld. an Solothurn.<sup>2)</sup>

#### *Bipp, Wietlisbach und Erlinsburg.*

1408 haben Bern und Solothurn dem Grafen Egon vom Kyburg bei Petermann Velga in Freiburg 1400 rh. Gld. aufgebrochen, welches Geld auf den drei Herrschaften Bipp, Wietlisbach und Erlinsburg lasten sollte.<sup>3)</sup> Dafür hatte der Graf Niederbipp, das er für 405 Gld. an Künzli von Laufen, Bürger von Basel, verpfändet hatte, auszulösen und andere Schulden bei solothurnischen Lombarden und Bürgern zu tilgen. 1409 lieh Solothurn Otto von Thierstein 300 rh. Gld. auf die Landgrafschaft Buchsgau bis Hagberg bei Olten und auf Bipp, Wietlisbach und Erlinsburg.<sup>4)</sup> Die Urkunden wurden beim Grafen Konrad von Freiburg hinterlegt; innert vier Jahren sollte der Thiersteiner zurückzahlen, sonst würde er seiner Rechte auf die Herrschaften verlustig gehen. 1411 verkaufte Graf Otto von Thierstein Bipp, Wietlisbach und Erlinsburg an Solothurn für 5540 rh. Gld., 3540 Gld. wurden von Solothurn bar bezahlt.<sup>5)</sup> Doch regelte man den Verkauf von neuem; nämlich am 3. Februar und 24. März 1412. Solothurn hatte noch 2000 Gld. zu bezahlen. Dann kam bekanntlich Bern in die Quere und wurde Teilhaber an den Herrschaften. 1413 quittierte

<sup>1)</sup> S. W. 1813, S. 333 und 335.

<sup>2)</sup> S. W. 1815, S. 638.

<sup>3)</sup> S. W. 1824, S. 364.

<sup>4)</sup> S. W. 1825, S. 375.

<sup>5)</sup> S. W. 1824, S. 337 und S. W. 1825, S. 359 und 363.

Otto von Thierstein den Solothurnern für 70 Gld., am 2. Januar 1415 für 10 Gld. Endlich am 12. September 1415 bestätigte Graf Otto von Thierstein endgültig den Empfang von 5540 Gld.<sup>1)</sup>

#### *Altbechburg.*

Für diese Herrschaft wendete Solothurn 3000 Gld. auf.<sup>2)</sup>

#### *Gemeine Herrschaft Bipp-Bechburg.*

Bern und Solothurn kauften<sup>3)</sup> von Margarethe von Deitingen und ihren Söhnen das 18. Viertel oder Mäß auf den Zehnten in Önsingen um 34 rh. Gld. und vom Edelknecht Hans von Tschepelonein Malter Habergeldes auf der Taverne von Önsingen um 18  $\text{r}$  Stäbler Pfennige. Solothurn erwarb die Quart und „etwas“ Zehnten zu Hägendorf und Olten<sup>4)</sup> und nahm bei Peter Sengener in Aarau 420 Gld. auf. Bern half auf Einladung Solothurns hin die Hälfte der Zahlung tragen. Im Jahre 1463 wurden Bipp und Bechburg unter Solothurn und Bern geteilt. 1465, am 18. Oktober, zahlte Solothurn die 500 Gld., die es der Stadt Bern schuldig war, endgültig ab.<sup>5)</sup>

#### *Olten.*

Die Pfandschaft Olten, erworben 1426, kostete 6600 Gld.<sup>6)</sup> Leider ist über die Herkunft dieser hohen Summe nichts bekannt, doch ist es wahrscheinlich, daß Solothurn das Geld auf dem Wege eines Anleihsens zusammengebracht hatte. 1532 kam Solothurn durch eine Nachzahlung von 1800 rh. Gld. in den vollen Besitz des Städtchens.

#### *Buchsgau.*

Nach dem Vertrage vom 7. Mai 1427 zahlte Solothurn an den Kauf der Landgrafschaft Buchsgau  $\frac{2}{3}$  der Summe oder 1066 Gld., Bern  $\frac{1}{3}$  oder 534 Gld.<sup>7)</sup>

#### *Deitingen.*

1382 hatte Maphäus und Petermann Merlo dem Herrn Konrad Sachso von Deitingen ein Darlehen gemacht, das dieser nie

<sup>1)</sup> St. A. Sol., Urkunde 1413; und 1415; S. W. 1825, S. 373.

<sup>2)</sup> S. W. 1820, S. 362.

<sup>3)</sup> S. W. 1822, S. 511.

<sup>4)</sup> St. A. Sol. 1454 Juni 12.

<sup>5)</sup> St. A. Sol., Urkunden.

<sup>6)</sup> S. W. 1827, S. 113.

<sup>7)</sup> S. W. 1820, S. 385.

zurückbezahlte. Solothurn kaufte zirka 1428 von Albrecht Merlo das halbe niedere Gericht zu Deitingen, das als nicht mehr gelöstes Pfand dem Albrecht Merlo zugesprochen war.<sup>1)</sup>

### Gösgen.

1453 nahmen Thomas von Falkenstein und Ursula, seine Frau, bei Solothurn und Bern Geld auf.<sup>2)</sup>

Am 24. März 1458 verpflichtete sich Solothurn für den Kauf der Herrschaft Gösgen 8200 rh. Gld. zu zahlen.<sup>3)</sup> Schon am 17. April 1459 tilgte die Stadt mit einer Restzahlung von 400 rh. Gulden die ganze Schuld.<sup>4)</sup> Nur große Geldaufnahmen hatten die Erledigung dieses Geschäftes in so kurzer Zeit ermöglicht; der Stadt war es sehr daran gelegen, mit dem Falkensteiner fertig zu werden. Es wurden für Gösgen folgende Beträge aufgebrochen:<sup>5)</sup>

in Aarau	bei Ludwig Zehender (à 5%) . . . . .	800 Gdl.
	bei Jekin Dietschi . . . . .	160 „
	bei Jekin Steger . . . . .	100 „
	beim Frauenkloster St. Ursula . . . . .	80 „
in Basel	bei Ludwig Meltinger (à 5%) . . . . .	400 „
	beim Stift St. Peter . . . . .	150 „
	beim Schaffner der elenden Herberg . . . . .	100 „
	bei Andres Edelmann . . . . .	600 „
	bei Peter Wolfart . . . . .	400 „
	bei Niklaus, Kaplan auf Burg . . . . .	500 „
	bei Meister Hans Murer, 2 mal . . . . .	200 „
in Baden	bei Rügger, smid . . . . .	140 „
	bei Hans Müller . . . . .	300 „
	bei Heinrich und Lienhard Grieber . . . . .	300 „
in Bremgarten	bei Konrad Bullinger . . . . .	200 „
in Bern	bei Junker Wilhelm v. Scharnachtal . . . . .	200 „
	bei Junker Peter Rich . . . . .	200 „
beim Kloster Hermetschweil im Aargau	200 ₣ und . . . . .	200 „

Summa 5230 Gld.

und 200 ₣ in Münz und aber 80 Gld.

<sup>1)</sup> Amiet: Geldwucherer, S. 132 ff. u. Eggenschwiler: Territorium, S. 103.

<sup>2)</sup> St. A. Bern, Urkunden.

<sup>3)</sup> S. W. 1821, S. 230.

<sup>4)</sup> St. A. Sol., Urkunden.

<sup>5)</sup> Seckelmeister-R. 1458.

Davon gab man an Thomas von Falkenstein 4300 Gld., an Jakob Wiß, bei dem der Verkäufer Schulden hatte, 200 Gld.

In der Seckelmeisterrechnung von 1459 sind einige Zinszahlungen „von Gößkon wegen“ aufgezeichnet, die nicht mit den obigen Angaben übereinstimmen; entweder sind Guthaben durch Gläubiger weiter verkauft worden oder aber entlich die Stadt weitere Geldbeträge. Für die letztere Möglichkeit spricht der Umstand, daß Solothurn die falkensteinische Schuld innerhalb Jahresfrist tilgen konnte. Da nur die Höhe der Zinse nicht aber das Kapital oder der Zinsfuß erwähnt werden, so können wir die Höhe des Kapitals nur annähernd berechnen, gestützt auf den damaligen Zinsfuß von 5%. Es wurden von Gösgen wegen als Zinse bezahlt:

an Heinrich Tripscher (Aarau) . . . . .	25 Gld.	für zirka	500 Gld.
an Commenthur von Biberstein . . . . .	10 „ „ „		200 „
an Michel Grülichs Wib . . . . .	10 „ „ „		200 „
an Werli Gartenhingers Wib . . . . .	10 „ „ „		200 „
an Bruder Rüdīs sel. Wib . . . . .	10 „ „ „		200 „
an Georg Fürnower . . . . .	5 „ „ „		100 „
an Rudolf von Hallwil . . . . .	11 „ „ „		200 „
an Hans Schönöw . . . . .	30 „ „ „		600 „

Summa zirka Kapital 2200 Gld.

Diese Summe zur andern gezählt ergibt 7510 Gld. und 200 ¯. Der Rest der Kaufsumme von 600 Gld. wurde vielleicht unmittelbar den eigenen Einnahmen entnommen.

Auf Gösgen lasteten Schulden, die nun Solothurn abzuzahlen hatte; darüber geben Aufzeichnungen des Jahres 1459 Auskunft. Solothurn zahlte wegen Gösgen

dem Hans Heinrich von Oftringen . . . . .	200 Gld.
dem Hans von Arx . . . . .	1250 „
dem Knechte Falkensteins, Balmer . . . . .	100 „
dem Wernher Truchsäß, Schultheiß zu Rheinfeldern, 10 Gulden für . . . . .	200 „

Am 25. April 1459 wurde zwischen Solothurn und Thomas von Falkenstein folgendes vereinbart:<sup>1)</sup> 1. Solothurn übernimmt die

<sup>1)</sup> St. A. Sol., D. S. 1, S. 218.

30 Gld. Zins (Hauptgut 600 Gld.), für die sich Thomas von Falkenstein der Stadt Zofingen verschrieben hat, zu lösen, Brief und Siegel herauszubringen und zu Händen Thomas von Falkensteins nach Basel zu schicken. 2. Solothurn hat auch beim Commenthur von Biberstein 10 Gld. Zins (Hauptgut 200 Gld.) in 2 Jahren zu lösen. Solothurn stellt dafür Bürgen: Klaus von Wengen, Altschultzeiß, Konrad Schuchli, Seckelmeister, Kontzmann Plast, Venner und Rudin Wißhaar, Ratsherrn; im übrigen ist Solothurn seinen Verpflichtungen nachgekommen.

Ferner wurden auch Eigenleute von Wisen für 20 rh. Gld. erworben.

Die endliche Ausfertigung des Kaufs von Gösgen ließ lange auf sich warten. 1482, am 27. November, forderte Solothurn Elisabeth von Falkenstein auf, nach Basel zu kommen und die Briefe, die dort über den Kauf Gösgen hinter von Arx lagen, herauszugeben, der Kauf sei schon lange bezahlt.

#### *Wartenfels.*

Wartenfels, das Adrian von Bubenberg 1465 um 3300 Gld. an Solothurn verkaufte, wurde losgeschlagen, um zahlreiche Gläubiger zu befriedigen. Solothurn zahlte dem Adrian von Bubenberg sofort 300 Gld., dann übernahm es von ihm folgende Schulden:<sup>1)</sup>

beim Peter von Andlau, Kaplan der hohen Stift Basel	740 Gld.
beim Kaplan des Marienaltars zu St. Peter in Basel	600 „
bei Heinrich Steinmetz	300 „
bei Lößlin von Zürich	400 „
beim Stadtschreiber von Zürich	200 „

Am 28. November 1465 zahlte man dem Herrn Niklaus von Scharnachtal 100 Gld.,<sup>2)</sup> am 1. Februar 1466 dem Niklaus Madstetter 100 Gld. und am 24. März dem Thoman Motz 100 Gld., um Schulden des Adrian von Bubenberg zu tilgen. Am selben Tage, am 24. März 1466, wurde ein neuer Vertrag aufgesetzt,<sup>3)</sup> da Adrian von Bubenberg, weil er nach dem heiligen Lande fahren wollte, den Kaufbrief noch nicht ausstellen konnte. Jetzt erklärte er, daß die Herrschaft unbeschwert sei, bis 5 Gld. Zins, so Heini

<sup>1)</sup> A. a. O., Varia II, S. 5.

<sup>2)</sup> A. a. O., Seckelmeister-R. 1465/1466.

<sup>3)</sup> St. A. Sol., Copiae rot 6, S. 106.

Basler in Aarau jährlich erhält, und 4 Gld. Zins so an Herrn Hans Lüttis Altar zu Aarau fallen, wofür die Quart der Herrschaft Wartenfels verschrieben sei; die Zinse sind mit 190 rh. Gld. ablöslich. Ferner habe Solothurn Adrian von Bubenberg die Schuld bis auf 400 Gld. beglichen, welche Solothurn mit 20 Gld. verzinsen will. Jene 9 Gld. Zins aber gedenkt Adrian von Bubenberg bei seiner Heimkehr zu lösen; Bürge ist Thoman Motz, Münzmeister zu Bern. Es ist nicht ganz klar, wie die letzten 400 Gld. von Solothurn noch bezahlt wurden.<sup>1)</sup> Am 18. Juni 1467 gab man Stoffel Büßenler zu Handen des Herrn Adrian von Bubenberg wegen Wartenfels 38 Gld., und wieder 18 Gld. bar und 2 Gld. dem Konrad Rumann. 1467 zahlte der Bubenberger dem Hugin von Hegi die Schuld von 100 Gld. auf Wartenfels ab.<sup>2)</sup> Am 8. Dezember 1469 forderte Solothurn den Adrian von Bubenberg neuerdings auf, den Kaufbrief von Wartenfels zu besiegeln.<sup>3)</sup>

### *Kriegstetten.*

Der Kaufpreis für Kriegstetten, das Solothurn von Küngold von Spiegelberg und ihrem Manne 1466 erwarb, betrug 4000 rh. Gld.

Solothurn übernahm von Frau Küngold wegen Kriegstetten folgende Schulden zur Tilgung:<sup>4)</sup>

dem Ludwig Zehender zu Aarau . . . . .	650 Gld.
an Hurenbergin von Bern . . . . .	200 „
an Peter Schopfer von Bern . . . . .	100 „
an Konrad Satler . . . . .	100 „
an Henzmann von Stein sel. Wib, der Segesserin . .	500 „
an die Stadt Baden . . . . .	300 „
an die Kirche zu Aarau . . . . .	160 „
an Hartmann zum Hof von Bremgarten . . . . .	100 „
an die Stadt Solothurn selbst . . . . .	40 „

Ferner leistete Solothurn Bürgschaft für die Schulden, die Henzmann von Spiegelberg sel. hinterlassen hatte; dieser war verpflichtet gewesen dem Propst zu Werd Herrn

<sup>1)</sup> Copiae, rot 6, S. 108 b, undatierter Brief an den Stadtschreiber in Solothurn: Adrian von Bubenberg machte den Vorschlag die Stadt Solothurn könnte ihn bei Hugen von Hegin für 100 Gld., bei Hans Lütin für 90 Gld. und bei einem andern von Aarau für 160 Gld. vertreten.

<sup>2)</sup> St. A. Sol., Missiv. 2, S. 143.

<sup>3)</sup> A. a. O., Missiv. 3, S. 313.

<sup>4)</sup> Varia IV, S. 108.

Hans Trüllerey, 8 Gld. Zins für . . . . .	192 Gld.
dem Barfüßer Kloster Basel, 8 Gld. Zins für . . . . .	200 „
dem Niklaus von Rüti, 4 Gld. Zins für . . . . .	100 „
dem Ludwig Zehender von Aarau, 8 Gld. Zins für . . . . .	160 Gld.
an Tripscher zu Aarau, 5 Gld. Zins für . . . . .	100 „
zu zahlen. Weiter kam hinzu die Schuld des Reinhart von Mal-	
rein; sie betrug bei Barbara Henmekerin oder	
Grülicherin in Aarau, 5 Gld. Zins für . . . . .	100 Gld.
bei Jakob Bentzen, 10 Gld. Zins für . . . . .	250 „
den Seckelmeistern, 7½ Gld. Zins,	
und 5½ Gld. dem Widmer von Baden und seiner Frau	200 „
und der Frau Segesser von Mellingen . . . . .	600 „

Solothurn übernahm im ganzen 4012 Gld. an Hauptgut zur Tilgung oder in Bürgschaft. 1467 zahlte Solothurn an Schopfer in Bern die geliehenen 100 Gld. zurück.

#### Seewen.

1461 verpfändete Ursula von Ramstein Seewen für 700 Gld. an Solothurn. Daran knüpfte sich ein langer Prozeß der Stadt mit Thomas von Falkenstein, der das Pfand für seine Tochter Elisabeth lösen wollte. 1469 entschied Graf Oswald von Thierstein, daß Solothurn 300 Gld. auf das Pfand schlagen dürfe und dessen Lösung gegen 1000 Gld. zu gestatten habe. Aber Thomas von Falkenstein konnte nicht zahlen. Es kam am 23. Mai 1469 zu einem neuen Verträge, worin sich Thomas von Falkenstein als Vogt seiner Tochter Elisabeth zur Zahlung eines jährlichen Zinses von 35 Gld. ab der Herrschaft Seewen verpflichtete und in der Folge sein Wort auch hielt.<sup>1)</sup> Seit 1482 waren über Seewen Kaufsverhandlungen im Gange. Am 30. Januar 1484 erwarb Solothurn in einem ersten Briefe<sup>2)</sup> von den Kindern zweiter Ehe des Falkensteiners Seewen für 1900 rh. Gld., von welcher Summe die 700 Gld. Pfandsumme und 520 Gld. unter andern für Naturalzinse, die Bernhart von Laufen dem Heinrich Grünenfels in Liestal zu zahlen hatte, abzuziehen waren; Solothurn hatte innerhalb von 2 Monaten nach dem Tode der Elisabeth von Falkenstein die Restsumme in Basel zu Handen der Erben niederzulegen. Am 6. Februar willigte Elisabeth in den Kauf ein, worauf obiger Vertrag

<sup>1)</sup> St. A. Sol., Seckelmeister-R. 1471, S. 79 und 80.

<sup>2)</sup> St. A. Sol., Copiae, rot 17, S. 6.

am 9. Februar erneuert wurde. Am 17. Februar und 2. April ließ Solothurn der Elisabeth von Falkenstein je 100 Gld. Diese konnte gegen vollen Abkauf bewogen werden, Seewen an Solothurn abzutreten, nachdem sie sich mit ihren Stiefgeschwistern geeinigt hatte; Solothurn zahlte am 19. September 1485 als Seewen endgültig an die Stadt übergang, noch 300 Gld., sie hatte offenbar schon vorher die übrigen 380 Gld. getilgt.<sup>1)</sup>

#### *Ätingen.*

1470 verkaufte Bern der Nachbarstadt das Dorf Ätingen für 240 Gld. Solothurn zahlte 40 Gld. und verzinst 200 Gld. zehn Jahre lang. 1480 quittierte Bern für 200 Gld. Hauptgut und 10 Gulden Zins an Ätingen.<sup>2)</sup>

#### *Dorneck.*

Die erste Hälfte (1485) kostete 1900 rh. Gld. Solothurn zahlte aber dem Bernhart von Efringen nur 100 Gld. bar; die übrigen sollten bei Hiltpranden in Basel hinterlegt werden, wo der Efringer die Urkunden über Dorneck niederzulegen und die Schulden zu tilgen hatte. Am 28. November sollte der Tausch der Kaufsumme und der Urkunden stattfinden. Weiteres ist nicht bekannt.<sup>3)</sup>

#### *Münchenstein.*

1485 verpfändete Konrad Münch von Münchenstein seine Einkünfte im Sundgau der Stadt gegen 200 Gld. Der Kauf der Herrschaft Münchenstein wurde aber vereitelt; Solothurn erhielt eine Entschädigung von 700 rh. Gld.<sup>4)</sup>

#### *Kleinklützel.*

Hans Küng von Tegernau verkaufte an Solothurn am 7. April 1502 Kleinklützel für 1350 rh. Gld., welche Summe er nach und nach empfing. Die Stadt übernahm Schuldverpflichtungen des Verkäufers und zahlte 400 Gld. Kapital und 15 Gld. Zins dem Gläubiger Hans Tannhuser von Aarau.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> A. a. O., Missiv. 5, S. 451 und 513 und Copiae, rot 17, S. 78 b.

<sup>2)</sup> A. a. O., Copiae, rot 11, S. 427 und D. S. 6, S. 18.

<sup>3)</sup> S. W. 1821, S. 253; St. A. Sol., D. S. 7, S. 76 und Missiv. 6, S. 58.

<sup>4)</sup> St. A. Sol., Copiae, rot 17, S. 66 b und U. L. B., Nr. 953.

<sup>5)</sup> St. A. Sol., Urkunden, 1502. Seckelmeister-R. 1501/1502 und 1502/1503, S. 61.

*Hochwald.*

Die Entschädigung für die Überlassung des Lehens Hochwald durch den Bischof von Basel betrug 200 ₰ Basler Währung.<sup>1)</sup>

*Beinwil.*

Solothurn zahlte dem Kloster Beinwil für den verpfändeten Teil der Abtei 1000 Gld. (1519).<sup>2)</sup>

*Thierstein.*

Am 5. April 1462 verkaufte Hans von Laufen, Burger von Basel, an Solothurn die Pfandschaft Thierstein für 2350 rh. Gld. 1466 gedachte Solothurn Pfeffingen und Angenstein zu erwerben; der Kaufpreis wäre 8000 Gld. gewesen, jedoch zerschlug sich die Sache. Dagegen blieb die Pfandschaft Thierstein bestehen, ohne daß immer ein solothurnischer Vogt dort saß. Solothurn bezog viele Jahre lang 100 Gld. Zins für ein Darlehen von 2000 Gld.; als Unterpfand galt Thierstein. Graf Wilhelm nahm am 5. März und am 8. Mai 1498 in Solothurn 200 und dann noch 100 rh. Gld. auf das Dorf Büren auf.

1479 wurden Pfeffingen und Angenstein vorübergehend für 3100 Gld. an die Stadt verpfändet.<sup>3)</sup> Solothurn entlieh das Geld bei

Heinrich Truchsäß von Wolhusen zu Lenzburg . . .	1000 Gld.
beim Bürgermeister Röist in Zürich . . . . .	1500 „
bei Heinrich Hünenberg, Burger zu Oberbaden . . .	600 „

Die Summe wurde nach drei oder vier Jahren von den Thiersteinern zurückerstattet.<sup>4)</sup>

1503 zahlte die Stadt an Doktor Thüring in Bern zur Tilgung einer Schuld der Grafen von Thierstein 300 Gld. in Gold und 10 Gld. Zins.<sup>5)</sup>

1506, im Frühling, entlieh Solothurn in Zofingen und Aarau für Heinrich und Oswald von Thierstein 2000 Gld., wofür die zwei Altschultheißen Bürgschaft leisten mußten.<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> St. A. Sol., Urkunde 1509.

<sup>2)</sup> St. A. Sol., Urkunde.

<sup>3)</sup> St. A. Sol., Copiae, rot 7, S. 253.

<sup>4)</sup> A. a. O., Copiae, rot 7, S. 223 und 254.

<sup>5)</sup> Seckelmeister-R. 1502/1503, S. 61.

<sup>6)</sup> R. M. 7, S. 337.

1516 versprach Heinrich von Thierstein für vorgeschossene 2500 Gld. 125 Gld. Zins zu zahlen und gewährte als Unterpfänder alle Rechte in Pfeffingen, Thierstein, Angenstein, Terwil, Lützel, den Zehnten zu Köstlach und die Korn- und Habergült zu Oberwil.<sup>1)</sup> Damit mag die Notiz in der Seckelmeisterrechnung von 1516 (eigentlich 1517) in Zusammenhang stehen, man habe Thierstein 1500 Gld. gegeben;<sup>2)</sup> denn Solothurn behauptete, den Thiersteinern 4000 Gld. vorgestreckt zu haben, als es sich mit dem Bischof um das thiersteinische Erbe stritt. Aus einer späteren Aufzeichnung geht hervor, daß Solothurn das Geld für die Grafen von Thierstein<sup>3)</sup>

bei Heinrich Haßfurter in Aarau . . . . .	400 Gld.
bei Konrad Klasser, Apotheker, in Luzern . . . . .	1200 „
bei Rudolf Götschin in Zofingen . . . . .	400 „
bei Ulrich Hündli in Lostorf . . . . .	400 „
bei Philipp von Pfirt . . . . .	1000 „

aufgebrochen hat.

#### *Ettingen und Bättwil.*

Über die finanzielle Seite der Erwerbung von Ettingen und Bättwil sind wir nur mangelhaft unterrichtet. Nach den Seckelmeisterrechnungen von 1502, 1504 und 1505 soll Solothurn mehr als 1500 Gld. für die Dörfer aufgewendet haben.<sup>4)</sup>

#### *Rotberg (Mariastein).*

Die Solothurner Boten Daniel Babenberg und Urs Sury, die mit Arnold von Rotberg über den Kauf seiner Herrschaft verhandelten, entliehen zur selben Zeit die nötigen Gelder bei Basler Kapitalisten. Zu diesem Geschäft beehrte Solothurn am 16. Januar 1515 die Unterstützung der Stadt Basel; es handelte sich vorläufig um 3200 Gld. Obwohl Arnold von Rotberg mehr als 5000 Gulden gefordert hatte, drückte die Stadt den Preis auf 4400 rh. Gld. (ze Münz 9680 ₤) herunter.<sup>5)</sup> Noch viele Jahre zahlte Solothurn für die in Basel gemachten Anleihen Zinse. In

<sup>1)</sup> Copiae i, Bd. 9, S. 125.

<sup>2)</sup> Seckelmeister-R. 1516.

<sup>3)</sup> Seckelmeister-R. 1521.

<sup>4)</sup> Ettingen fiel 1522 an den Bischof.

<sup>5)</sup> St. A. Sol., Missiv. 12, S. 4 und 44. — Seckelmeister-R. 1514/1515.

der Seckelmeisterrechnung im Jahre 1526 sind diese mit andern gemischt eingetragen. Es seien hier die wahrscheinlichen Zinse und Kapitalien zusammengestellt; auf Grund anderer Zeugnisse nämlich konnten gewisse Zinse ausgeschieden werden; der Zins betrug meist 5%.

Die Stadt schuldete demnach Basler Bürgern:

dem Ludwig Kilchmann in Kleinbasel, 60 Gld. Zins für	1200 Gld.
dem Heinrich David, 20 Gld. Zins für . . . . .	400 „
dem Schaffner zu St. Leonhard, 35 Gld. Zins für . . . . .	700 „
dem Ludwig Herttenstein, 30 Gld. Zins für . . . . .	600 „
dem Augustiner Kloster, 13 Gld. Zins für . . . . .	260 „
dem Balthasar Hiltbrandt, 18 Gld. Zins für . . . . .	350 „
dem Eglin Offenburger, 30 Gld. Zins für . . . . .	600 „
dem Wernhart Buser in Läufelfingen, 5 Gld. Zins für . . . . .	100 „
dem Marti Dampfrion, Metzger, in Basel, 10 Gld. Zins für . . . . .	200 „
	insgesamt Kapital 4410 Gld.

### *Kienberg.*

Am 4. Februar 1422 brach Solothurn für Hans von Heidegg bei Tripscher in Aarau 100 Gld. auf, wofür Güter in Kienberg an Solothurn verpfändet wurden.<sup>1)</sup> Am 3. Mai 1430 nahm Solothurn bei Heinrich Tripscher dem Ältern in Aarau wieder 80 rh. Gulden für Heidegg auf.<sup>2)</sup> 1481 war das Verhältnis umgekehrt,<sup>3)</sup> da zahlte Solothurn der Barbara von Heidegg 600 Gld. zurück, welche die Stadt mit 24 Gld. jährlich verzinst hatte. 1490 wurde die halbe Herrschaft Oltingen für 700 Gld. an Solothurn verpfändet,<sup>4)</sup> die die Kinder von Heidegg von ihrem Großvater her schuldig waren, da sie Solothurn ihm, dem Henmann von Heidegg, aufgebrochen hatten.

1523 wurde der Kaufpreis von Kienberg offenbar auf 3300 Gld. festgesetzt. 1525 zahlte man 300 Gld. an den von Heidegg und 100 Gld. an seine Frau. 1531 wünschte Hans Ulrich von Heidegg noch eine Aufbesserung von 200 Gld.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> St. A. Sol., Varia I, S. 65.

<sup>2)</sup> A. a. O., Urkunden.

<sup>3)</sup> Seckelmeister-R. 1481, S. 126.

<sup>4)</sup> In Copiae, rot 20, S. 271.

<sup>5)</sup> St. A. Sol., R. M. 19, S. 318 und 12, S. 458.

Daneben nahm Solothurn bei dem von Heidegg 1529 auch Geld auf: Der Vogt von Gösgen soll bei Hans Ulrich von Heidegg 300 Gld. entleihen.<sup>1)</sup>

### Gilgenberg.

Diese Herrschaft kostete 5900 Gld. Es wurde bestimmt, daß 4 Gld. drei französische Sonnenkronen gelten sollen. Deutet das darauf hin, daß man zuerst mit französischen Pensionen kaufen wollte? Die erste Anzahlung betrug 2900 rh. Gld.. Noch 1530 bezahlte Solothurn für die übrigen 3000 Gld. einen Zins von 500 rh. Gld. Die Belehnung durch den Bischof kostete 100 Kronen (= 300 ₰).<sup>2)</sup>

### Württemberg-Mümpelgart.

Hier handelte es sich meistens um Vorschüsse, die von Württemberg von 1532 ab wieder zurückbezahlt wurden. Solothurn hatte zuerst an eine Erwerbung von Mümpelgart und Blamont gedacht. Die Geldaufbrüche wuchsen gewaltig an. 1518 lieh Solothurn dem Herzog von Württemberg 10'000 Gld., von denen ein Teil beim Stadtschreiber in Bern aufgenommen wurde.<sup>3)</sup> Nacheinander streckte Solothurn verschiedene Summen vor: Am 14. Januar 1520 2000 Gld. und im Oktober 4000 Gld.<sup>4)</sup> Am 31. Oktober 1522 wurden neuerdings 10'000 Gld. auf Mümpelgart hin aufgebracht.<sup>5)</sup>

in Zürich	bei Matthys Wyß, Altbürgermeister, à 5%	400 Gld.
	bei Heinrich Rubli, à 5%	2000 „
	bei Joachim vom Gründ, à 5%	600 „
in Zug	bei Wernhart Steiner	1000 „
in Aarau	bei Marquardt Zehender, à 5%	600 „
in Basel	bei Peter von Wissenberg, à 5%	600 „
	und später à 5%	1000 „
	bei Hans Meyer, Chorherr an St. Peter	200 „
	bei Chrysostomus Gengenbach, Apotheker	200 „
	beim Stift St. Peter „zur predicatur“	200 „
	bei Ludwig Herttenstein	200 „

<sup>1)</sup> A. a. O., R. M. 17, S. 13.

<sup>2)</sup> St. A. Sol., Urkunden 1527 und Seckelmeister-R. 1527.

<sup>3)</sup> St. A. Sol., Missiv. 12, S. 272 und 274.

<sup>4)</sup> A. a. O., R. M. 8, S. 17 und 164.

<sup>5)</sup> A. a. O., R. M. 10, S. 323 und 11, S. 196.

in Pruntrut bei Junker Hans von Flachsland, à 5% . . . 400 Gld.  
in Bern beim Stadtschreiber . . . . . 1000 „

Am 4. Januar 1523 beschloß Solothurn wieder Geld aufzunehmen (6000 Gld.), sofern der Herzog, die Stadt Mümpelgart und die Bürger Bürgen seien.<sup>1)</sup> Es fanden Anleihen statt, unter anderem:<sup>2)</sup> bei Konrad Fellenberg von Suhr 1000 rh. Gld., beim Kilchmeier zu Oltingen 600 Gld., bei Hans von Roll 300 Gld. und bei einem von Lutternow in Aarau 1000 Gld. Am 9. März 1524 gewährte die Stadt ein neues Darlehen von 5000 Gld.,<sup>3)</sup> Bürgen waren folgende Solothurner: Schultheiß Hebolt, Stölli, Starch, Hans Doben und Meister Hans Gibelin; auch ihre Erben sollten haften, wenn Mümpelgart nicht zahlen könnte. Das Geld kam u.a. von:

Diebold Oiglin, St. Peter in Basel . . . . .	400 Gld.
von Jakob und Magdalene Hürlin . . . . .	300 „
von Michel Meier . . . . .	400 „
von Ulrich Gering in Aarau . . . . .	400 „
von Lienhard Gasser in Rothenfluh . . . . .	200 „
von Kaplan Konrad in Werd . . . . .	300 „

1524 haben Solothurn und Basel gemeinsam in Straßburg 6000 Gld. für Württemberg aufgebrochen. 1527 wünschten Solothurner Bürgen von ihrer Verpflichtung für 4000 Gld. jener Anleihe in Straßburg befreit zu werden.<sup>4)</sup>

#### *Blamont.*

Die Pfandschaft Blamont kostete 12'000 Gld., trotzdem zuerst vom Herzog 20'000 Gld. verlangt worden waren.<sup>5)</sup> Solothurn machte für diesen Zweck Anleihen:<sup>6)</sup>

in Mülhausen bei Hans Oswald Gannsharst Stadtschreiber . . . . .	400 Gld.
in Solothurn beim Kapitel St. Urs . . . . .	200 ₰
? bei Rudolf Frei . . . . .	400 Gld.

<sup>1)</sup> A. a. O., R. M. 10, S. 396.

<sup>2)</sup> A. a. O., R. M. 10, S. 406.

<sup>3)</sup> R. M. 12, S. 109 und 14, S. 39.

<sup>4)</sup> U. B. B. X., S. 23, Nr. 33. St. A. Sol., Missiv. 14, S. 764.

<sup>5)</sup> St. A. Sol., R. M. 12, S. 380.

<sup>6)</sup> Seckelmeister-R. 1526.

in Baden	bei Anna Klingelfüssin . . . . .	800 Gld.
	bei Hans Überlinger . . . . .	300 „
in Straßburg	bei der Stadt . . . . .	7500 „
	bei Konrad Johann . . . . .	800 „
	bei Ursula Meltinger . . . . .	300 „
in Basel	bei Heinrich Hügen von Sulz . . . . .	200 „
	bei Martin Dampfrion . . . . .	400 „
	bei Hans von Flachsland . . . . .	100 „
	bei Gregoria Weyger und Sebastian Müller, Leutpriester zu St. Peter . . .	250 „
	bei Johann Gebwiler, Chorherr zu St. Peter . . . . .	200 „
	bei Hans Wyler . . . . .	250 „

Total: 200 *fl* und 11'900 Gld.

1532 wurde bestimmt, daß die Ablösung von Blamont durch Württemberg in Raten von 1000 Gld. samt Zinsen geschehen solle.<sup>1)</sup>

Solothurn bezog jährlich 250 Gld. Zins vom Mümpelgart.<sup>2)</sup> Am 20. Februar 1528 schrieb Solothurn an Georg von Württemberg, man gedenke nicht ewig bei Mümpelgart Gläubiger zu sein. Zugleich mit der Ablösung der Pfandschaft Blamont erstattete Württemberg die übrigen Darlehen ebenfalls ratenweise zurück.

### *Savoyen.*

Am 24. November 1441 stellten sich Bern und Solothurn als Bürgen für die Herzöge Ludwig und Philipp von Savoyen, denen sie in Straßburg 20'100 rh. Gld. aufgebracht hatten.<sup>3)</sup> Pfänder waren Yverdon, Orbe und Zugehörte. Am 10. Januar 1485 quittierte Solothurn 6350 Gld., die Bern als Entschädigung für Grandson, Orbe und Anhang an Solothurn zahlte. Am 18. März 1513 beschloß der Rat dem Herzog von Savoyen 12'000 rh. Gld. auf das Land vorzustrecken.<sup>4)</sup> Die Lösung sollte in 4 Jahren stattfinden. Die ganze savoyische Politik wurde von Solothurn nicht so sehr in eigener Absicht als zur Unterstützung Berns geführt.

<sup>1)</sup> R. M. 22, S. 137.

<sup>2)</sup> Missiv. 14, S. 685.

<sup>3)</sup> S. W. 1845, S. 185.

<sup>4)</sup> R. M. 5, S. 302 in St. A. Sol.

### Neuenburg.

1506 hatte Solothurn für den Grafen von Neuenburg bei Heinrich Haßfurter 300 rh. Gld. aufgenommen und verlangte einen Schadlosbrief. Es scheint dazu noch 6000 Gld. vorgeschossen zu haben, welche Summe die Stadt für 1507 zurückbegehrte.<sup>1)</sup>

## 5. Kurze Übersicht über die Formen der Erwerbung.

Nachdem die hauptsächlichsten Mittel und Wege der Erwerbung des Territoriums besprochen worden sind, möge nun hier ein allgemeiner kurzer Überblick über alle Formen des Überganges an Solothurn geboten werden. Es kamen an Solothurn

durch *Kauf*: Altreu 1389, Balm 1411 (von Österreich 1389 aufgegebene Pfandschaften); Messen nach 1400, Buchegg und Balmegg 1391, Ätingen 1470, Nennigkofen-Lüßlingen 1456—1479 und 1539, niedere Gerichte zu Langendorf, Bellach, Oberdorf, Riedholz, Biberist, Zuchwil, Luterbach, Lohn und Ammannsegg 1500—1512, Kriegstetten und Anhang 1466, Deitingen-Subingen erste Hälfte der niederen Gerichte 1428; Falkenstein 1402—1420, Bechburg vollständig 1463, Gösgen 1458, Kienberg 1523—1532, Büren 1502, Seewen 1485—1487, Dorneck 1485—1502, Hochwald 1509, Rotberg 1515, Thierstein 1522, Gilgenberg 1527, Landgrafschaft Buchsgau 1427 und 1430;

durch *Pfandschaft*: Olten 1426, halb Oltingen 1490, Grundherrschaft Beinwil 1519;

durch *Krieg*: Grenchen 1389—1393;

durch *Abtretung* des Schultheißenamtes: hohe Gerichtsbarkeit von Lommiswil bis zur Sicker 1344;

durch kaiserliche *Begabung*: hohe Gerichtsbarkeit zu Zuchwil 1365;

durch *Tausch* von *Eigenleuten*: zweite Hälfte der niederen Gerichtsbarkeit zu Deitingen-Subingen 1516, hohe Gerichtsbarkeit zu Luterbach, Deitingen-Subingen, Biberist, Lohn und Ammannsegg 1516; die Dörfer Bärschwil, Kleinlützel, Himmelried 1527.

Nicht alle diese Herrschaften wurden von ihren Besitzern als volles und ganzes Eigen an Solothurn veräußert, sondern sie blieben vielfach noch Lehen irgend eines Herrn.

<sup>1)</sup> St. A. Sol., Missiv. 9, S. 17 und 313.

---

Solothurn nahm zu Lehen vom *Reiche*: Kastvogtei Thierstein, von *Österreich*: Kienberg, vom *Bischof von Basel*: die Landgrafschaft Buchsgau, Falkenstein, Altbechburg, Neubechburg, Gilgenberg und Hochwald.

Mit der Zeit gelang es Solothurn, diese Lehensverhältnisse zu beseitigen. Die Lehensherrlichkeit des Bischofs wurde 1669 abgekauft. Durch die Anerkennung der Unabhängigkeit Solothurns im Reiche im Jahre 1648 fiel der Lehenscharakter Thiersteins dahin. Wann Österreich auf das Lehen Kienberg verzichtete, ist noch unbekannt.

(Schluß folgt.)

---

